

# FORUM

Geodätisch.  
Frei.  
Beruflich.

41. Jahrgang  
2015

ISSN 0342-6165

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. | [www.bdvi-forum.de](http://www.bdvi-forum.de) HEFT 1/2015

## Grenzen überwinden

*Die Erbauer des  
»Fluchttunnels 57«  
im Interview*

## Grenzen untersuchen

*Zur Wertung  
älterer Katasterunterlagen*

## Grenzen optimieren

*Start in das Jahresthema  
Flurbereinigung*



# Grenzen überschreiten

2015  
**DACH**

10. – 13. Juni 2015  
*in Kempten*

## Dreiländertagung

der freiberuflichen Vermessungsingenieure  
aus Deutschland, Österreich und der Schweiz

Jetzt online unter [www.dach-2015.de](http://www.dach-2015.de) informieren und buchen. Es erwarten Sie ein interessantes Tagungs- und umfangreiches Begleitprogramm. Alle weiteren Informationen erhalten Sie auch in Ihrer BDVI-Geschäftsstelle unter **030/240 83 83**.



**BDVI**

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e.V.

Arch+Ing

Bundeskammer der  
Architekten und  
Ingenieurkonsulenten

Ingenieur-Geometer Schweiz  
Ingénieurs-Géomètres Suisses  
Ingegneri-Geometri Svizzeri

**IGS**



41. Jahrgang, 2015, Heft 1



## EDITORIAL

# Liebe Leserin, lieber Leser,



schön, dass Sie auch im Jahr 2015 beherzt zum FORUM greifen. Herzlich willkommen an dieser Stelle!

Wir haben viel mit Ihnen vor in diesem Jahr. Zum einen wird als Jahresthema der Komplex »ÖbVI und Flurbereinigung« beackert (haha!), zum anderen wird es als kleine Neuerung ein Jahresbundesland geben. Nämlich Niedersachsen. Man darf also gespannt sein, was man als ÖbVI in Berlin-Tempelhof, Hamburg-Fuhlsbüttel oder München-Schwabing (ach nein, streichen Sie bitte das Letzte) mit Flurbereinigung in den verschiedensten Facetten oder mit nordisch geprägter Geodäsie gemein hat.

Außerdem haben wir geplant, auch andere Zeitschriften für das Vermessungswesen zu Wort kommen zu lassen. Mögen wir so grundverschiedenen Geodäten uns auch gerne und mit Lust und Wonne beharken, so müssen wir doch eines erkennen: Zu klein ist unsere Sparte, um nicht auch der Schwesterpublikation Beachtung zu schenken bzw. um für sie um Beachtung zu werben. Wir ziehen schlussendlich alle an einem Strang. Bemühen wir uns nun auch, alle in die gleiche Richtung zu ziehen. Daher in diesem Heft zu Gast: »Vermessung Brandenburg«. Wir empfehlen weiter!

Und dann ist es Niklas Möring und Wolfgang Guske gelungen, einen Höhepunkt der FORUM-Interviewkultur zu schaffen. Im Gespräch mit dem FORUM gaben Ralph Kabisch und Joachim Neumann umfassende Auskünfte und Einblicke in ihre Arbeit als Tunnelgräber unter dem Eisernen Vorhang hindurch. Uns, die FORUM-Macher, hat dieses Gespräch unheimlich stark beeindruckt. Zu hören und zu lesen, wie zwei »ganz normale Ingenieure« von ihren Heldentaten berichten, die im Interview so gar nicht als solche beschrieben werden, sondern eher als das, was man eben damals machen musste, lässt uns vor Ehrfurcht verstummen. Tatsächlich haben die beiden Herren, vermutlich sind sie auch die geschichtlichen Vorlagengeber für zahlreiche TV- und Kinofilme oder den jüngsten Roman der Jahrhunderttrilogie von Ken Follett, aus der Natur der Sache heraus auch vermessen müssen. Wie das vonstattenging, wo es – in ihren letztendlichen Auswirkungen sogar lebensbedrohliche – Probleme gab und was menschlich in einem wahren Helden vor sich geht, lesen Sie in diesem Heft.

Liebe FORUM-Leserinnen, liebe FORUM-Leser,

die Freiheit, auch die, für die Ralph Kabisch und Jürgen Neumann kämpften, ist nach Rosa Luxemburg damals wie heute auch die Freiheit der Andersdenkenden. Umso schwerer gestaltet sich die Produktion einer Zeitschrift nach den Ereignissen von Paris am 7. Januar 2015. Man verfolgt in einer zivilisierten Welt ein Ziel, eine Idee, man kämpft dafür und man rechnet seitens der Kritisierten mit dem zivilisierten Umgang mit der Kritik, der Karikatur, der Satire etc. Die Reaktion mit Terror und Gewalt ist irrational. Unsäglich. Macht sprachlos. Auch uns als unpolitische Fachjournalisten. Unsere Gedanken sind bei »Charlie Hebdo«.

Und könnten wir Französisch, wir wären Charlie!

Als Geodäten in Deutschland beschäftigen uns – und das zu Recht – die ALKIS®-Einführung, BIM, Vergütungsordnungen, Nachwuchsmangel, HOAI-Überlegungen, die Zusammenarbeit in der IGG, demografischer Wandel, TTIP, die Kommunikation mit Behörden usw. Dem entgegen stehen Hunger, Terror, Ebola und andere Seuchen, religiöser Wahn, Verfolgung, Aggression durch Boko Haram und andere, Flüchtlingsdramen im Mittelmeer, Krieg in der Ukraine und anderswo, Naturkatastrophen etc.

Wünschen wir der Welt – und sei es nur für einen Tag –, dass sie ausschließlich unsere Probleme hätte. Die Welt wäre einen Tag lang glücklicher – auch wenn ihr wegen des ganzen Vermessungskrams wohl schnell langweilig wäre. Aber das wäre es wert.

Andreas Benda

IN DIESEM HEFT



FORUM

- Editorial  
Andreas Bandow ..... 1
- Mauer, Fluchttunnel und Vermessung  
Zwischen den Jubiläen  
Wolfgang Guske, Niklas Möring ..... 36
- Vermessung Brandenburg  
Nicht nur für Leserinnen und Leser aus Brandenburg  
Beate Ehlers ..... 48
- Buchbesprechung: Karten  
Ein Buch über Entdecker, geniale Kartografen und Berge,  
die es nie gab  
Hubertus Brauer ..... 53
- Buchbesprechung: Die Grenzkommission  
Ein Rückblick auf deutsch-deutsche Verhandlungen  
zwischen Vermessungstechnik und politischer Emotion  
Jens Alves ..... 54
- Jobbörse ..... 55
- Veranstaltungskalender ..... 56
- Impressum ..... 64

TECHNIK

- Flurbereinigung – ein Instrument aus  
der Vergangenheit auch für die Zukunft?  
Christoph König | FORUM-Redaktion ..... 4
- »Wenn alles geordnet wäre, hätten wir fast  
paradiesische Zustände«  
Ein FORUM-Interview mit Wilfried Buschmann  
Christoph König | FORUM-Redaktion ..... 8

# FORUM

41. Jahrgang, 2015, Heft 1

## Buschmann-Interview

8

Eines der beiden Jahresthemen 2015 ist das weite Feld (haha!) der Flurbereinigung. Das zweite Jahresthema ist eher ein Jahresbundesland: Niedersachsen. Als Einstieg, sozusagen in Themenfusion, stand Buschmann für ein Interview zur Verfügung. Als ÖbVI in Niedersachsen, langjährig erfahren in der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren und mit der Weisheit desjenigen, der den ersten Teil des Berufslebens erfolgreich absolviert hat, gewährt er Rückblicke, Zwischenblicke und Vorblicke. Nicht ganz frei von Augenzwinkern.



## Kataster

20

Es gibt, so raunt man sich in der Szene zu, Menschen, die beim Lesen einer Grenzniederschrift den Fachwordfilter an- und das Gehirn ausschalten. (FORUM-Leser und alle Kollegen und Bekannten von FORUM-Lesern natürlich selbstverständlich immer, immer, immer ausgeschlossen, ganz klar!) Dennoch: Für diejenigen, die in Bezug auf die Katastergrenze mal über die Worthülse hinausdenken möchten (und können), hat *Hoffmann* das Thema der Grenzverhandlung in Preußen aufgearbeitet (und Preußen war ja mal fast überall). Man lese also und vollziehe nach. Ist tatsächlich gar nicht so schwer.



## Mindestlohn

30

Er ist ein bisschen wie Kapern im Frikassee: Es gibt ihn, manche mögen ihn, manche eher nicht, aber er ist nun mal vorgeschrieben. Der Mindestlohn. Um bei der Anwendung dieser gesetzlichen Regelung keinen Fehler zu machen, hat *Holthausen* recherchiert und führt nun aus. Eine Handhabungshilfe. (Für den Mindestlohn, nicht für die Kapern.)



## Die Tunnelbauer

36

Die vermessungstechnischen Leistungen von Neumann und Kabisch sind sicherlich nicht bahnbrechend und reine Geodäten sind sie auch nicht, trotzdem steckt einem beim Lesen des Interviews der beiden Ingenieure der Atem: Als junge Menschen waren sie daran beteiligt, u. a. den »Fluchttunnel 57« unter der Berliner Mauer zu graben und damit zahlreichen Menschen die Flucht in den Westteil Berlins zu ermöglichen. Die beiden Fluchthelfer von damals schildern die technischen und die menschlichen Aspekte ihrer eigentlich unfassbaren Aktion. Zutiefst beeindruckend!

## Vermessung Brandenburg

48

Zeitschriften aus dem Vermessungssektor findet man, wenn überhaupt, in gut sortierten Bahnhofsbuchhandlungen eher am Ausgang liegend. Denn: Sie werden ja doch nicht geklaut. Aber: Das ist uns egal. Wir wissen, was wir an uns haben. Und an den Kollegen. Daher stellen wir in loser Reihenfolge im FORUM auch andere Publikationen aus der geodätischen Welt vor. Den Anfang macht »Vermessung Brandenburg«. Schriftleiterin Ehlers stellt vor, wir lernen, lesen gerne auch mal fremd und freuen uns auf die nächste Empfehlung. Vielen Dank!

## Reisebericht

50

Der BDVI – unendliche Weiten. Standesregeln, Notizblöcke, ein Imagefilm, sonderbar schmeckende Bonbons, eine Bundesgeschäftsstelle, viele, viele ehrenamtlich tätige ÖbVI, das gemeinsame Ziel und vieles mehr. Und: die BDVI-Fachexkursion! Im Jahr 2014 wurde Indien bereist und *Gustav und Christa Siemes* berichten. Klingt exotisch, spannend und weiterbildend. Lust bekommen? Na dann ... Und sollten Sie die Einladungsmail für das Jahr 2015 nicht mehr finden – in der Luisenstraße in Berlin hilft man Ihnen gerne.



### REPORT

- **FODIS für Aufgabenträger nach § 6 NVerMG**  
Bericht über die Einführung in Niedersachsen  
Berthold Lambers ..... 12
- **BDVI-Neujahrsempfang in Berlin**  
Rückblicke und Ausblicke  
Jörg Burchardt | BDVI-Geschäftsstelle ..... 28
- **BDVI-Fachexkursion nach Indien 2014**  
Gustav und Christa Siemes ..... 50

### VERBAND

- **Das FORUM-Sonderheft zur Bürobewertung**  
Mit geringer Verspätung  
Walter Schwenk ..... 15
- **Zusammenarbeit in der IGG**  
Ein Statusreport  
Hans Ulrich Esch ..... 46

### KATASTER

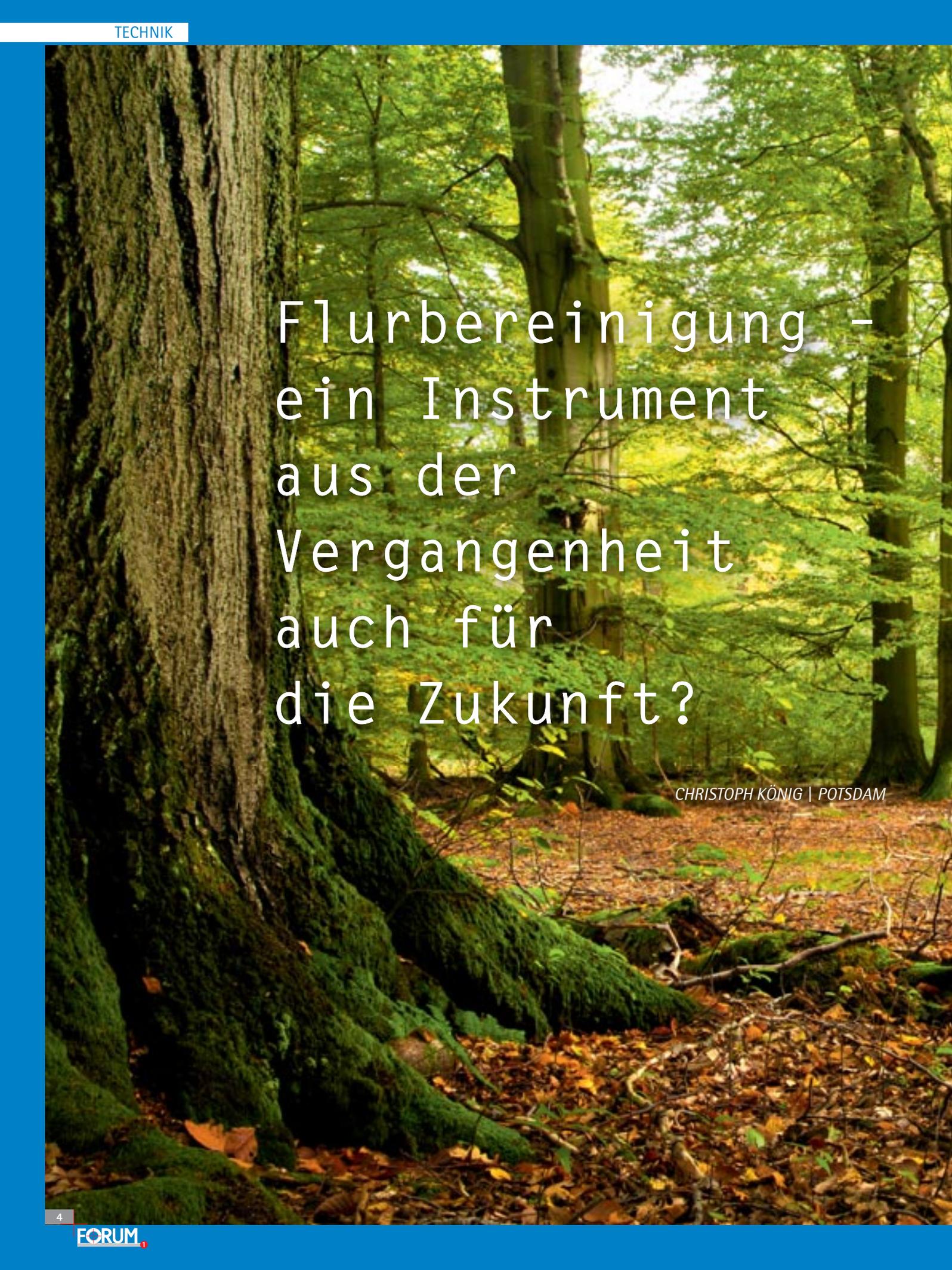
- **Ermittelt, anerkannt und festgestellt**  
BDVI-Seminar in Brandenburg zur Grenzfeststellung  
nach historischen und aktuellen Vorschriften  
Frank Reichert ..... 16
- **Wertung und liegenschaftsrechtliche Bedeutung älterer Katasterunterlagen im Spiegel preußischer Vorschriften**  
Helmut Hoffmann ..... 20

### RECHT

- **Der gesetzliche Mindestlohn**  
Rüdiger Holthausen ..... 30

### MOSAIK

61



# Flurbereinigung – ein Instrument aus der Vergangenheit auch für die Zukunft?

*CHRISTOPH KÖNIG | POTSDAM*

**W**elchen Stellenwert hat die Flurbereinigung heute eigentlich? Wer sich einmal umhört, kann da schon ins Grübeln kommen: »Die Verfahren dauern viel zu lange«, »Die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Ergebnis«, »Flurbereinigung zerstört die Natur«, »Es ist doch schon alles geordnet«.

Liest man sich nur den § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch, so scheint die Flurbereinigung auf den ersten Blick nicht gut aufgestellt zu sein für die anstehenden Aufgaben im ländlichen Raum:

**»Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden.«**

*Ganz schön trocken, oder?*

*Es wäre daher zu begrüßen, wenn wir über den Stellenwert der Flurbereinigung, insbesondere aus Sicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und mit Blick in die Zukunft, diskutieren können. Gern natürlich im FORUM, also in unserer Zeitschrift, und nicht nur auf Zusammenkünften wie der INTERGEO®.*

Laut dem Landesrechnungshof in einem hier einmal nicht genannten Bundesland handelt es sich bei der Flurbereinigung aktuell um einen schlimmen Fall von Verschwendung. So würden die Kosten auch durch deutliche Schwächen im kompletten Verwaltungshandeln steigen, das Ergebnis hingegen nur einzelnen Grundeigentümern tatsächlich Vorteile verschaffen.

Auch verschiedene Institutionen und Verbände haben der Flurbereinigung schon des Öfteren das Ende vorausgesagt. Zugegeben, der Begriff »Flurbereinigung« ist nicht nur positiv besetzt.

Aber wer sich die Mühe macht, einmal genauer hinzuschauen, kommt schnell zu einem ganz anderen Ergebnis. Ein kurzer Blick auf die aktuelle Publikationsliste der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung reicht schon aus, um die Flurbereinigung in einen engen Zusammenhang mit einer Reihe sehr aktueller und zukunftsorientierter Themen zu bringen. Die Titel der letzten Veröffentlichungen lauten:

- **Umgang mit Windenergieanlagen**
- **Hochwasservorsorge**
- **Erneuerbare Energien und Landentwicklung**

Auch weitere Projekte der Bund-Länder-Arge rund um den Naturschutz zeigen, dass die Landentwicklung im Allgemeinen, hier aber vor allem die Flurbereinigung ganz offensichtlich in der heutigen Zeit ihre Daseinsberechtigung hat.

Es lohnt sich also, den oben zitierten ersten Paragraphen des FlurbG etwas genauer zu durchleuchten. Es geht eben nicht nur um die Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft, es ist auch von Landeskultur und Landentwicklung die Rede.

Und da gehören alle Interessen dazu, die in verschiedenster Form mit dem ländlichen Raum zusammenhängen. Ob es der Landwirt oder der Jäger ist, der Sportler oder der Urlauber, die Tiere und die Pflanzen, der Schutz für Gewässer, aber auch der Schutz vor dem Hochwasser und nicht zuletzt die Nutzer verschiedenster Infrastrukturen von Straßen oder Leitungstrassen. Alle erheben ihren Anspruch auf einen Teil des ländlichen Raumes.

Oftmals werden heute und sicherlich auch zukünftig Projekte und Maßnahmen zur Befriedigung der verschiedenen oftmals konkurrierenden Nutzungswünsche im ländlichen Raum durch Flurbereinigungsverfahren begleitet und sind oft erst auf diesem Weg realisierbar.

Im Mittelpunkt steht als Voraussetzung zur Umsetzung regelmäßig die Lösung von Landnutzungskonflikten. Es geht dabei

um Infrastrukturprojekte wie den Autobahnbau oder den Bau von Leitungstrassen. Auch Maßnahmen zum Deichbau oder zur Renaturierung von Gewässerläufen und Auen oder die Einrichtung eines Nationalparks, in dem zugunsten der Natur keine landwirtschaftliche Nutzung mehr betrieben werden soll, führen vielfach zu Konflikten.

Alle Maßnahmen benötigen in großem Umfang Flächen zur Umsetzung. Und diese stehen regelmäßig im Eigentum vieler verschiedener Personen, sodass eine Realisierung mit vertretbarem Aufwand meist nur durch Neuordnung des Grundbesitzes möglich ist.

Beschäftigt man sich also einmal etwas intensiver mit der Flurbereinigung, kommt man sehr schnell zur Einsicht, dass hier ein mehrere Hundert Jahre altes und womöglich nicht immer kompetent eingesetztes Instrumentarium bereitsteht, das bei richtiger Anwendung und bei konsequenter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen auf sehr effektive Weise Konflikte bei der Nutzung im ländlichen Raum lösen kann.

Um dieses Plädoyer für die Flurbereinigung zu unterstreichen oder womöglich auch infrage zu stellen, hat sich die FORUM-Redaktion entschieden, dass dieser Themenkomplex über die vier Ausgaben des FORUM im Jahr 2015 hinweg etwas näher beleuchtet werden soll.

In dem vorliegenden **Heft 1** soll zunächst ein erfahrener Blick die Voraussetzung schaffen, die Flurbereinigung aus Sicht eines Vermessers insgesamt richtig einzuordnen. So soll der rote Faden aus der Geschichte der Flurbereinigung über die Kritik der letzten Jahre bis in die Zukunft mit einem hoffentlich noch lange Zeit sehr effektiv nutzbaren Instrumentarium gespannt werden.

Dazu haben wir Herrn Wilfried Buschmann, seit den 1960er-Jahren bis 2000 als ÖbVI in Barnstorf/Niedersachsen in der Flurbereinigung tätig, gebeten, die Bedeutung der Flurbereinigung in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft aus seiner Sicht zu beleuchten.

In **Heft 2** werden aktuelle Projekte aus der Flurbereinigung vorgestellt. Es soll beispielhaft verdeutlicht werden, in welcher Form Landnutzungskonflikte durch die Verfahrensarten der Flurbereinigung gelöst oder zumindest minimiert werden können.

Dass das FORUM eine Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist, daran wird der Leser dieser Themenreihe sich spätestens im **Heft 3** erinnern.

Nimmt der ÖbVI doch schon sehr lange Zeit eine wichtige Rolle bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren ein. Nur wenige Fachleute verfügen über derart umfassende und unver-

zichtbare Voraussetzungen, um ein Verfahren zur Ordnung des ländlichen Raumes kompetent zu begleiten.

Nicht nur die Kenntnisse rund um das Kataster- und Liegenschaftswesen sind hier von zentraler Bedeutung. Auch die Erfahrung bei der Abstimmung und Verhandlung mit den Beteiligten, vom Grundeigentümer über den Nutzer bis zu den verschiedensten öffentlichen Einrichtungen, das Wissen rund um die Wertermittlung von Grund und Boden sowie die Fertigkeiten zur Durchführung umfassender Verwaltungsverfahren sind typische Stärken eines ÖbVI.

Diese Stärken versetzen den ÖbVI in eine Position, aus der er die Flurbereinigungsverwaltung bei nahezu sämtlichen Arbeiten rund um die Flurbereinigung unterstützen kann. Dies soll anhand von Praxisbeispielen in Heft 3 verdeutlicht werden.

Zum Abschluss in **Heft 4** wagt die Redaktion im Ergebnis der vorgestellten Projekte eine Zusammenfassung und versucht vor allem Antworten auf die beiden folgenden Fragen zu finden:

**Stellt die Flurbereinigung auch in Zukunft ein unverzichtbares Instrument zur Lösung von Landnutzungskonflikten und zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar?**

**Kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ein Flurbereinigungsverfahren durch den Einsatz seiner Stärken auf effektive und zielführende Weise zu einem guten Ergebnis führen?**

Auch wenn das Plädoyer in diesem Artikel vielleicht etwas vor-schnell versucht, die Antworten schon zu geben: Der Leser darf gespannt sein, ob sich dies auch in Heft 4 kurz vor Jahresende in gleichem Lichte darstellt. 



Dipl.-Ing. Christoph König  
FORUM-Redaktion  
koenig@bdvi-forum.de



# »Wenn alles geordnet wäre, hätten wir fast paradiesische Zustände«

EIN FORUM-INTERVIEW | VON CHRISTOPH KÖNIG

**Z**u Beginn des Themenkomplexes rund um die Flurbereinigung baten wir Wilfried Buschmann, über viele Jahrzehnte als ÖbVI in Flurbereinigungsverfahren im Land Niedersachsen tätig, zum Gespräch. Der erfahrene Blick von Herrn Buschmann auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in der Flurbereinigung schafft gute Voraussetzungen, um die Berichte in den nächsten Ausgaben des FORUM aus dem richtigen Blickwinkel betrachten zu können.

FORUM | Herr Buschmann, Sie waren seit den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts als ÖbVI in der Flurbereinigung tätig. Können Sie einen kurzen Einblick in die damalige Zeit geben? Welche Bedeutung hatte die Flurbereinigung? Zu welchen Zwecken wurden die Verfahren vorrangig durchgeführt? In welchem Zeitraum erfolgte die Durchführung eines typischen Verfahrens?

WILFRIED BUSCHMANN | Herr König, die späten 1950er- und die 1960er-Jahre standen noch ganz unter den Nachwirkungen des Krieges. Neue Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurden nur sporadisch eingeleitet. Mit der Aufarbeitung der Altverfahren aus den Vorkriegs- und den ersten Nachkriegsjahren war die damals noch nicht besonders schlagkräftige Agrarstrukturverwaltung voll ausgelastet. Es handelte sich fast ausnahmslos um Verfahren nach § 1 FlurbG.

Man bedenke die damals zur Verfügung stehenden dürftigen sächlichen Hilfsmittel des Außen- und Innendienstes. Kaum

Dienstwagen, nur wenige Kopierer, Fluchtstäbe, Spaten, Messbänder, die Bahn und das Fahrrad waren die Hilfsmittel jener Zeit.

Es war keine Seltenheit, wenn ein Verfahren das Berufsleben eines Dezenten überdauerte. Gleichwohl wurden Einleitungsanträge nach § 1 FlurbG und auch von Zusammenlegungen gestellt. Die Besitzstruktur war in der Landwirtschaft sehr kleinteilig, der Straßenzustand wegen der zunehmenden Motorisierung stark sanierungsbedürftig.

FORUM | Waren Sie als Vermesser ausschließlich mit den vermessungstechnischen Arbeiten in der Flurbereinigung befasst? Oder haben Sie auch bodenordnerische und planerische Aufgaben wahrgenommen? Bitte beschreiben Sie Ihre Tätigkeiten im Kontext mit den anderen am Verfahren beteiligten Stellen.

BUSCHMANN | In Niedersachsen waren Vergaben in der Flurbereinigung um 1960 noch selten und betrafen, soweit mir be-

kannt ist, ausschließlich vermessungstechnische Tätigkeiten im Rahmen des niedersächsischen Katastergesetzes. Es fehlte auch an Haushaltsmitteln.

Die Feststellung der Verfahrensgrenze, deren Bearbeitung und Überführung in das Lieka waren bei den »Flurbereinigern« nicht sehr beliebt. Also fiel es umso leichter, diese Arbeiten kompetenteren Stellen zu übertragen.

Unser Büro – vermutlich auch alle niedersächsischen Kollegen – war immer nur mit der vermessungstechnischen Verfahrensbearbeitung befasst. Diese Beauftragungen bezogen sich dann nicht mehr nur auf den Umrang, sondern zunehmend auch auf die gesamte Verfahrensfläche.

Die Agrarstrukturbehörden sind in Niedersachsen nach meiner Ansicht in den 1980er-Jahren umfassend reorganisiert und modernisiert worden. Es gab neue Hard- und Software für Außen- und Innendienst, Dienstwagen, Kopierer und Drucker.

Das Land stellte jährlich mehrere Millionen DM in den Landeshaushalt zur Verfahrensbeschleunigung ein. Politisch waren damit die Weichen gestellt, verschiedene Arbeiten nicht mehr durch Behördenpersonal, sondern durch Externe ausführen zu lassen. Das war eine weise Entscheidung. Bodenordnerische Maßnahmen und planerische Aufgaben wurden zwar auch in größerem Umfang vergeben, aber nur an die halbstaatliche Gesellschaft für Landeskultur und an Landbauaußenstellen.

**FORUM | Die Verfahrensdurchführung und die Rahmenbedingungen haben sich in der Flurbereinigung seit den 1960er-Jahren offensichtlich stark verändert. Wie hat sich die Entwicklung aus Ihrer Sicht dargestellt?**

**BUSCHMANN |** Der rasante Strukturwandel in der Landwirtschaft, infrastrukturelle Maßnahmen des Verkehrs und gestiegene ökologische Ansprüche der Gesellschaft haben die Flurneuordnungsbehörden zu tief greifender Neuorientierung veranlasst.

Die Verfahren nach § 1 FlurbG sind allmählich, aber deutlich zurückgegangen.

In Niedersachsen dürfen sie nur noch in begründeten Fällen eingeleitet werden.

Die Verfahren sind kleiner geworden oder werden in selbstständige Verfahrensabschnitte aufgeteilt.



**WILFRIED BUSCHMANN, GEB. 1928**

- 1946 Abitur
- 1948–1950 Vermessungstechniker-Lehre
- 1951–1957 Studium an der TU Hannover
- 1957–1960 Referendariat in Niedersachsen
- 1960–1962 Assessor im Büro ÖbVI Friedrich Kruse, Barnstorf (gegründet 1922)
- 1962–2000 ÖbVI in mehreren Arbeitsgemeinschaften in Barnstorf

Im Übrigen sollte nicht vergessen werden, dass die Konflikte von Menschen gelöst werden und auch in der Verfahrensbearbeitung nur Menschen tätig sind.

**FORUM | Die Flurbereinigung wurde stets auch kritisiert. Die Verfahren dauern zu lange, sie sind zu teuer, die Ziele werden kaum erreicht, aus ökologischer Sicht sind die Ziele zweifelhaft. Waren damals und sind heute diese Kritiken gerechtfertigt? Was können Sie darauf entgegnen?**

**BUSCHMANN |** Kritisch betrachtet und hinterfragt wird heute nahezu jegliches behördliche Verwaltungshandeln. Dabei wird leider häufig übersehen, wie notwendig und mühsam es gerade in Flurbereinigungsverfahren ist, Kompromisse zwischen den gegensätzlichen Maximalforderungen zu schließen. Heute müssen die Verfahren wohl so lange dauern, nämlich 10 bis 15 Jahre. Ob sie zu teuer sind, vermag ich nicht zu beurteilen. Es ist immer alles zu teuer! Der gesamtwirtschaftliche Nutzen muss natürlich schon da sein.

Flurbereinigungen werden fast nur auf Antrag genehmigt. Mehrheiten entscheiden!



FORUM | Kritiker sagen auch, die Flurbereinigung werde nicht mehr benötigt, es sei ja alles geordnet. Vor dem Hintergrund von komplexen Infrastrukturmaßnahmen, Projekten im Rahmen erneuerbarer Energien oder auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Gewässerrenaturierung scheint die Flurbereinigung jedoch auch in Zukunft ein sinnvolles Instrument zur Lösung von Landnutzungskonflikten zu sein. Welche Bedeutung hat die Flurbereinigung aus Ihrer Sicht in der Zukunft?

BUSCHMANN | Wenn denn schon wirklich alles geordnet wäre, hätten wir fast paradiesische Zustände.

Ich möchte einmal wissen, wie die ständig anfallenden infrastrukturellen Maßnahmen im Energiesektor, im Verkehrsbau oder die Beseitigung teilweise jahrzehntealter Missstände gelingen sollen – ohne Flurbereinigung.

Wir haben bundesweit Behörden, die sich ohne erkennbaren Eigennutz der widerstreitenden Interessen zahlreicher Beteiligter annehmen und versuchen, zu einer Lösung zu kommen. Nach meiner Einschätzung wird die Flurbereinigung (ich finde die Bezeichnung längst nicht mehr zeitgemäß) zur Auflösung allgemeiner oder spezieller Landnutzungskonflikte, zur Befriedung privater und öffentlicher Interessen unverzichtbar bleiben und ich vermute, dass sich die Aufgaben auch weiterhin ändern, die Bedeutung der Behörden aber eher noch zunehmen wird. (So es denn die Politik so will!)

FORUM | Wo sehen Sie unter Beachtung der zukünftigen Aufgaben die Stärken des ÖbVI in der Flurbereinigung? Wo kann sich der ÖbVI aufgrund seiner vielfältigen Erfahrungen über die reine Vermessung hinaus im Sinne einer effektiven Verfahrensdurchführung einbringen?

BUSCHMANN | Es wurde zwar in Niedersachsen immer wieder im Einzelfall vergeblich versucht, sich in Planungsarbeiten, in die Ausführung und Auswertung der Schätzungsergebnisse usw. einzubringen. Die Strukturen sind festgefahren. Ich sehe zurzeit auch keine Bereitschaft, die bisherige Arbeitsteilung zugunsten der ÖbVI zu verändern.



Es fehlen der politische Wille und die Anweisung durch das Ministerium.

FORUM | Herr Buschmann, nach so vielen Jahren Erfahrung in der Flurbereinigung nun noch eine letzte Frage: Was empfehlen Sie einem ÖbVI, der Sie fragt, ob er sich in die Aufgaben der Flurbereinigung einbringen soll und ob dies ein mögliches Geschäftsfeld ist?

BUSCHMANN | Herr König, nach meiner Ansicht kann grundsätzlich jede neue Aufgabe letztlich zu einem neuen Geschäftszweig führen, also auch neue Aufgaben in der Flurbereinigung. Aber Vorsicht: Nicht nur planerische und bodenordnerische Maßnahmen haben ihre eigene Gesetzmäßigkeit, sondern eben auch die Vermessungsarbeiten.

Es wird kaum ein Büro mit einer kontinuierlichen Auslastung seines spezialisierten Personals rechnen dürfen. Die Arbeiten fallen nur sporadisch an, sind dann aber immer zeitlich terminiert.

Ich rate dringend, bei Übernahme von Flurbereinigungsarbeiten die Mitarbeiter gründlich vorzubereiten. Man hat nur einen Schuss.

In Niedersachsen wurden über Jahrzehnte etwa zehn bis zwölf Büros mit Vermessungsarbeiten beauftragt.

In Niedersachsen werden ÖbVI mittelfristig kaum noch mit Beauftragungen rechnen können. Politisch hat es etwa ab 2003 eine grundlegende Änderung gegeben.

Die Kataster- und Flurbereinigungsbehörden wurden zu einer Behörde zusammengelegt. Also führen heute die Katasterämter die Vermessungsarbeiten für die Flurbereinigung im Wege der Amtshilfe, aber gegen Bezahlung, durch!

FORUM | Ich danke Ihnen für dieses Gespräch.

Das FORUM-Interview führte Christoph König.





*Bericht über die Einführung*

# FODIS für Aufgabenträger nach § 6 NVerMG

BERTHOLD LAMBERS | BARNSTORF

In einem Gespräch am 21. August 2013 zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI), vertreten durch den Innenminister Herrn Pistorius und Herrn Draken, und den BDVI-Vertretern Carsten Bruns und Berthold Lambers wurde dem Abruf von Vermessungsunterlagen aus FODIS für Aufgabenträger (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – ÖbVI) nach § 6 NVerMG höchste Priorität eingeräumt.

Projektgruppe FODIS für Aufgabenträger nach § 6 NVerMG, nach der Kick-off-Sitzung am 8. Dezember 2014, von links: Carsten Bruns (ÖbVI), Kai Tamms (ÖbVI), Manfred Gauger (LGLN), Sandra Rausch (MI, Ref. 43), Andreas Witte (LGLN), Katrin Weke (MI, Ref. 43), Gert Elbers (LGLN), Michael Lintemann (MI, Ref. 43), Edgar Alberts (LGLN), Berthold Lambers (ÖbVI) und Bernd Leonard (LGLN)

Suchfunktion in der FODIS-Datenbank auf Grundlage der Liegenschaftskarte des LGLN

The screenshot displays the FODIS web application interface. On the left, there is a search and filter section with buttons for 'Suchen', 'Selektion', 'Übersicht', 'Löschen', 'Seite', and 'Abbr'. Below this is a table of search results with columns for 'Ort', 'Geb.', 'Flur', 'Ries', 'Typ', 'Uw', and 'Anlag.'. The table contains 8 rows of data. Below the table, there is a section for 'Dokument 1-8 (von 8)' with 'Dokumentinformationen:' and fields for 'Alle Dokumentnummern', 'Entstehungsdatum', 'Paperformat', and 'Vorgangskennzeichen'.

Ort	Geb.	Flur	Ries	Typ	Uw	Anlag.
48	3430	3	0006	0	0	0
48	3430	3	0007	0	0	0
48	3430	4	0002	0	0	0
48	3430	4	0049	0	0	0
48	3430	4	0053	0	0	0
48	3430	4	0101	0	0	0
48	3430	4	0131	0	0	0
48	3430	4	0170	0	0	0

On the right, a map shows a residential area with a blue circle highlighting a specific plot. The map includes labels for 'Sportanlage' and 'Am Hinneisen'.

Daraufhin wurde noch im Jahr 2013 dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Niedersachsen mitgeteilt, dass seitens des MI eine Bestandsaufnahme bezüglich der Umsetzung in anderen Ländern, der technischen und fachlichen Pilotierungsmöglichkeiten sowie eines Kostenmodells durchgeführt werde. Mit dieser Projektarbeit wurde Herr Gauger vom LGLN betraut. Die Pilotierung wurde für das Jahr 2014 verbindlich zugesagt.

Nachdem das Thema FODIS bei allen Gesprächen im Jahr 2014 zwischen MI und BDVI thematisiert wurde, fand am 8. Dezember 2014 das erste Treffen der Projektgruppe FODIS für ÖbVI statt. Diese Projektgruppe setzte sich aus Vertretern des MI, Ref. 43, LGLN-Mitarbeitern sowie Vertretern der drei pilotierenden Büros zusammen.

Während des Treffens wurde der grundsätzliche Aufbau des GIS-Portals, wie es sich mit den beiden Anwendungen 3A Web ALKIS®

und 3A Web Archiv derzeit präsentiert, vorgestellt. NAS-Daten werden auch künftig direkt von den Regionaldirektionen abgegeben. Punktnummernübersichten werden ebenfalls als PDF-Datei per E-Mail versandt. Grundsätzlich wurde sich darauf verständigt, dass sämtlicher Austausch zwischen den ÖbVI und der Katasterbehörde digital und kurzfristig zu erfolgen hat.

Der FODIS-Abufr soll unmittelbar nach Unterzeichnung der Vereinbarung verfügbar gemacht werden.

Sowohl in den Pilotbüros als auch bei den zuarbeitenden Behörden waren die Arbeitsprozesse neu zu definieren. Beide Partner waren bemüht, eine Optimierung der neuen Arbeitsvorgänge herbeizuführen, was vor allem in der Anfangsphase einer intensiven Kommunikation bedurfte. In den jeweiligen Pilotbüros wurden einzelne Mitarbeiter berufen, sich mit der Unterlagen-vorbereitung mittels FODIS vertraut zu machen. Da weiterhin NAS-Daten und Punktnummernübersichten bei den Regional-



Dokumenten-  
vorschau eines  
Fortführungsrißes  
mit Ausschnitt-  
vergrößerungs-  
funktion

direktionen zu bestellen waren, galt es, vorab Regeln zu definieren, in welchem Umfang diese geliefert werden. In einer zweiten Projektgruppenbesprechung wurde folgende Grundsatzregel von Frau Weke vom MI getroffen:

»NAS-Daten sind sachbezogen und im erforderlichen Umfang, eher großzügig als kleinräumig, bereitzustellen. Es erfolgt keine fachliche Bewertung der Vermessungsunterlagen durch die Regionaldirektionen. Die mit den Daten verfügbar gemachten Punktdaten müssen erlauben, dass der Anschluss der Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem grundsätzlich durch Alternativen möglich ist.«

Diese Regelung erlaubt es den Regionaldirektionen, die Anträge auf NAS-Daten und Punktnummernübersichten teilweise automatisiert abzarbeiten, ohne intensiver in den jeweiligen Auftrag einsteigen zu müssen. Den ÖbVI ist hiermit eine effiziente Unterlagenvorbereitung möglich, ohne dass im Regelfall Punktdaten nachgefordert werden.

Die Einarbeitung in das Modul 3A Web Archiv gestaltete sich für die teilnehmenden Pilotbüros als sehr komfortabel, weil es bezüglich der Bedienung dem Modul 3A Web ALKIS® gleicht. Generell sind alle drei Pilotbüros mit der Performance und Bedienerfreundlichkeit der Online-Bearbeitung sehr zufrieden.

Da die heruntergeladenen Dokumente eine Information über ihre Blattgröße im Dokumentennamen enthalten, gestaltet sich auch das Ausdrucken sehr komfortabel.

Bezüglich der Realisierung eines Kostenmodells werden sowohl in den Regionaldirektionen als auch bei den Pilotbüros exakt

die Zeiten erfasst, die durch die erweiterte Unterlagenvorbereitung durch die ÖbVI entstehen oder wegfallen. So kann die Unterlagenvorbereitung mittels FODIS zeitnah als Parameter in die neue Kostenordnung einfließen.

Die Unterlagenvorbereitung durch die ÖbVI ist letztendlich nach angemessener Vorbereitungszeit in der Pilotierungsphase angegangen. Die Pilotierung läuft problemlos und wird von allen Beteiligten mit viel Engagement betrieben.

Durch die Verlagerung der Unterlagenvorbereitung auf die ÖbVI wird die Verwaltung personell entlastet, was aufgrund der demografischen Entwicklung erklärtes Ziel ist. Darüber hinaus werden die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure stärker in die Wertschöpfungskette eingebunden und bekommen so mehr Verantwortung übertragen.

Letztendlich wird eine Optimierung der Arbeitsprozesse bezüglich der Unterlagenvorbereitung erst möglich sein, wenn die ÖbVI in die Lage versetzt werden, auch die NAS-Daten und Punktnummernübersichten über das 3A Web Archiv eigenständig vorzubereiten. Erst dann werden entsprechende personelle Kapazitäten bei den Regionaldirektionen eingespart werden können und Prozesse bei den ÖbVI optimiert werden. 



Dipl.-Ing. Berthold Lambers, ÖbVI,  
zertifizierter Sachverständiger  
für Immobilienbewertung,  
ZIS Sprengnetter (S)  
info@lo-ing.de

Mit geringer Verspätung

# Das FORUM-Sonderheft zur Bürobewertung

**D**as meiste war schon im Vorfeld gesagt. Ich meine die Ankündigung des Sonderheftes zur Bürobewertung im FORUM 2/2014. Wenn ich dort nachlese, dann finden sich in den Zeilen bereits die Ziele der 2. Auflage. Und in dem nun vorgelegten Sonderheft wurden diese Ziele befragt, bewegt, diskutiert und angesteuert.

## 1. ZIEL

Eine Aktualisierung der ausgewerteten Daten und eine Überarbeitung der Eigenschaften eines »ÖbVI-Standardbüros«. Und das Herausarbeiten eines berufsbezogenen Bewertungsansatzes. Nach wie vor gründet der ideelle Wertanteil oder Praxiswert nicht nur auf den Betriebsergebnissen, sondern auch auf einer berufsgerechten Einschätzung der Marktfähigkeit des zu bewertenden Büros. Darin liegt die berufsspezifische Bedeutung des BDVI-Modells.

## 2. ZIEL

Wir wollen auf eine erweiterte Anwendbarkeit des BDVI-Büromodells aufmerksam machen. Das Bewertungsmodell ist nicht nur dem Veräußerer eines ÖbVI-Büros eine Hilfe und nicht nur dem Erwerber eine Orientierung. Das BDVI-Modell lässt sich aufgrund seiner berufsspezifischen Ausrichtung jederzeit als Spiegel für die unternehmerische Ausrichtung eines Büros anwenden. Probieren Sie es mal.

## 3. ZIEL

In jeder Region, besser in jeder Landesgruppe, sollten die Anforderungen eines Standardbüros formuliert werden. Am besten in Diskussion mit den ÖbVI-Kollegen. Die Verfasser des BDVI-Sonderheftes halten ein derartiges Vorgehen für »impulsgebend«, für »zukunftsweisend«. Das Erreichen dieses Zieles steht noch aus. Die Kommission hat schon signalisiert, dass sie gern an der Weiterentwicklung des Bewertungsmodells mitwirkt.



Die Kommission Bürobewertung hat nun erst mal ihren Auftrag beendet, gewiss, einen Monat später als angekündigt, aber für Berliner Verhältnisse doch noch ganz ordentlich, oder? Und noch etwas: Alle Kollegen stehen natürlich gern für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Für die Kommission Bürobewertung:  
Dr. Walter Schwenk



*BDVI-Seminar in Brandenburg zur Grenzfeststellung nach historischen und aktuellen Vorschriften*

# Ermittelt, anerkannt und festgestellt

FRANK REICHERT | MAHLOW

**S**chwarmintelligenz definiert Wikipedia als gemeinsame, konsensbasierte Entscheidungsfindung. Weiterhin heißt es: Kollektive Intelligenz, also Schwarmintelligenz, sei ein altes Phänomen, auf das Fortschritte in Informations- und Kommunikationstechnologien neu und verstärkt hinwiesen. Das Internet vereinfache wie nie zuvor, dezentral verstreutes Wissen der Menschen zu koordinieren und deren kollektive Intelligenz auszunutzen.

*Um fachlich eine Sprache zu sprechen, ist es auch notwendig, Meinungen zu postulieren, zu diskutieren, zu untermauern und zu erklären. Fazit: 130 ÖbVI und Mitarbeiter haben sich mit Katasterfragen auseinandergesetzt und gemeinsam »im Schwarm« überzeugende Lösungen gefunden.*

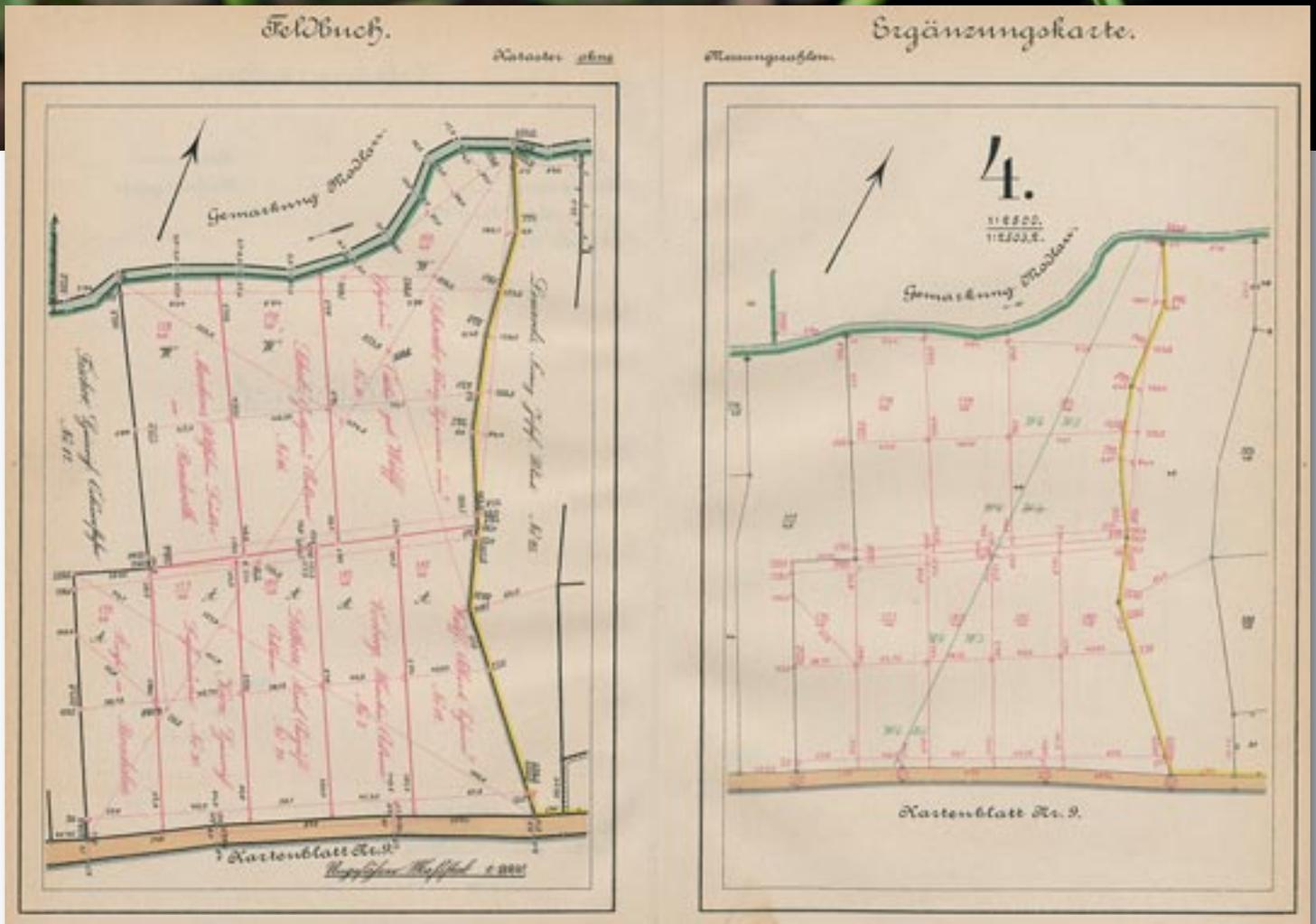
Am 29. Januar und 12. Februar 2015 hat die BDVI-Landesgruppe Brandenburg ihre Mitglieder zu einer Fortbildungsveranstaltung unter dem Motto »Entstehung und sachgerechte Verwendung der Katasterunterlagen in Brandenburg« eingeladen. Als Hauptreferent konnte Helmut Hoffmann gewonnen werden; weitere Beiträge steuerten Peter Hartmann und Frank Reichert bei. Zudem hatten zahlreiche Kollegen Praxisbeispiele eingesandt, die im Anschluss an die theoretischen Ausführungen diskutiert werden konnten. Mit jeweils 130 Teilnehmern war das Seminar sehr gut besucht, was nicht zuletzt daran lag, dass die Veranstaltung ausdrücklich zur Klärung praxisrelevanter Fragestellungen rund um den Ablauf des Verfahrens der Grenzfeststellung nach historischen und aktuellen Vorschriften dienen sollte.

Das Begriffspaar »Grenzfeststellung« und »festgestellte Grenze« ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich definiert. Meist

wird unter der Grenzfeststellung das Verwaltungsverfahren über die erstmalige vermessungstechnische Ermittlung einer bestehenden oder neu zu bildenden Flurstücksgrenze verstanden, deren Ergebnis noch nicht den Eigentümern bzw. ihren Rechtsvorgängern bekannt gegeben wurde. In Brandenburg weicht die Rechtslage davon insofern ab, als an die Stelle der Bekanntgabe die Anerkennung des ermittelten Grenzverlaufs durch die Beteiligten tritt, um von einer festgestellten Grenze sprechen zu können. Generell wird die Anerkennung sehr hochgehalten, sodass die weiteren Aspekte in den Hintergrund, ja fast in die Bedeutungslosigkeit zu treten scheinen.

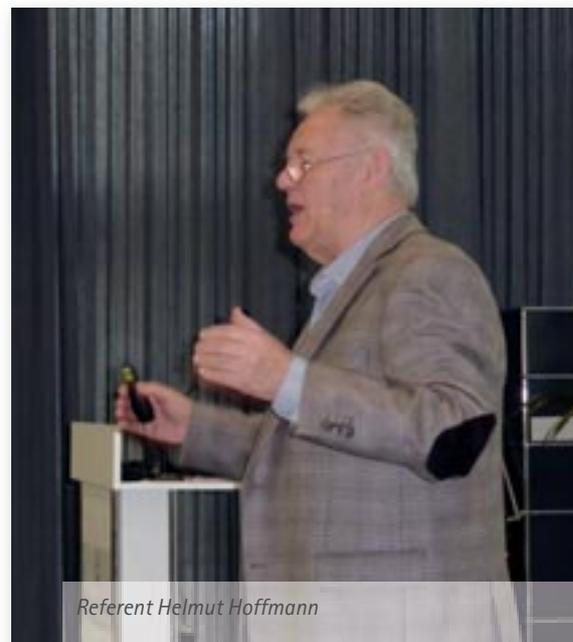
Während andernorts nach früherem Recht bestimmte Grenzen immer dann als festgestellt gelten, wenn neben der Mitwirkung der Beteiligten »an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen« (Nordrhein-Westfalen) oder

Abbildung: II. Anweisung vom 21. Februar 1896, Beilage F: Muster zum Feldbuch Feldlage



»eindeutige, durch Sicherungsmaße geprüfte Vermessungszahlen vorliegen und die Übertragbarkeit der Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit gewährleistet ist« (Rheinland-Pfalz), lässt es die entsprechende brandenburgische Regelung dabei bewenden, dass dafür der Grenzverlauf »nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt« sein muss (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BgVermG). Weiter gehende Erläuterungen sind in den aktuellen Verwaltungsvorschriften nicht mehr formuliert, sodass hier bisweilen Unsicherheit herrscht. Allerdings lässt die Gesetzesformulierung kaum Zweifel daran, dass sich Begriff und Inhalt der Grenzermittlung nach den seinerzeitigen Vorschriften richten. Die wörtliche Auslegung der Vorschrift und auch ihr Sinn und Zweck zwingen geradezu zu dieser Perspektive.

Vor diesem Hintergrund widmete sich der Streifzug durch die historischen Vermessungsvorschriften dann folgerichtig auch besonders intensiv den jeweiligen Anforderungen an die Anerkennung und die Qualität des Grenznachweises. Es wurde herausgearbeitet, dass erstmals die Preußische Neumessungsan-



Referent Helmut Hoffmann



weisung VIII vom 25. Oktober 1881 eine Anerkennung der Ergebnisse der Stückvermessung vorsah, wobei die Aufmessung der Grenzlinien bereits durch Sicherungsmessungen zu kontrollieren war. Die erste Fortführungsvermessungsvorschrift mit entsprechenden Regelungen war dann die Preußische Anweisung II vom 21. Februar 1896. Deutlich wurde eine erstaunliche Kontinuität. Von der Anweisung II i. d. F. vom 17. Juni 1920 über die diversen DDR-Verfahrensvorschriften bis hin zu dem 1991 in Brandenburg vorübergehend eingeführten NRW-Fortführungserlaß II galten ausdrücklich nur solche früheren Grenzermittlungen als maßgebend (im Sinne von »festgestellt«), die unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommen waren und auf einer durch Sicherungsmaße geprüften Messung beruhten. Wollte man von den genannten Qualitätsmerkmalen heute abweichen, hieße das, auch solche Messungen als festgestellt zu betrachten, denen diese Eigenschaft von früheren Folgevorschriften nicht zugebilligt worden wäre.

Die Überprüfung anhand von Praxisbeispielen bestätigte die gemeinsam erarbeitete Sichtweise. In der Diskussion wurde deutlich, dass allein schon aus den sich für die Grenzuntersuchung ergebenden Rechtsfolgen gewisse Qualitätsanforderungen an den Katasternachweis gestellt werden müssen.

Der entscheidende Unterschied im rechtlichen Status von festgestellter und nicht festgestellter Grenze erschließt sich besonders deutlich aus den Folgewirkungen für die Untersuchung der bestehenden Grenzen. Gemäß § 15 Abs. 1 BbgVermG sind bei der Abmarkung die Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Die Wiederherstellung festgestellter oder als festgestellt geltender Grenzen muss demnach zwangsläufig in vollkommener Übereinstimmung mit dem Ergebnis der früheren Grenzfeststellung erfolgen. Selbst minimale Abweichungen vom maßgebenden Nachweis im Liegenschaftskataster sind unzulässig, nicht zuletzt, weil die Grenzwiederherstellung für sich betrachtet keinen Regelungsgehalt besitzt und insofern selbst auch nicht anfechtbar ist.

Während bei festgestellten Grenzen deren Nachweis im Liegenschaftskataster allein maßgebend ist, ist bei der Untersuchung bestehender Grenzen, die noch nicht festgestellt sind bzw. als festgestellt gelten, lediglich von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen (§ 13 Abs. 3 BbgVermG). Nur für die nicht festgestellten Grenzen wird dadurch ein Entscheidungsspielraum eröffnet, der bei festgestellten Grenzen überhaupt nicht vorhanden ist. Ausgenommen davon sind lediglich Fälle, in denen der Katasternachweis versagt oder fehlerhaft ist.

Der einer als festgestellt geltenden Grenze zugesprochene öffentlich-rechtliche Regelungsgehalt kann demzufolge nach einheitlicher Ansicht der Seminarteilnehmer nur dann wirksam bestehen, wenn der Nachweis im Liegenschaftskataster auf einer

Abbildung: II. Anweisung vom 21. Februar 1896, Beilage G: Muster zum Feldbuch Ortslage



entsprechend genauen und zuverlässigen (durch Sicherungsmaße geprüften) Vermessung basiert, die von den Beteiligten in Kenntnis der Örtlichkeit anerkannt worden ist.

Unmittelbar daran knüpfte ein weiteres Thema der Fortbildungsveranstaltung an. Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Erklärungen der Beteiligten ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen (§ 16 Abs. 3 BbgVermG). Aus der Beweiskraft, die ein Katasternachweis in Abhängigkeit von seiner Maßgeblichkeit genießt, erklärt sich besonders deutlich die Bedeutung der anlässlich von Liegenschaftsvermessungen gefertigten Vermessungsrisse und insbesondere Grenzniederschriften als öffentliche Urkunden.

Die Grenzniederschrift muss alle für die Beteiligten entscheidungsrelevanten Informationen insbesondere in Bezug auf das Ergebnis der Grenzuntersuchung so nachvollziehbar und eindeutig enthalten, dass gewährleistet ist, dass die Beteiligten ihre nach brandenburgischem Recht erforderliche Anerkennung in vollem Wissen um den Sachverhalt abgeben können. Davon aus-

gehend wurden mit den Seminarteilnehmern Formulierungsvorschläge für die verschiedenen vorkommenden Fälle, insbesondere für rein grafisches Kataster, Zahlenkataster und sich widersprechendes Zahlenkataster, besprochen und diskutiert.

Angesichts der überaus positiven Resonanz soll die Fortbildungsreihe in regelmäßiger Folge weitergeführt werden, nicht zuletzt, um der mit der anstehenden Berufsrechtsnovelle zu erwartenden Weiterbildungsverpflichtung angemessen entsprechen zu können. Themen, die dafür schon auf der Agenda stehen, sind z. B. das grundstücksbezogene Nachbarrecht oder die Gutachtenerstellung als gerichtlicher Sachverständiger. ☕



Dipl.-Ing. Frank Reichert  
Geschäftsstellenleiter der  
BDVI-Landesgruppe Brandenburg  
reichert@bdvi-brandenburg.de

# Wertung und liegenschaftsrechtliche Bedeutung älterer Katasterunterlagen im Spiegel preußischer Vorschriften

HELMUT HOFFMANN | BERLIN

*Im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung, die z. B. zum Zweck der Bildung neuer Grenzen in Vorbereitung einer Flurstückszерlegung durchzuführen ist, sind u. a. die bestehenden Grenzen des zu zerlegenden Flurstücks örtlich zu untersuchen.*

*Bei der örtlichen »Grenzuntersuchung« (Kerngeschäft der Liegenschaftsvermessung) ist grundsätzlich von den Grenzen auszugehen, wie sie im Liegenschaftskataster für das zu zerlegende Flurstück nachgewiesen sind (Grenznachweis).*

*Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Funktion des Liegenschaftskatasters als »amtliches Verzeichnis der Grundstücke« nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung, wonach die im Liegenschaftskataster mit ihren Grenzen und geometrischen Bedingungen nachgewiesenen Flurstücke (Flurstücksgeometrie) als »Grenznachweis« den Teil der Erdoberfläche definieren, der von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrecht räumlich beherrscht wird. Damit wird der Gegenstand des Eigentums – das »Grundstück« – gemäß § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände) als »Sache« konkretisiert. Diese Konkretisierung ist erforderlich, weil aufgrund der bestehenden Rechtssystematik nur an Sachen Eigentum oder Besitz begründet werden kann.*

*Der Grenznachweis des Liegenschaftskatasters liefert also die notwendige Abgrenzung, durch die das Grundstück zur Sache i. S. des BGB wird. In dieser Funktion wird das Liegenschaftskataster als »Eigentumskataster« bezeichnet.*

Bei der örtlichen Grenzuntersuchung sind von einer hinreichenden Anzahl identischer Punkte aus die Grenzpunkte bestehender Flurstücksgrenzen unter »Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft« in die Örtlichkeit zu übertragen und mit den örtlichen Grenzen zu vergleichen. Hierbei dienen als Grenznachweis grundsätzlich

- die aktuelle Liegenschaftskarte
- und
- die ihr zugrunde liegenden Katasterunterlagen (vorrangig der Nachweis über die Entstehung der zu untersuchenden Grenze).

Die der aktuellen Liegenschaftskarte zugrunde liegenden Katasterunterlagen sind deshalb in die Interpretation der Karte einzubeziehen, weil sie Fehler (Zeichenfehler) und (geometrische) Ungenauigkeiten aufzeigen, die bei der Anfertigung der Liegenschaftskarte unterlaufen sind [1].

Daher sind die Katasterunterlagen bei einer Grenzuntersuchung als Primärdaten zu sehen, während die aus den Primärdaten abgeleitete Liegenschaftskarte sekundäre Bedeutung hat.

Die vielerorts durch Digitalisierung entstandene ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) liefert allzu oft den Beweis dafür, dass sie aufgrund ihrer geometrischen Unzulänglichkeiten »nur als Übersicht dienen kann.

Bei näherer Betrachtung ist festzustellen, dass die Katasterunterlagen von unterschiedlicher vermessungstechnischer Qualität sind.

Diese Tatsache ist auf den Umstand zurückzuführen, dass das derzeit geführte Liegenschaftskataster als Grundsteuerkataster entstanden ist, welches zum Eigentumskataster erweitert und schließlich zum Mehrzweckkataster ausgebaut wurde (heute als Geobasisinformationssystem zu führen).

Das im 19. Jahrhundert aufgebaute Grundsteuerkataster beruhte in den westlichen Provinzen Preußens (Rheinland und Westfalen) auf vereinfachten Parzellarvermessungen [2].

In den östlichen Provinzen (u. a. Brandenburg, Pommern, Sachsen) wurde auf die Erfassung der Grenzen durch eine Vermessung weitgehend verzichtet und überwiegend auf Separationskarten zurückgegriffen, die aufgrund von Auseinandersetzungsverfahren (durchgeführt von den General- und Spezialkommissionen) entstanden waren [3].

Ziel dieser Verfahren war es, den Grundbesitz nach den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften [4] neu zu ordnen zur

- Verwandlung der bisher nicht eigentümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen in Eigentum,

- Aufhebung der von Gemeinden und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung ländlicher Grundstücke.

Die von den Generalkommissionen dauernd bereitzustellenden Separationskarten waren nach der »Anweisung vom 18. Januar 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen« durch einfache sogenannte Nachtragsvermessungen zu aktualisieren. Für die Nachtragsvermessungen galt Abschnitt »B« I. der »Spezialanweisung für das Verfahren bei den erforderlichen geometrischen Arbeiten vom 24. August 1861«, ein auf den rein grafischen Kartennachweis zugeschnittenes (vereinfachtes) Vermessungsverfahren.

Die bebauten Hofraumgrundstücke und die dazugehörigen Hausgärten unterlagen nicht der eigentlichen Grundsteuer [3]. Diese Flächen wurden daher vermessungstechnisch häufig nicht erfasst; sie blieben ungetrennt.

In den Gebietsteilen der Ostprovinzen, für die keine brauchbaren Karten zur Verfügung standen, wurden die Grenzen durch Neuaufnahme erfasst nach Abschnitt »B« II. der Anweisung vom 24. August 1861, hiernach noch zugelassen die Verwendung der Bussole und des Messtischs.

In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen waren die Grenzen nach der »Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten vom 7. Mai 1868« durch eine Stückvermessung auf der Grundlage eines zu schaffenden Trig.-, Polygon- und Liniennetzes zu erfassen. Die in den östlichen Provinzen gewährten Erleichterungen durften in diesen Gebietsteilen nicht mehr angewandt werden.

Mit der in Preußen durchgeführten Reform des Grundstücks- und Hypothekenswesens [5] wurde dem Grundsteuerkataster eine weitere Funktion übertragen. Das Grundsteuerkataster wurde »Eigentumskataster« im oben beschriebenen Sinn. Die erweiterte Zweckbestimmung als Eigentumskataster hatte zur Folge, dass die geometrischen Grundlagen des Grundsteuerkatasters in ihrer Qualität verbessert werden mussten. Denn das für Steuerzwecke einggerichtete, auf einfachen Parzellarvermessungen und vorhandenen Karten beruhende Kataster genügte in weiten Teilen nicht in vollem Umfang der neuen Zweckbestimmung (insbesondere die sogenannten »ungetrennten Hofräume und Hausgärten«).

Eine Qualitätsverbesserung brachte auch nicht die für den gesamten Geschäftsbereich der preußischen Katasterverwaltung neu gefasste II. Fortschreibungsvermessungs-Anweisung vom 31. März 1877.

Die Qualitätsverbesserung der geometrischen Grundlagen sollte u. a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Feststellung der rechtlichen Grenzen (zu verstehen als Realakt, heute: Grenzuntersuchung, Grenzherstellung, Grenzermittlung)
- Erfassung der Grenzen durch eine Vermessung, die durch wirksame Sicherungsmaße zu prüfen war
- Anerkennung der Grenzen durch die Grundstückseigentümer in Form von Grenzverhandlungen

Diese Qualitätsmerkmale wurden erstmals umfassend aufgenommen in:

- die preußische VIII. Anweisung vom 25. Oktober 1881 (Neuvermessungsanweisung)
- die preußische II. Anweisung vom 21. Februar 1896 und ihre Ergänzungsbestimmungen vom 21. Februar 1913 (Fortführungsvermessungsanweisung)

Darauf aufbauend und weiter gehend wurden in der Neufassung der II. Anweisung vom 17. Juni 1920 die Katasterunterlagen erstmals unterschiedlich gewertet. Auch der mit den Ergänzungsbestimmungen von 1913 im Zusammenhang mit der »Feststellung der rechtlichen Grenzen« eingeführte Begriff »maßgebend« wurde präzisiert:

78. Bei jeder Fortschreibungsvermessung muß festgestellt werden, ob das zu messende Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist.
79. Die Darstellung der Grenzen im Kataster bildet die Grundlage bei den nach Nr. 78 vorzunehmenden Untersuchungen. Sie sind abgesehen von den unter Nr. 81 gedachten Fällen maßgebend, wenn sie auf einer unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommenen und durch Sicherungsmaße geprüften Messung beruhen.

In diesem Sinne können nur die Katasterunterlagen als »maßgebend« betrachtet werden, die nach der VIII. Anweisung 1881 sowie der ihr zugrunde liegenden Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen bzw. der II. Anweisung von 1896 entstanden sind. Derartige Katasterunterlagen wurden gemäß Nr. 92 der zitierten II. Anweisung als »einwandfrei« klassifiziert.

(Bei einer in dieser Qualität vorliegenden Katasterunterlage sind heute nach einigen Fachgesetzen der Bundesländer die Grenzen mit dem öffentlich-rechtlichen Status »als festgestellt geltend« ausgestaltet.)

In allen Nachfolgevorschriften (auch in den einschlägigen Katastervorschriften der DDR [6]) ist die aus der II. Anweisung von 1920 zitierte Formulierung teilweise wortgleich, zumindest inhaltsgleich (sinngemäß) übernommen worden bis hin beispielsweise zu den Fortführungsvermessungsanweisungen des Landes

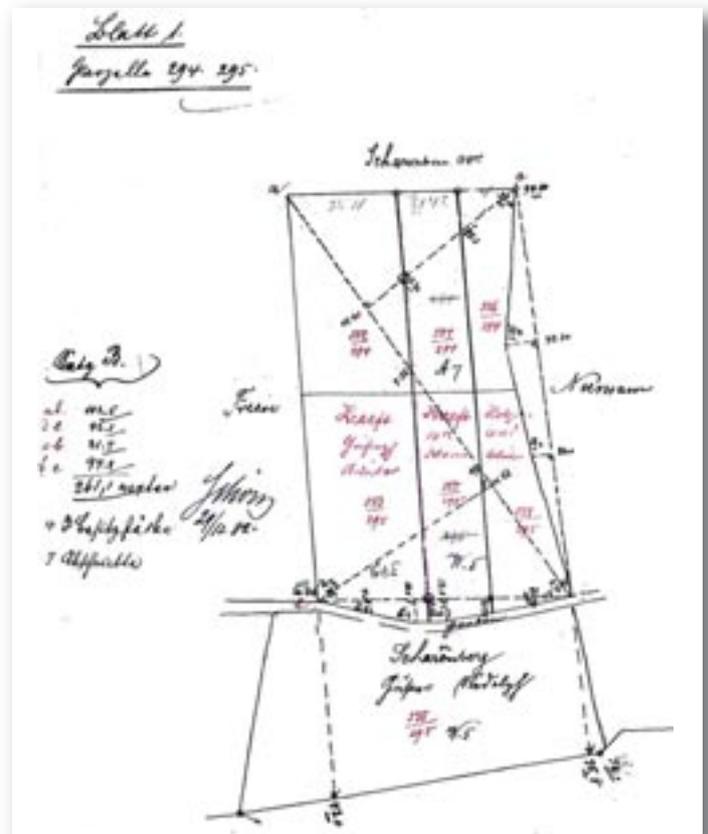


Abbildung 1: Feldbuch 1877

Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955/20. Februar 1980 i. d. F. vom 28. Februar 1989.

Als Fazit lassen sich die geometrischen Unterlagen des Liegenschaftskatasters nach vermessungstechnischen Gesichtspunkten in Kategorien sowie im Sinne der oben zitierten II. Anweisung in »einwandfrei« und »nicht einwandfrei« wie folgt einordnen:

- Grafisches Kataster:
  - Die Flurstücksgeometrie ergibt sich ausschließlich aus den historischen Katasterkarten (subsidiär aus den sogenannten Separationskarten). Diese Katasterunterlage ist als nicht einwandfrei einzustufen.
- Zahlenkataster:
  - Die Flurstücksgeometrie ist durch eine einfache (unkontrollierte) Vermessung erfasst (s. Abb. 1). Auch eine derartige Katasterunterlage ist als nicht einwandfrei zu werten.
- Qualifiziertes Zahlenkataster:
  - Die Flurstücksgeometrie ist durch eine Vermessung erfasst, die durch wirksame Sicherungsmaße geprüft und in sich widerspruchsfrei ist, einhergehend mit der An-

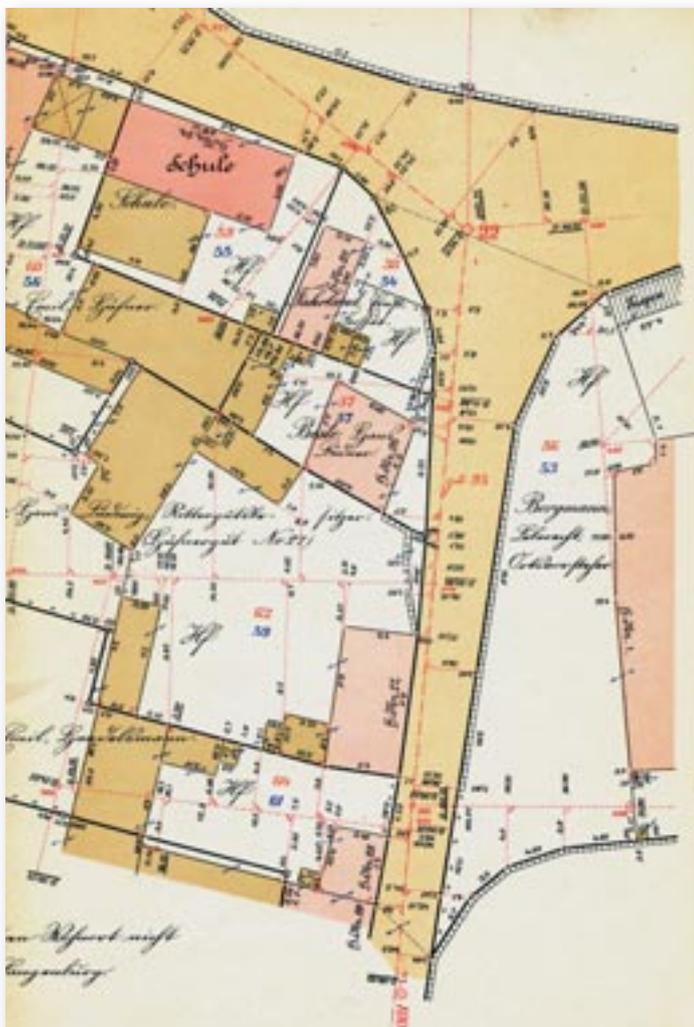


Abbildung 2: Stückvermessungsriß,  
Muster aus der VIII. Anweisung von 1881



Abbildung 3: Verlesungsprotokoll (Grenzenerkennung),  
Muster aus der VIII. Anweisung von 1881

erkennung der Grenzen durch die beteiligten Grundstückseigentümer (s. Abb. 2 und 3).

Eine derartige Katasterunterlage ist einwandfrei und somit maßgebend im Sinne der II. Anweisung von 1920.

Unabhängig von der jeweiligen Qualität der Katasterunterlagen, ob sie im Sinne der II. Anweisung von 1920 als einwandfrei zu werten sind oder nicht, nehmen sie an der »Richtigkeitsvermutung« und am »öffentlichen Glauben« des Grundbuchs (§§ 891, 892 BGB) teil. Dies ergibt sich aus der höchstgerichtlichen und ständigen Rechtsprechung beginnend mit dem richtungsweisenden Reichsgerichtsurteil vom 12. Februar 1910 [|7|](#) bis hin zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Dezember 2005 [|8|](#):

- § 891 Abs. 1 BGB knüpft die Vermutung der Rechtsinhaberschaft an die Grundbucheintragung. Da im Rechtsverkehr Klarheit darüber bestehen muss, auf welchen konkreten Teil der Erdoberfläche sich ein eingetragenes Recht bezieht, besteht

heute Einigkeit darüber, dass sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf erstreckt (s. RdNr. 8).

- Dass die Grenzziehung aus den Unterlagen der Steuerverwaltung in das Liegenschaftskataster ohne Überprüfung durch eine eigenständige Vermessung übernommen worden sei, steht der Anwendung des § 891 BGB nicht entgegen. Für den Eintritt der Richtigkeitsvermutung seien die Umstände, die zu einer Eintragung geführt hätten, ohne Belang (s. RdNr. 10).

Die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs und damit des Liegenschaftskatasters kann selbstverständlich widerlegt werden. Doch hierzu führt der BGH in seinen Entscheidungsgründen unmissverständlich aus:

- Für eine Widerlegung genügt es nicht, dass die Vermutung erschüttert wird. Vielmehr muss der volle Beweis des Gegenteils erbracht werden (s. RdNr. 11).

Hierzu ergänzend ist der herrschenden Rechtsmeinung auch zu entnehmen:

- Solange die aus § 891 BGB folgende Vermutung für die Richtigkeit der katasteramtlich verzeichneten Grenzen nicht widerlegt ist, kann keine Grenzverwirrung im Sinne von § 920 BGB vorliegen [9].

Klarstellend ist hier anzufügen, dass der Grenznachweis (selbstverständlich) nicht an der Richtigkeitsvermutung und am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnehmen kann, wenn er versagt (so schon OLG Breslau, Urteil vom 22. Dezember 1910, AVN 1913, S. 324) [10].

Ein Grenznachweis, der versagt (unbrauchbar ist – s. Nr. 88, II. Anweisung von 1920), erfüllt nicht die an das Eigentumskataster zu stellenden Anforderungen. Er kann deshalb auch nicht als Beweismittel für die Abgrenzung der Rechte an Grundstücken im oben beschriebenen Sinn dienen.

## Schlussfolgerungen für die Praxis

Liegen ältere Katasterunterlagen einer heute durchzuführenden Grenzuntersuchung zugrunde, sind sie nach den Vorschriften zu bewerten, die bei Entstehung des Grenznachweises galten; selbstverständlich ist die Bewertung in die aktuellen landesrechtlichen Vorschriften einzubetten. Hiernach ergeben sich für die in ehemals preußischen Gebietsteilen liegenden Vermessungsobjekte folgende Fallgestaltungen im Sinne der oben beschriebenen Qualitätskategorien:

**1. Fall** | Der Grenzuntersuchung liegt als Katasterunterlage ein »qualifiziertes Zahlenkataster« zugrunde:

Die Katasterunterlage ist maßgebend für die Übertragung der Grenzpunkte in die Örtlichkeit. Der nach der maßgebenden Katasterunterlage in die Örtlichkeit übertragene »Sollpunkt« ist mit seiner örtlichen Kennzeichnung mit dem »Istpunkt« (z. B. einem vorgefundenen in den Katasterunterlagen nachgewiesenen Grenzzeichen) zu vergleichen.

**a** | Weicht der Istpunkt zulässig vom Sollpunkt ab, gilt er mit dem Liegenschaftskataster als übereinstimmend. Die »größten zulässigen Abweichungen« ergeben sich aus den einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Bundesländer. Der Istpunkt kann in seiner vorgefundenen Lage verbleiben.

In den Vermessungsschriften ist

- die zulässige Abweichung zwischen Soll- und Istpunkt zu dokumentieren,

- die örtlich vorgefundene Kennzeichnung im Sollpunkt darzustellen.

Für alle Folgearbeiten ist vom Sollpunkt auszugehen.

**b** | Liegt der Istpunkt außerhalb der »größten zulässigen Abweichung«, sind die Ursachen hierfür zu klären. Denn es gibt Fälle, bei denen der Grenznachweis des Liegenschaftskatasters nicht maßgebend ist. Nach Nr. 81 der II. Anweisung von 1920 ist der Grenznachweis nicht maßgebend, wenn

- er einen Irrtum (später bezeichnet als »Aufnahmefehler«) enthält\*,
- sich Grenzen mit Rechtskraft verändert haben\*,
- er sich als unbrauchbar erweist (Versagen des Grenznachweises – s. 3. Fall).

Soweit sichergestellt ist, dass die Katasterunterlage maßgebend ist, muss von einer »willkürlichen Grenzänderung« (also einer rechtsunwirksamen Grenzänderung) ausgegangen werden.

In diesem Fall ist das unzulässig abweichende Grenzzeichen zu entfernen und auf den Sollpunkt zurückzuführen mit entsprechender Dokumentation in den Vermessungsschriften.

Für alle Folgearbeiten ist vom Sollpunkt auszugehen.

Für eine durch einen »Überbau« verursachte willkürliche Grenzänderung – Grenzverlauf wurde beim Wiederaufbau eines z. B. durch Brand zerstörten ehemals an der Grenze stehenden Gebäudes nicht beachtet – gelten die Bestimmungen nach § 912 ff. BGB.

**2. Fall** | Der Grenzuntersuchung liegt als Katasterunterlage ein »grafisches Kataster« oder ein »Zahlenkataster« zugrunde:

Bei Übertragung des Grenzpunktes in die Örtlichkeit können neben den Katasterunterlagen weitere Beweismittel (katasterfremde Erkenntnisquellen über seine Lage) hinzugezogen werden (in der Regel der Besitzstand, Aussagen der Beteiligten, sonstige öffentliche Urkunden).

Der nach den Katasterunterlagen in die Örtlichkeit übertragene Punkt ist mit dem Besitzstand »Istpunkt« (z. B. Mauerpfeiler, Grenzrain oder sonstige dauerhafte Grenzeinrichtungen) zu vergleichen.

**a** | Liegt der Istpunkt innerhalb eines zu ermittelnden Toleranzbereichs, gilt er mit dem Liegenschaftskataster als übereinstimmend und wird zum Sollpunkt.

Der Toleranzbereich ist zu ermitteln nach sachverständiger Bewertung der Katasterunterlage für den Fall

\* Ist der Grenznachweis nicht maßgebend, richtet sich die Festlegung der Grenze in der Örtlichkeit nach ihrer materiellen Rechtslage.



- des grafischen Katasters nach dem mathematischen Gesetz der »Fehlerfortpflanzung«,
- des Zahlenkatasters nach Güte (Genauigkeit) der einfachen Vermessung (oft gemessen in zehntel Ruthen – s. [11] – 1 preußische Ruthe = 3,7662 m [12]).

In den Vermessungsschriften ist zu dokumentieren, wie der Toleranzbereich ermittelt wurde und dass der Istpunkt innerhalb des Toleranzbereichs liegt. Für alle Folgearbeiten ist vom Istpunkt als Sollpunkt auszugehen.

**b |** Liegt der Besitzstand außerhalb des ermittelten Toleranzbereichs, können die Besitzstandspunkte nur dann als Sollpunkte behandelt werden, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer übereinstimmend erklären, dass sie den Besitzstand als rechtmäßige Grundstücksgrenze ansehen, und sichergestellt ist, dass die Grenze nicht willkürlich verändert wurde, und auch kein Fall vorliegt, nach dem der Grenznachweis nicht maßgebend ist.

In den Vermessungsschriften ist der Sachverhalt entsprechend zu dokumentieren.

Für alle Folgearbeiten ist vom Istpunkt als Sollpunkt auszugehen.

Sollten die Grundstückseigentümer keine übereinstimmenden Erklärungen zum Grenzverlauf abgeben, sind sie auf die Zivilgerichtsbarkeit zu verweisen.

**3. Fall |** Im Rahmen einer Grenzuntersuchung stellt sich heraus, dass der Grenznachweis versagt:

Ein Versagen des Grenznachweises liegt vor, wenn der Grenznachweis unbrauchbar ist bzw. Zweifel an seiner Maßgeblichkeit nicht ausgeräumt werden können.

Dieser (allerdings sehr seltene) Fall ist gegeben, wenn im Rahmen der örtlichen Grenzuntersuchung sich keine identischen Punkte finden lassen oder sich zwischen Örtlichkeit und Grenznachweis gravierende Widersprüche zeigen, die nicht aufgeklärt werden können. Die aus § 891 BGB folgende Vermutung für die Richtigkeit des Grenznachweises kann in diesen Fällen, wie oben ausgeführt, nicht greifen. Damit sind die Voraussetzungen des § 920 BGB erfüllt. Es handelt sich um den Fall der »Grenzverwirrung«.

Die Lage der Grenze und ihr Verlauf können nur von der Zivilgerichtsbarkeit im Wege einer Grenzscheidungsklage festgelegt werden.

Die rechtskräftig festgelegte Grenze ist gesichert zu erfassen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

#### Quellennachweis

- [1] *Grundbuch, Grundstück, Grenze – Handkommentar zur Grundbuchordnung unter besonderer Berücksichtigung katasteramtlicher Fragen von Richter/Bengel/Simmerding; 2. Auflage, S. 239 RdNr. 17, S. 240 RdNr. 20*
- [2] *Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, § 15 (GS. S. 30)*
- [3] *Gesetz, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (GS. S. 253) und Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, IV A. Herstellung von Gemarkungskarten, § 22 (GS. S. 264)*
- [4] *Edikt die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14. September 1811 (GS. S. 281) Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (GS. S. 53).*
- [5] *Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten sowie Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (GS. S. 433/S.446); Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 139) i. V. mit den hierzu gemäß § 2 der Reichsgrundbuchordnung ergangenen landesherrlichen Vorschriften zur Einrichtung des amtlichen Verzeichnisses; in Preußen die Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (GS. S. 519), Artikel 2*
- [6] *Fortführungsanleitung vom 1. November 1952, Anleitung für die Ausführung von Neumessungen vom 1. Januar 1954, Ordnung Nr. 102/71 vom 10. Juni 1971, Ordnung Nr. 112/82 vom 20. August 1982*
- [7] *Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 12. Februar 1910 (RGZ 73, 125)*
- [8] *Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Dezember 2005 (V ZR 11/05)*
- [9] *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Staudinger-Gursky (2002), § 891 RdNr. 21*
- [10] *Katasterkunde in Einzeldarstellungen von Kriegel/Herzfeld, Heft 6, Grundwerk 1973, Nr. 2.3, Herbert Wichmann Verlag, Karlsruhe*
- [11] *Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preußischen Staate vom 29. April 1813, § 12*
- [12] *Bekanntmachung, betreffend die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte vom 13. Mai 1869 (GS. S. 745)*



Helmut Hoffmann  
verm.hoff@t-online.de

*Rückblicke und Ausblicke*



Der BDVI-Landesgruppen-  
vorsitzende von Berlin  
Manfred Ruth

## BDVI-Neujahrsempfang in Berlin

JÖRG BURCHARDT | BERLIN

**Z**wei (an dieser Stelle) neue Gesichter eröffneten den gemeinsam vom BDVI Bund und der Landesgruppe Berlin veranstalteten Neujahrsempfang. BDVI-Vizepräsident Hans Ulrich Esch gab in Vertretung des erkrankten Präsidenten Michael Zurhorst einen Ausblick auf die Themen, die den BDVI in diesem Jahr beschäftigen werden, und lud natürlich zum Highlight – der DACH 2015 in Kempten – ein.

Blick von der Terrasse auf die Oberbaumbrücke

Die Altersstruktur und die Nachwuchssituation werfen bei vielen BDVI-Mitgliedern die Frage nach dem Wert ihres Büros auf: Das aktuell überarbeitete BDVI-Modell zur Bewertung von ÖbVI-Büros im aktualisierten Sonderheft »Bürobewertung« bietet Anwerthilfen.

Herr Ruth, seit letztem Jahr neuer Landesgruppenvorsitzender in Berlin, erinnerte an die Entwicklung des Neujahrsempfangs, der im kleinen (lokalen) Rahmen in der Bibliothek in Schöneberg begann und im Hinblick auf Gästezahl und Interesse immer größer geworden ist.

Mit Blick auf die vielen Baustellen in der Stadt konnte er auf die gute Auslastung der ÖbVI-Büros verweisen. Auch die vom neuen



Musikalische Untermalung durch  
die Combo Stefan Mertens

Senat in Berlin angekündigte verstärkte Errichtung von Wohnimmobilien wurde erfreulich vernommen.

Festredner Prof. Dr. Nikolaus Forgó bei seinen Ausführungen

Fast schon ein alter Bekannter war der Festredner Prof. Dr. Nikolaus

Forgó von der Leibniz Universität Hannover. Pointiert gab er den Anwesenden zum Thema »Datenschutz bei Geodaten« einiges Nachdenkenswertes mit. Erstaunlich sind die unterschiedlichen Stimmen, die teilweise nachdrücklich Datenschutz einfordern, andererseits ohne Not viel Privates frei zugänglich machen. Genannt seien die Themen »Geolokalisierung über mobile Geräte« oder »Google Street View«.



BDVI-Vizepräsident Hans Ulrich Esch



Blick ins Auditorium in der Capitol Yard Golf Lounge



Es wurde spät an diesem Abend mit sehr gutem Essen, interessanten Beiträgen und anregenden Gesprächen.



Frank Wagner, BDVI-Landesgruppenvorsitzender Mecklenburg-Vorpommern, und Helmut Hoffmann



Dipl.-Ing. Jörg Burchardt  
BDVI-Geschäftsstelle  
burchardt@bdvi.de

# Der gesetzliche Mindestlohn

RÜDIGER HOLTHAUSEN | KÖLN

**S**eit 1. Januar 2015 gilt auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz – MiLoG –, BGBl. 2014 I, 1348) ein Mindestlohn in Höhe von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde, § 1 Abs. 1 |1|. Kaum jemals hat ein Gesetz eine solche Aufmerksamkeit erfahren wie das MiLoG. In den Medien, der Fachliteratur und vor allem im Internet findet sich eine inzwischen unübersehbare Flut von Veröffentlichungen zum gesetzlichen Mindestlohn und, wie nicht anders zu erwarten ist, auch zur Umgehung des Gesetzes, wobei natürlich jeweils treuherzig erklärt wird, die Hinweise dienten nicht einer illegalen Umgehung des Gesetzes.

Das MiLoG beinhaltet gerade einmal 24 Paragraphen und ist damit zwar von geradezu erfrischender Kürze, das ändert aber nichts daran, dass schon aktuell und damit erst wenige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche Streitfragen bestehen, da der Gesetzgeber – bewusst oder unbewusst – wesentliche Fragen in der praktischen Anwendung des Mindestlohns nicht geregelt hat. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers hat zwangsläufig zur Folge, dass eine Klärung der strittigen Fragen letztlich erst durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in ferner Zukunft zu erwarten ist.

Die folgende Darstellung beschreibt die Grundzüge des Gesetzes.

1 | Bezugspunkt des Mindestlohnes ist die »Zeitstunde« (§ 1 Abs. 2). Das Gesetz regelt nicht, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Daher sind die Kriterien des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend anzuwenden, sodass mit dem Mindestlohn jede Stunde zu vergüten ist, die als Arbeitszeit gilt. Enthält der Arbeitsvertrag (oder ein einschlägiger Tarifvertrag) keine abweichende Regelung, sind daher Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst wie Arbeitszeit zu werten, nicht aber die sogenannte Rufbereitschaft. Nach der Rechtsprechung des BAG ist Rufbereitschaft dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bei Bedarf zur Arbeitsleistung verpflichtet ist; anders als bei Bereitschaftsdienst kann der Arbeitnehmer aber bei Rufbereitschaft seinen Aufenthaltsort selbst bestimmen. |2|

2 | Das Gesetz regelt nicht, welche Zahlungen des Arbeitgebers für den Mindestlohn relevant, also auf ihn anzurechnen sind. Zur Beantwortung dieser Frage wird in der Literatur im Wesentlichen auf die Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie 96/71/EG und die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des BAG verwiesen.

Als Faustformel gilt eine Formulierung des BAG – ebenfalls in einer zur Entsenderichtlinie ergangenen Entscheidung –, nach der zu prüfen ist, ob die jeweilige Zahlung des Arbeitgebers die »Normalleistung« eines Arbeitnehmers abgilt. |3| Daher sind Vergütungen für Überstunden oder Überstundenzuschläge nicht mindestlohnrelevant. Auch das aber ist schon umstritten, denn es wird auch vertreten, dass die Ableistung von Überstunden und die Vergütung hierfür insoweit für den Mindestlohn berücksichtigungsfähig sind, als das Zeitmaß des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers mit durchschnittlicher Wo-

|1| Im Folgenden sind Paragraphen ohne nähere Angaben allein solche des MiLoG.

|2| BAG, Urteil vom 29. Juni 2000 – 6 AZR 900/98.

|3| BAG, EuGH-Vorlage vom 18. April 2012 – 4 AZR 168/10.

chenarbeitszeit nicht überschritten wird. Die durchschnittliche Arbeitszeit in Deutschland liegt hiernach bei ca. 42 Arbeitsstunden wöchentlich (= ca. 176 Arbeitsstunden monatlich). Diese Ansicht meint nun, dass Arbeitsentgelt, das für Überstunden entrichtet wird, die innerhalb dieser Zeitvorgaben liegen, noch mindestlohnwirksam anzurechnen ist. [4]

**Erschwerniszulagen und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit** usw. sind regelmäßig nicht auf den Mindestlohn anzurechnen, es sei denn, der Zweck der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers besteht gerade darin, solche Arbeiten auszuführen, denn dann gehören sie zur Normalleistung des Arbeitnehmers.

**Wegegelder** sind nur dann anrechenbar, wenn damit die für den Weg erforderliche Zeit vergütet wird. Fahrtkosten- und sonstiger Aufwendersatz sind also nicht auf den Mindestlohn anzurechnen.

**Vermögenswirksame Leistungen** sind nicht auf den Mindestlohn anzurechnen, da sie allein der Vermögensbildung dienen und kein Bestandteil der Arbeitsvergütung sind.

**Leistungs- und Qualitätsprämien** sind nicht als Vergütung der Normalleistung zu werten, also nicht mindestlohnrelevant. Auch hier gilt wiederum die Ausnahme, dass sie doch auf den Mindestlohn anzurechnen sind, wenn sich im Betrieb dieser Zuschlag derart verfestigt hat, dass sich die Sonderleistung tatsächlich als ganz durchschnittliche Arbeitsleistung erweist. Die gleiche Regelung gilt für sogenannte **Schmutzzulagen**: Wird mit dieser Zulage eine typischerweise schmutzige Arbeit abgegolten, ist sie auf den Mindestlohn anzurechnen.

Bei der Anrechnung von **Einmalzahlungen wie insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld** gehen die Auffassungen wiederum auseinander. In der Regel werden Sonderzuwendungen einmal jährlich geleistet, also etwa das 13. Monatsgehalt im November oder Dezember eines Jahres als Einmalzahlung. Auf den ersten Blick könnte man daher annehmen, dass diese Einmalzahlung für die übrigen Monate nicht auf den Mindestlohn anzurechnen ist. Auch das ist aber umstritten. Einerseits wird die Ansicht vertreten, dass diese Zahlungen nur dann als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden können, wenn der Arbeitnehmer die Leistung anteilig jeweils zu dem für den Mindestlohn maßgeblichen Fälligkeitsdatum tatsächlich und unwiderruflich ausbezahlt erhält.

Die Gegenmeinung stellt darauf ab, dass auch Einmalzahlungen, die lediglich den Wert der Arbeitsleistung entgelten sollen, auf den Mindestlohn angerechnet werden können. Zwar müsse nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Mindestlohn spätestens am Ende des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats bezahlt werden, diese Bestimmung habe aber nur bußgeldrechtliche Bedeutung und regle nicht, welche Vergütung auf den Mindestlohn anzurechnen sei, wenn sie denn tatsächlich bezahlt werde. Der Arbeitgeber, der in Form einer Einmalzahlung seine Sonderzahlung erbringe, verhalte sich dann zwar ordnungswidrig, weil er den Mindestlohn nicht rechtzeitig gezahlt habe. [5] Der Arbeitnehmer könne aber keine Nachzahlung von Arbeitsentgelt verlangen, wenn er die Einmalzahlung vereinnahmt habe. Ebenso diese Frage wird daher die Rechtsprechung zu klären haben. Der Arbeitgeber könnte allerdings die rechtliche Unsicherheit umgehen, indem er Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld nicht mehr als Einmalzahlung erbringt, sondern auf die einzelnen Monate verteilt, um eine Anrechnung auf den Mindestlohn sicherzustellen.

Ganz anders sieht dies das Arbeitsgericht Berlin, das sich als eines der ersten Arbeitsgerichte mit dem Mindestlohn befasst hat. Dieses Gericht ist der Ansicht, dass Urlaubsgeld und Jahressonderzahlung nicht unmittelbar dazu dienen, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu entgelten, und daher überhaupt nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden können. [6]

Der Arbeitnehmer hat nach § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) einen Anspruch darauf, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung aktuell: West = 6.050,00 Euro/Monat; Ost = 5.200,00 Euro/Monat) durch **Entgeltumwandlung** für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Geschieht das, ist dieser Anteil nicht als Einschränkung des gesetzlichen Mindestlohnes zu werten, sodass die entsprechenden Zahlungen auf den Mindestlohn anzurechnen sind.

- 3 | Bezieht der Arbeitnehmer – wie es der Regelfall ist – ein **monatliches Pauschalgehalt**, das – verteilt auf die monatlichen Arbeitsstunden – in der Grenznähe des Mindestlohnes liegt, ist der Arbeitgeber schon zu seinem eigenen Schutz gut beraten, die Arbeitsstunden des Arbeitnehmers genau im Auge zu behalten und zu dokumentieren (allgemein zu den Dokumentationspflichten des Arbeitgebers weiter unten). Das Gesetz verwendet für das reguläre monatliche Pauschalgehalt den Begriff

[4] Franzen, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 15. Aufl. (2015), § 1 MiLoG, RdNr. 13.

[5] *Erfurter Kommentar*, Franzen, § 1 RdNr. 16.

[6] *Arbeitsgericht Berlin*, Urteil vom 4. März 2015 – 54 Ca 14420/14 (nicht rechtskräftig).



des »verstätigten Arbeitsentgeltes« (vgl. § 2 Abs. 2). Bei der Mindestlohnrelevanz des Pauschalgehaltes ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der monatlichen Arbeitstage und damit der Mindestlohn differenziert zu sehen sind. Zunächst maßgeblich ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit. So ergeben sich bei **Annahme einer 40-Stunden-Woche und fünf Arbeitstagen** wöchentlich folgende Werte (jeweils brutto) <sup>[7]</sup>:

Monat	Arbeitszeit	Mindestlohn
Januar 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
Februar 2015	20 Arbeitstage x 8 Stunden = 160 Stunden	€ 1.360,00
März 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
April 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
Mai 2015	21 Arbeitstage x 8 Stunden = 168 Stunden	€ 1.428,00
Juni 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
Juli 2015	23 Arbeitstage x 8 Stunden = 184 Stunden	€ 1.564,00
August 2015	21 Arbeitstage x 8 Stunden = 168 Stunden	€ 1.428,00
September 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
Oktober 2015	22 Arbeitstage x 8 Stunden = 176 Stunden	€ 1.496,00
November 2015	21 Arbeitstage x 8 Stunden = 168 Stunden	€ 1.428,00
Dezember 2015	23 Arbeitstage x 8 Stunden = 184 Stunden	€ 1.564,00

Führt der Arbeitgeber nicht ständig ein Arbeitszeitkonto, wird er daher entsprechend der vorstehenden Liste in Zweifelsfällen – wenn also die pauschale Arbeitsvergütung nur geringfügig über dem Mindestlohn liegt – für jeden Monat die Erfüllung des Mindestlohnanspruches genau berechnen müssen.

- 4 | Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Mindestlohn spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen. In Arbeitsverträgen ist allerdings in aller Regel eine andere **Fälligkeitsregelung** für die Zahlung der Arbeitsvergütung getroffen, nämlich dass die Vergütung jeweils am Monatsletzten fällig ist. Diese Regelung hat dann Vorrang gegenüber der Bestimmung zu § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass bei einem verstätigten Monatslohn Arbeitsstunden, die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet werden, auf ein **schriftlich vereinbartes Arbeitszeitkonto** eingestellt werden können und sodann innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung entweder durch bezahlte Freizeitgewährung oder durch Zahlung des Mindestlohnes auszugleichen sind. Diese Regelung gilt aber nur für mindestlohnrelevante Arbeitszeitkonten und gilt somit nach der ausdrücklichen Klarstellung in § 2 Abs. 2 Satz 1 am Ende nicht, wenn der Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn durch Zahlung eines verstätigten Arbeitsentgeltes erfüllt ist. Erhält also der Arbeitnehmer eine reguläre monatliche Vergütung, die dem gesetzlichen Mindestlohn für alle Arbeitsstunden unter Einschluss der Überstunden entspricht oder den Mindestlohn überschreitet, gelten die Einschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht. Für diesen Fall können also Überstunden auch länger als zwölf Monate in ein Arbeitszeitkonto eingestellt werden. Unterschreitet hingegen die reguläre Arbeitsvergütung den gesetzlichen Mindestlohn, sind die auf dem Arbeitszeitkonto eingestellten Plusstunden innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen.

Dazu folgendes Beispiel: <sup>[8]</sup> Der Arbeitnehmer A ist bei dem Ingenieur I beschäftigt und erhält bei einer Arbeitswoche von fünf Tagen mit einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 37,5 Stunden (im Januar 2015 entspricht das einer Arbeitszeit von 165 Stunden) ein Bruttomonatsgehalt von 1.500,00 Euro. Nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages ist ein Arbeitszeitkonto zu führen, das unterjährig durch Freizeitausgleich und am Jahresende durch Lohnzahlung ausgeglichen wird. Im Januar 2015 leistet A insgesamt 170 Stunden; die fünf Plusstunden werden in das Arbeitszeitkonto eingestellt. Hier ist das MiLoG nicht relevant. Der Mindestlohn für 165 Stunden beläuft sich auf 1.402,50 Euro (brutto). Unter Beachtung der tatsächlich geleisteten 170 Stunden beträgt der Mindestlohnanspruch 1.445,00 Euro. Da das verstätigte Gehalt von 1.500,00 Euro den Mindestlohnanspruch bereits erfüllt, gilt nichts Besonderes. Die fünf Plusstunden auf dem Arbeitszeitkonto unterliegen nicht der Fälligkeitsregel nach § 2 Abs. 2.

**Abwandlung des Beispiels:** A erhält nach dem Arbeitsvertrag ein Bruttomonatsgehalt von 1.402,50 Euro. Im Januar 2015 leistet A 175 Arbeitsstunden; die zehn Plusstunden werden in das Arbeitszeitkonto eingestellt. In dieser Abwandlung deckt das verstätigte Gehalt die vereinbarte Arbeitszeit ab (165 x 8,50 Euro = 1.402,50 Euro). Die darüber hinaus geleisteten zehn Arbeitsstunden sind damit aber nicht abgegolten. Sie können nach § 2

[7] Entnommen der tabellarischen Übersicht von Lambrich/Mitius, herunterzuladen über [www.der-betrieb.de](http://www.der-betrieb.de) unter DB0690172; dort auch zu der analogen Berechnung bei 37,5 und 35 Arbeitsstunden wöchentlich.

[8] Vgl. Lambrich/Mitius, *Der Betrieb* 2015, 126, 129.

Abs. 2 Satz 1 in ein Arbeitszeitkonto eingestellt werden und sind demnach erst Ende Januar 2016 fällig. Der Arbeitgeber muss also bis Ende Januar 2016 die zehn Arbeitsstunden entweder mit 8,50 Euro/Stunde vergüten oder einen entsprechenden Freizeitausgleich gewähren.

- 5 | Nach § 3 sind **Vereinbarungen, die den Anspruch auf den Mindestlohn unterschreiten** oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, insoweit unwirksam. Auf den entstandenen Mindestlohnanspruch kann der Arbeitnehmer nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten. Ein außergerichtlicher Vergleich oder Verzicht, der auf eine Unterschreitung des Mindestlohns hinausläuft, ist also unwirksam. Daher sind auch vertragliche oder tarifvertragliche **Ausschlussfristen**, wonach Ansprüche verfallen, wenn sie innerhalb weniger Monate nicht geltend gemacht werden, auf den Mindestlohn nicht anwendbar. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zahlung des Mindestlohnes unterliegt daher nur der regelmäßigen dreijährigen Verjährung nach den §§ 195, 199 BGB.
- 6 | Die **Dokumentationspflichten** des Arbeitgebers nach § 17 betreffen ausschließlich geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV sowie die von § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erfassten Bereiche (dies sind z. B. das Baugewerbe und das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe). Ingenieurbüros zählen also hierzu nicht, sodass für sie derzeit (mit Ausnahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse) keine Dokumentationspflichten gelten. Hiervon unberührt bleibt, dass der Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 ArbZG verpflichtet ist, **Überstunden** aufzuzeichnen, und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren muss. Soweit eine Dokumentationspflicht nach § 17 besteht, muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und auch diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren.
- 7 | § 13 verweist mit der Überschrift **»Haftung des Auftraggebers«** auf § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG). Nach dieser Bestimmung haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an den Arbeitnehmer wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Nicht einheitlich beurteilt wird in der Literatur – auch das muss letztlich durch die Rechtsprechung geklärt werden –, wer **»Unternehmer« im Sinne des § 13 MiLoG** in Verbindung mit § 14 AEntG ist. Die eine Auffassung vertritt einen engen Unternehmerbegriff, sodass die Haftung hiernach nur den Generalunternehmer trifft, der die ursprünglich von ihm selbst geschuldete Leistung durch einen Subunternehmer erbringen lässt. § 13 betrifft demnach also nicht jeden Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit irgendeiner Leistung beauftragt.

Die Gegenauffassung meint unter Bezugnahme vor allem auf den Wortlaut des § 14 AEntG, dass jeder Unternehmer in die Haftung einbezogen ist.

Das BAG vertritt zum AEntG den engen Unternehmerbegriff mit der Begründung, dass der Gesetzgeber nicht jeden Unternehmer in den Geltungsbereich des AEntG habe einbeziehen wollen. Sinn des Gesetzes sei vielmehr, Bauunternehmen, die sich verpflichtet hätten, ein Bauwerk zu errichten, und dies nicht mit eigenen Arbeitskräften erledigten, sondern sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines oder mehrerer Subunternehmen bedienen, als Bürgen haften zu lassen, damit sie letztlich im Eigeninteresse verstärkt darauf achteten, dass die Nachunternehmer die nach dem AEntG zwingenden Arbeitsbedingungen einhalten. [9] Für diese enge Auslegung des Unternehmerbegriffes spricht auch, dass ansonsten eine ganz uferlose Haftung des (Unternehmer-)Auftraggebers bestünde. Dieser Auftraggeber würde dann also nicht nur gegenüber den Mitarbeitern des von ihm beauftragten Subunternehmers für den Mindestlohn haften, sondern auch gegenüber den Mitarbeitern etwa des von ihm beauftragten Reinigungsunternehmens, Steuerberaters, Rechtsanwaltes usw.

Ungeachtet dieses eingeschränkten Unternehmerbegriffes existieren bereits zahlreiche Formulare, mit denen Unternehmer (auch wenn es sich bei ihnen nicht um Generalunternehmer handelt) jeden von ihnen beauftragten anderen Unternehmer dazu auffordern, Erklärungen zur Einhaltung des Mindestlohnes abzugeben, ohne dass insoweit überhaupt die Haftungssituation des § 13 auch nur im Ansatz gegeben ist. Mit der Forderung nach Einhaltung des Mindestlohns hat es aber noch nicht einmal sein Bewenden, vielmehr werden Auftragnehmer sogar noch weiter gehend aufgefordert, Verpflichtungserklärungen abzugeben, mit denen sich der Auftraggeber für den Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen das MiLoG absichern will. Das betrifft maßgeblich Informations- und Kontrollrechte des Auftraggebers, aber auch die Vereinbarung von Vertragsstrafen

[9] Ständige Rechtsprechung des BAG, zuletzt Urteil vom 16. Mai 2012 – 10 AZR 190/11.

und Schadensersatzansprüchen oder auch Zurückbehaltungsrechten für den Fall auch nur des Verdachtes auf Nichteinhaltung des Mindestlohnes seitens des Auftragnehmers.

Einen gesetzlichen Anspruch auf all das hat der Auftraggeber nicht, dennoch kann er sich diese Rechte natürlich für den Fall des Einverständnisses des Auftragnehmers vertraglich einräumen lassen. Für den Auftragnehmer ist aber – lässt er sich darauf ein – stets zu berücksichtigen, ob er sich mit den geforderten Informations-, Kontroll- und sonstigen Ansprüchen einverstanden erklärt. Soweit der Auftraggeber Einsicht in personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers – maßgeblich in Gehaltsunterlagen – fordert, hat der Auftragnehmer daher den Datenschutz seiner Mitarbeiter zu bedenken. Gehaltsunterlagen dürfen dem Auftraggeber also ausschließlich in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Auftragnehmer all diese zusätzlichen Ansprüche des Auftraggebers ablehnt und sich allein auf die Versicherung beschränkt, seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn zu zahlen, wird er sich darauf einstellen müssen, dass das zukünftig ein Vertragsausschlusskriterium bei den Auftraggebern sein könnte, die – wenn auch, wie oben ausgeführt, völlig zu Unrecht – für sich ein Haftungsrisiko nach § 13 sehen.

- 8 | Das Gesetz gilt nach § 22 Abs. 2 nicht für Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung und nach Abs. 3 nicht für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie für die ehrenamtlich Tätigen.** War der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung mindestens ein Jahr und länger arbeitslos, gilt der Mindestlohn für die Dauer der ersten sechs Monate der Beschäftigung nach § 22 Abs. 4 nicht.

Für **Praktikanten** enthält § 22 Abs. 1 eine ins Detail gehende Regelung. Ausgenommen vom MiLoG sind hier nach maßgeblich Praktikanten, die ein Praktikum verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten, ferner Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten und für ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, es sei denn, zuvor hat ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbilder bestanden.

- 9 | Verstöße gegen das MiLoG** stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind bußgeldbewehrt (§ 21). Darüber

hinaus sollen nach § 19 Abs. 1 Bewerber, die wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro belegt worden sind, von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag »für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit« ausgeschlossen werden.

Den auf diese Weise von einer Geldbuße Betroffenen drohen aber noch weitere Nachteile. Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 19 Abs. 3 von den Bewerbern um einen Auftrag eine Erklärung fordern, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 nicht vorliegen. Zusätzlich kann der öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) anfordern. Nach § 19 Abs. 4 muss der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 Euro für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft nach § 150a GewO anfordern. Nach § 150a GewO werden aus dem Gewerbezentralregister an Behörden und öffentliche Auftraggeber Auskünfte u. a. über die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG erteilt.

Insgesamt also führt das Gesetz nicht nur zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand für den Arbeitgeber, sondern beinhaltet für ihn auch einiges an Fallstricken. Zusätzlich wird eine Reihe strittiger Fragen erst langfristig durch eine letztinstanzliche Entscheidung des BAG geklärt werden. Ganz abgesehen von den ökonomischen Folgen lässt sich also als Arbeitgeber vielfältig über das Gesetz klagen. Dies ändert aber nichts daran, dass es nun einmal zu beachten ist und sich jeder Arbeitgeber mindestens mit den Grundzügen des Gesetzes vertraut machen muss. 



Dr. Rüdiger Holthausen  
BDVI-Justiziar  
r.holthausen@ehk-rechtsanwaelte.de



*Zwischen den Jubiläen*

# Mauer, Fluchttunnel und Vermessung

WOLFGANG GUSKE, NIKLAS MÖRING | BERLIN

Im Herbst des vergangenen Jahres jährte sich zum 25. Mal der Mauerfall, diesen Herbst werden wir den 25. Jahrestag der Wiedervereinigung feiern. Kein Grund zum Feiern ist hingegen der 54. Jahrestag des Mauerbaus am 13. August 1961. Diese drei Termine hängen ursächlich mit einem weiteren Jubiläum zusammen, das das FORUM zum Anlass nimmt, einen Blick 50 Jahre zurück zu werfen: Am 3. und 4. Oktober 1964 flohen 57 Menschen durch den »Tunnel 57« von Ost- nach West-Berlin. Gemessen an der Zahl der Flüchtlinge war es der erfolgreichste Fluchttunnel unter der Mauer.

Viele DDR-Bürger nutzten die ersten Monate nach dem Mauerbau, um sich aus den Fenstern grenznaher Wohnhäuser abzuseilen, über die zunächst noch überwindbare Mauer zu klettern oder durch Zaun und Stacheldraht zu steigen. Als die Fenster zugemauert, grenznahe Häuser abgerissen und die Sicherungsanlagen ausgebaut wurden, war das schon bald nicht mehr möglich.

Es waren meist junge Menschen, die mit Tunneln neue Fluchtwege schufen. Oft waren es Studenten wie Ralph Kabisch und Joachim Neumann, die Verwandte oder Freunde in den Westen holen wollten. Viele einte dabei ihre Wut über die Mauer, die Familien und Freunde auseinanderriss, und auf die dafür Verantwortlichen.

Wir haben Ralph Kabisch und Joachim Neumann in der Berliner Brunnenstraße getroffen, wo man im Keller des Hauses Nummer 143 eine Zeitreise in die Vergangenheit antreten kann. Der Verein Berliner Unterwelten hat dort den Eingang des »Tunnels 29« rekonstruiert. Nur wenige Schritte weiter verlief der »Tunnel 57«, an den heute in der Gedenkstätte Berliner Mauer erinnert wird.

Beide Tunnel entstanden in der Hochphase des Fluchttunnelbaus 1962 bis 1964. Über 70 Tunnelprojekte sind bekannt, doch nur ein Teil wurde fertiggestellt und ein noch kleinerer Teil war erfolgreich. Zahlreiche Tunnel unterquerten die Mauer in der Bernauer Straße. Ins-

gesamt wurden hier 13 Tunnelprojekte begonnen, von denen aber nur drei zum Erfolg führten.

Joachim Neumann war u. a. am Bau von »Tunnel 29« beteiligt und arbeitete gemeinsam mit Ralph Kabisch am »Tunnel 57«. Durch diese beiden bekanntesten Tunnel entkamen über ein Viertel der insgesamt 250 bis 300 Tunnelflüchtlinge.

Mit dem Verrat des »Tunnels 57« ging die Ära des Tunnelbaus zu Ende: Spitzel hatten sich unter die Fluchtwilligen gemischt, der Hof mit der Einstiegsöffnung wurde von Grenzpolizisten gestürmt. Es fielen Schüsse, der junge Unteroffizier Egon Schultz wurde tödlich getroffen. Die offizielle Version der DDR-Führung, er sei durch die Kugel eines Fluchthelfers getötet worden, wurde erst nach der Wende durch den unter Verschluss gehaltenen Obduktionsbericht widerlegt: Die Kugel des Fluchthelfers Christian Zobel hatte den Grenzsoldaten zwar in die Schulter getroffen und verletzt, doch erst als er sich wieder aufrichtete, trafen ihn tödliche Schüsse aus der Kalaschnikow eines Kameraden.

Heute erinnern Gedenktafeln an die toten Flüchtlinge und auch Grenzer.

Nach einem Rundgang mit zahlreichen Eindrücken waren wir nachdenklich – und hatten viele Fragen.

## FORUM | Welche Motive haben Sie bewogen, sich im Tunnelbau zu engagieren?

**JOACHIM NEUMANN** | Es war ein ganzes Bündel. Zunächst einmal die Wut und der Ärger über den Bau der Mauer, die Freunde und Familien trennte. Ich war damals selbst noch in Ost-Berlin und bin erst nach dem Mauerbau mit einem Schweizer Pass nach West-Berlin geflohen. Dazu kam, dass Freunde und vor allem meine Freundin zunächst in Ost-Berlin geblieben waren und ich ihnen versprochen hatte: Wenn ich drüben bin, dann tue ich was.

Damals habe ich aber überhaupt nicht an Tunnel gedacht, sondern eher an Wege, wie auch ich übergekommen war – mit Pässen oder Ähnlichem. Das ging dann aber nicht mehr und so war es dann naheliegend, auf »Tunnelgraberei« zu kommen.

Die Motivation, es mit einem Tunnel zu versuchen, lag vor allem auch darin, dass man mit einem erfolgreichen Tunnel gleich mehrere Leute rüberholen konnte. Alle anderen Sachen, ob mit einem umgebauten Auto oder einem Pass, halfen immer nur ein, zwei oder drei Leuten.

Und letzten Endes war – zumindest für mich – ein Teil der Motivation, dass man mir geholfen hatte zu flüchten. Da fühlte ich mich moralisch verpflichtet, auch etwas zu tun und nicht zu sagen: »Schön, dass ich jetzt hier bin, jetzt kann ich einfach weiterstudieren.«

### Sie haben in West-Berlin dann an der TU Berlin weiterstudiert.

**NEUMANN** | Ja, zumindest formal. Aber wegen der Tunnel war dann erst mal nicht viel mit Studieren. Später ist mir dann ein »Unter-Tage-Semester« angerechnet worden. *Lacht.*

### Herr Kabisch, Ihre Geschichte und Motivation waren etwas anders. Sie haben ursprünglich in Westdeutschland gelebt.

**RALPH KABISCH** | Ich komme selbst aus Görlitz, wo mein Vater Bahnmeister war. Wir sind nach dem Kriegsende nach Osnabrück gegangen, was damals noch relativ einfach möglich war. Aber die Geschwister meiner Eltern blieben in Görlitz und Senftenberg. Wir sind jedes Jahr in den Schulferien übergefahren und haben mit unseren Cousins und Cousinen die Ferien verbracht.

Während einer Familienfeier im Frühjahr 1964 kam meine Cousine auf uns zu und fragte: »Könnt ihr was für mich tun? Ich muss raus hier!«

Ich hatte zum Wintersemester 1961/62 in West-Berlin angefangen zu studieren. Damals brannte in Berlin die Luft. Es verging keine Woche, in der es nicht irgendein spektakuläres Ereignis an der Mauer gab, ent-

weder war wieder eine Flucht misslungen oder im schlimmsten Fall ein Flüchtling erschossen worden, wie 1962 Peter Fechter (*siehe Kasten*).

Man kommt zwangsläufig zu der Frage: »Wie gehst du selber mit dieser Situation um?« Man könnte natürlich sagen: »Interessiert mich nicht, ich studiere hier, Kopf zwischen die Knie und Examen machen.« Oder ich engagiere mich!

Nach dem Familientreffen und der Bitte meiner Cousine war ich wieder zurück an der TU. Ich war in einer Studentenverbindung und kannte dort jemanden, von dem ich ahnte, dass er in dieser Richtung tätig sein könnte. Wir wohnten im selben Studentenwohnheim und ich klopfte mal auf den Busch und der Busch antwortete: »Ich kann dir helfen«, und wir sind zu Wolfgang Fuchs gefahren. Ich habe ihm meine Geschichte erzählt und er hat mich sehr, sehr genau abgeklopft. Eine Woche später war ich im Tunnel.

### Wie war es bei Ihnen, Herr Neumann?

**NEUMANN** | Wir waren drei oder vier Freunde, die alle aus dem Osten abgehauen waren und nach einer geeigneten Stelle suchten, um einen Tunnel zu bauen. Wir kamen dann in Kontakt mit einer anderen Gruppe, die gerade versucht hatte, einen Tunnel zu bauen, der aber eingesackt war – damals ein großer Skandal. Zusammen haben wir dann mit acht oder neun Leuten einen geeigneten Ort gesucht. Das Problem war immer, einen großen Keller in Grenznähe zu finden, von wo aus man losgraben konnte. Der Besitzer des Kellers musste ja entweder getäuscht oder eingeweiht werden.

Einer von uns ist auf die Idee gekommen, beim »Gesamtdeutschen Ministerium« zu fragen, ob wir Unterstützung kriegen könnten – Geld für Werkzeuge oder so etwas. Finanzielle Unterstützung gab es nicht, aber wir haben über einen Mitarbeiter den Kontakt zu einer anderen Gruppe bekommen. Das war die Gruppe um Hasso Herschel, mit der wir uns dann getroffen haben. Diese Gruppe hatte in der Bernauer Straße schon eine geeignete Stelle gefunden und schon angefangen. Aber sie waren zu wenige und so war es gut, dass wir dazukamen. Im Laufe der Zeit wurden es noch ein paar mehr, sodass am Ende etwa 20 Leute mitgearbeitet haben.

Mit dieser Truppe habe ich zwei Tunnel gebaut, nachdem der zweite aber verraten worden war, hat sich die Gruppe aufgelöst. Anfang 1963 bin ich zu der Gruppe gestoßen, die später den »Tunnel 57« gebaut hat.

Ich habe immer den Kontakt gesucht und auch gefunden. Das war am Ende, wenn man in der »Szene« schon etwas bekannter war, nicht mehr ganz so schwierig. Es schwirrten auch viele Namen durch die Gegend. Es wundert mich heute, dass es eigentlich immer gut gegangen ist. Die Tunnel, die verraten worden sind, sind meines Wissens nie von der Westseite verraten worden. Es waren immer vermeintliche Flüchtlinge, deren Freunde oder jemand, der von der Flucht Wind bekommen hatte.

Ralph Kabisch und Joachim Neumann  
in der Bernauer Straße, Berlin

## Wie war der Kontakt innerhalb der Gruppe? Sie kannten sich alle untereinander, es gab Vertrauen – trotz aller Risiken?

**NEUMANN** | Es gab innerhalb beider Gruppen auch Freundschaften, aber den größeren Teil der Gruppe kannte man nur mit Vor- oder Spitznamen. Man traf sich nur im Tunnel, bei der Arbeit.

Die Organisatoren wie Wolfgang Fuchs oder Hasso Herrschel haben neue Leute natürlich abgeklopft. Man hat sich da auf sie verlassen, wenn sie sagten: »Der ist in Ordnung, dem können wir vertrauen«, dann war das so.

**KABISCH** | Bei mir war es mein Zimmergenosse, der schon länger in der Szene war. Da hat Wolfgang gesagt: »Der ist vertrauenswürdig, dem kann man glauben.« Aber trotzdem hat er mich »durchleuchtet«. Ich kam damals in den Tunnel und kannte außer meinem Zimmergenossen niemanden. Dann hieß es nur, das sind Fritz und Franz. Ich habe mir darüber keine Gedanken gemacht, ich hatte auch keinen Spitznamen, ich war eben der Ralph. Nachnamen hatte man gar nicht ausgetauscht.

Während der Arbeit kamen wir aber natürlich ins Gespräch. Wir waren ja bis zu zehn Tage gemeinsam im Keller »inkaserniert«. Und da kamen verschiedene Motive zum Vorschein: Der eine hatte seine Mutter, der andere einen Bruder, der Nächste eine Freundin, der Vierte Freunde im Osten und der Fünfte einfach nur Wut. Ich erinnere mich noch an einen, Dietmar, der mitgegraben hat. Er wollte niemanden speziell holen, aber er kochte einfach innerlich – er hatte nach einem Fluchtversuch im Knast gesessen.

## Gab es auch Tunnelbauer, die zwischendurch die Gruppe wieder verlassen haben, und hatten Sie Sorge, dass sie etwas verraten könnten?

**KABISCH** | Es gab einmal einen, Otto, der aus dem Ruhrgebiet kam und sagte, er sei Bergmann. Er war nur vier Wochen da, hat seinen Urlaub mit unserem Tunnelbau verbracht.

**NEUMANN** | Ich kann mich an zwei erinnern, die nach ein paar Schichten nicht mehr aufgetaucht sind. Natürlich haben wir dann den gefragt, der sie mitgebracht hatte: »Was ist denn mit deinem Kumpel, warum kommt der nicht mehr?« »Na ja, dem ist die Arbeit zu schwer.« Oder: »Der hat Angst, der kann nicht mehr.« Das gab es schon, aber es waren sehr wenige.

Es gab etwa 10 bis 20 %, die keine konkrete Person herüberholen wollten, die einfach aus politischen Motiven mitmachten. Die meisten hatten aber einen konkreten Grund. Aber allen gemein war der Zorn auf das System, das diese Mauer gebaut hatte.



## FLUCHTHELFER

### Joachim Neumann

- 1939 in Berlin geboren
- 1957 Abitur in Berlin-Oberschöneeweide
- Bauingenieurstudium in Cottbus und Berlin
- Dezember 1961 Flucht nach Westberlin mit falschem Schweizer Pass
- am Bau von sechs Tunneln beteiligt, u. a. »Tunnel 29« und »Tunnel 57«
- u. a. verantwortlich für die Vermessungsarbeiten

### Ralph Kabisch

- Jahrgang 1942
- seit 1961 Student an der TU-Berlin – Bauingenieurwesen
- 1964 Mitarbeit am »Tunnel 57«
- Fahrer eines Flucht-Cadillac
- 1967 in der Tschechoslowakei verhaftet, im Zuge des Prager Frühlings freigekommen

War das der Grund, warum auch diejenigen weitergemacht haben, die ihre Zielperson bereits erfolgreich rausgeholt hatten?  
Sie hätten das Thema ja auch abhaken können ...

**NEUMANN** | Ich weiß aus eigener Erfahrung: Einmal Erfolg gehabt zu haben, das hat unglaublich motiviert. Als der »Tunnel 29« erfolgreich war, waren wir euphorisiert. Wir machen weiter! Aber der nächste Tunnel ging schief, da war genau das Gegenteil der Fall: Alle waren frustriert und die Gruppe hat sich aufgelöst. Aber einige haben gesagt: »Jetzt machen wir weiter, das wollen wir doch mal sehen.«

**KABISCH** | Und es gab die emotionalen Motive. Ich war damals politisch ausgesprochen naiv, aber mein Ziel war, meine Cousine rüberzuholen und nichts sonst. Aber als die Flüchtlinge durch den Tunnel kamen, wenn Sie diese Augen gesehen haben und die Schockstarre, in der sie



*Blick in einen rekonstruierten Fluchttunnel  
(Verein Berliner Unterwelten)*

waren, das vergessen Sie nicht. Ich hatte später keine Motive persönlicher Art mehr, sondern den Antrieb: »Wir können jetzt nicht aufhören, das kann es nicht gewesen sein.« Das ist vielen so gegangen.

### Welche Rolle spielten Rückschläge?

**NEUMANN** | Nach unser Tunnel verraten worden war, wurde meine Freundin verhaftet und zu 21 Monaten verurteilt. Ich habe mir gesagt: »Ich muss jetzt weiter Kontakt zu Tunnelbauern halten. Irgendwann kommt sie ja wieder raus, dann brauche ich Leute, die mit mir einen Tunnel bauen.« Für mich war das völlig klar, ich durfte mich jetzt nicht zurückziehen. »Der nächste Tunnel, den wir bauen, der ist für sie.« Aber es gab sicherlich auch eine ganze Reihe, die nach dem Verrat resigniert haben und denen das Risiko zu groß war.

Aber ich wusste auch nicht, wie meine Freundin reagierte, als sie endlich aus der Haft kam und meine Nachricht bekam: »In drei Stunden kannst du im Westen sein, du musst nur durch den Tunnel.« Das hätte vielleicht auch nicht jede gemacht, aber darüber habe ich mir damals keine Gedanken gemacht. Heute tue ich das.

**Durch den »Tunnel 29« sind 29 Personen geflüchtet, 57 durch den »Tunnel 57« - daher die Namen. Eine beachtliche Menge, etwa ein Viertel aller Tunnelflüchtlinge in Berlin. Wie wurden die Flüchtlinge ausgewählt - waren es alles Freunde und Verwandte?**

**NEUMANN** | Soweit ich weiß, waren es alles persönliche Kontakte zwischen den Grabenden und den Flüchtlingen. Zumindest beim »Tunnel 29«. Beim »Tunnel 57« gab es etwa 10 bis 20 %, die zur Ost-CDU gehörten. Die CDU im Westen hatte uns Geld für den Tunnelbau gegeben, das wir für Werkzeuge, Nahrung usw. brauchten. Das Geld haben wir erst einmal bedingungslos erhalten. Aber es gab den Wunsch, im Fall des Erfolgs bestimmten Personen die Flucht auf diesem Weg zu ermöglichen. Wenn es nicht geklappt hätte, wäre das Geld weg gewesen. Aber Priorität hatten die Freunde derjenigen, die gegraben haben. Die kamen in der ersten Nacht rüber, in der zweiten Nacht kamen auch die CDU-Leute hinzu. Für uns machte es keinen Unterschied, da wir sowieso nur diejenigen kannten, die wir selbst rüberholen wollten. Alle anderen Flüchtlinge waren Fremde für uns. Wir haben uns darauf verlassen, dass Wolfgang Fuchs die richtigen Leute aussuchte.

**Die DDR-Propaganda hat Sie ja als Menschenhändler dargestellt, die Flüchtlinge gegen Geld in den Westen schleusen.**

**NEUMANN** | Auf unsere Tunnel bezogen traf das nicht zu. Aber das Phänomen gab es natürlich. Ich halte es sogar für wahrscheinlich, dass



es Leute gab, die gesagt haben: »Wir wollen 15 konkrete Personen rüberholen, aber 30 gehen durch den Tunnel, da kann man beides verbinden.«

**KABISCH** | Geld brauchen oder Geld verdienen – das war der Unterschied. Natürlich haben auch wir Unterstützung bekommen, wie durch das Geld der CDU, das brauchten wir für Verpflegung und Technik. Aber es hat niemand am Tunneleingang Ost gestanden mit der Registrierkasse und gegen Quittung gesagt: »Du hast bezahlt, du darfst jetzt eintreten!« Die ganze Szene hat sich später gewandelt und da gab es dann auch Leute, die sagten: »Damit kann ich Geld machen.« Da kamen Geschäftemacher, da wurden über die Transitwege Leute gegen Geld geholt.

### Mal ganz praktisch gefragt: Wie sind Sie beim Bau vorgegangen?

**NEUMANN** | Wir haben nach unten gegraben, bis zum Grundwasserspiegel. Und von dort mit leichter Steigung horizontal. Im Laufe der Zeit haben wir ein Gespür beim Abgraben des Mergels entwickelt und gemerkt, der steht auch ohne Abstützen.

### Also hatten Sie keine Angst vor Einsturz?

**KABISCH** | Eigentlich nicht. Als ich damals in den Tunnel kam, war er schon 20 m vorangetrieben. Das war am ersten und zweiten Tag schon ein komisches Gefühl, aber spätestens am dritten Tag hat man sich darüber überhaupt keine Gedanken mehr gemacht.

### Was haben Sie mit dem Abraum gemacht – Sie konnten ihn ja nicht, ohne aufzufallen, aus dem Keller schaffen?

**KABISCH** | Das waren immerhin 250 bis 300 m<sup>3</sup> lose Schüttung. Die haben wir gelagert, ganze Kellerräume voll, an der Wand hochgeschippt und zum Teil mit Brettern verschalt.

**NEUMANN** | Damals war Tunnelbau ja durchaus verbreitet und die Leute haben schon mit Argusaugen geguckt. Wenn da alle halbe Stunde ein schmutziger Mann mit einer Schubkarre voll Abraum auf der Straße gewesen wäre – das hätte nach zwei Tagen ja der ganze Bezirk gewusst.

**KABISCH** | Nun war das (*Anm.: die Gegend um die Bernauer Straße*) ja auch eine Gegend, die nicht unbedingt attraktiv war zu Mauerzeiten. Auf der einen Seite waren die Fenster zugemauert. Ich sag immer etwas ironisch: Das Durchschnittsalter der Bewohner dort war so um die 80. Das ist natürlich übertrieben, aber selbst für arme Studenten war das keine attraktive Gegend, obwohl die Buden dort billig gewesen wären.

Wir haben immer versucht, uns unauffällig zu benehmen, wenn wir rein und raus sind in das Haus. Deshalb waren wir ja auch acht bis zehn Tage am Stück drin im Keller, wir haben dort auch geschlafen. Denn wenn in dieser Gegend jeden Tag ein paar 20-Jährige rein und raus marschieren und dabei auch nicht immer die Allersaubersten sind – das fällt bald auch dem doofsten Vopo auf ...

### Man kann sich vorstellen, wie mühsam und anstrengend diese Arbeit gewesen sein muss.

**KABISCH** | Im Tunnel mussten Sie auf dem Bauch vorrobben. Sich mal hinzusetzen, das war nicht. Wir hatten nur eine Stelle im Tunnel, an einem Häuserfundament, da war kein Mergel, sondern nur Sand. Da konnte man sich mal hinsetzen und sich ausstrecken – wir nannten das unseren »Bahnhof«.

**NEUMANN** | Und wir haben oft mit nacktem Oberkörper gearbeitet und gedampft. *Lacht.*

**KABISCH** | Und in Schichten. Wir hatten einen Luftschlauch, denn das mit der Luft war in dem Tunnel ein Problem. Damit wurde Luft hineingeblasen mit einem umgebauten Staubsauger. Aber länger als anderthalb bis zwei Stunden am Stück konnte man das nicht machen.



Wir hatten so eine Kiste auf Ballonrädern als Lore, die mit einer Seilwinde bewegt werden konnte – etwa so groß wie eine Apfelsinenkiste. Mit einem Grubentelefon, das man mit Kurbel über Induktion aufladen konnte, gab man Bescheid, dass die Kiste voll war, und dann wurde sie herausgezogen. So haben wir den Abraum aus dem Tunnel befördert. Zur Beleuchtung gab es ein Kabel und alle paar Meter eine 15-Watt-Lampe.

**Wie lange haben Sie gebraucht, um eine Lore zu füllen?**

**NEUMANN** | Das hat eigentlich die Schicht lang gedauert. Es war immer so eine Frage der Ehre, ob man in der Zeit die Kiste voll bekam.

**KABISCH** | Wenn es viel geregnet hat, ist dann aber der Grundwasserspiegel gestiegen. Da waren wir ja zum Teil nur knapp drüber. Und dann war die Tunnelsohle teilweise 10 cm unter Wasser und da hat sich dann die volle Lore manchmal auch festgefahren, selbst ein Stahlseil ist uns mal gerissen.

**Ein Themenkreis, der uns besonders interessiert, sind die Vermessungsarbeiten während des Tunnelbaus. Herr Neumann, Sie waren dafür zuständig. Wie kam das, hatten Sie besonders gute Vorkenntnisse?**

**NEUMANN** | Nein, aber ich war ja Student des Bauingenieurwesens, wie die meisten anderen Studenten unterschiedlicher Fachrichtungen waren. Ich war mit dem Studium schon etwas weiter, hatte bereits mein Vordiplom und konnte einigermaßen mit einem Theodolit umgehen.

**Und woher hatten Sie einen Theodolit?**

**NEUMANN** | Von der TU – wir sind zum Lehrstuhl für Vermessungskunde gegangen und haben die Assistenten angesprochen. »Wir brau-

chen einen alten Theodolit, müssen etwas vermessen, können euch aber nicht sagen, was.« Ich denke, die haben schon etwas geahnt, sie haben jedenfalls ein uraltes Gerät rausgesucht und meinten, dass es nicht so schlimm wäre, wenn es beschädigt oder verschmutzt würde – mit anderen Worten, sie wollten ihn nicht wiederhaben und sie haben ihn auch nicht wiederbekommen.

Dieser Theodolit kam zum ersten Mal beim »Tunnel 29« zum Einsatz. Es war noch jemand dabei, der war schon fertiger Bauingenieur, und wir beide haben die Vermessungsarbeiten durchgeführt. Für die Höhenübertragung haben wir eine Schlauchwaage genutzt, dann hatten wir noch Bandmaß und Zollstock und damit wurden die Messungen durchgeführt.

**Können Sie uns etwas zur Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten sagen?**

**NEUMANN** | Wir haben Start- und Zielpunkt in die Karte übertragen. Genutzt haben wir Katasterkarten, die wir im Vermessungsamt Wedding gekauft hatten. In ihnen ist auch der östliche Teil enthalten. Wir hatten also die Richtung, die wir dann vorgegeben haben. Der Tunnel war sehr flach, man konnte sich nur kriechend bewegen. Deshalb haben wir liegend gegraben, d. h., der Spaten wurde auf dem Rücken liegend in die Erde getreten. Das führte doch dazu, dass die vorgegebene Richtung nicht immer eingehalten wurde und korrigiert werden musste. Wir haben also regelmäßig bis zum Ende des gegrabenen Abschnittes Richtung und Entfernung gemessen, die Ergebnisse in die Karte eingetragen und die neue Richtung bestimmt.

Ich habe in meinen Annalen noch etwas ganz Besonderes gefunden, nämlich unser damaliges Feldbuch. Das habe ich scheinbar sehr gut gehütet, denn man sieht ihm nicht an, dass ich damit im Tunnel gearbeitet habe. Hier sehen Sie unsere Aufzeichnungen, also die Strecken zwischen den Knickpunkten und die Winkel für die neue Richtung. Es sind eigentlich keine Knickpunkte, so eine Richtungsänderung vollzog sich ja allmählich – das sind die Punkte, in denen wir die Korrektur vorgenommen haben.

Einstieg in den »Tunnel 57« durchs  
Toilettenhaus, Strelitzer Straße

Feldbuch von Joachim Neumann

Und unsere Methode hat funktioniert. Mit dem »Tunnel 29« kamen wir genau in dem Keller an, in dem wir ankommen wollten. Beim nächsten Tunnel, der später verraten wurde, hat es auch geklappt, nur beim dritten Tunnel kamen wir falsch raus – auf einem Kohleplatz.

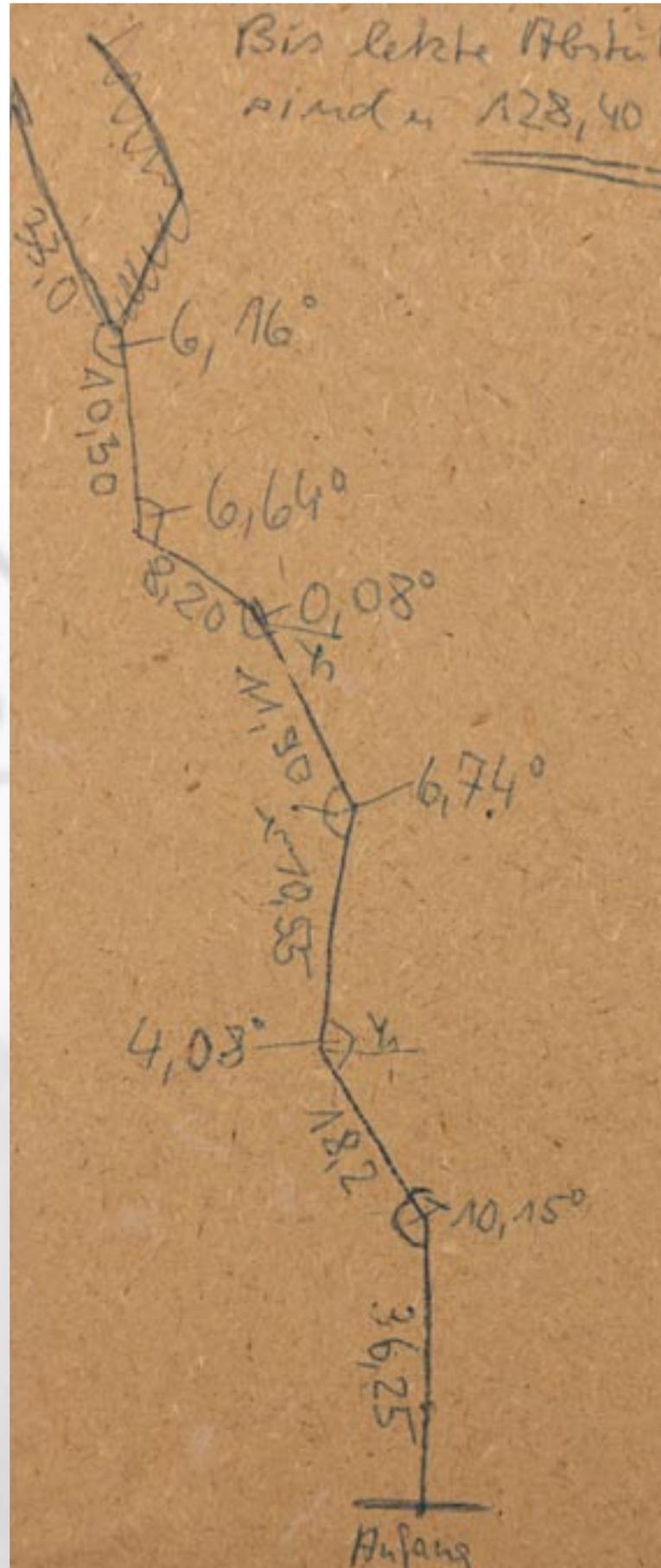
Ich weiß bis heute nicht, wo der Fehler lag, es ist auch schwer, das im Nachhinein festzustellen, und es nutzt auch nichts. Bei unserem letzten Tunnel, dem »Tunnel 57«, hat es eigentlich auch geklappt, aber da tauchte ein anderes Problem auf – das kannst du aber besser erzählen, Ralph, denn du warst vor Ort und hast das hautnah erlebt. Ich bekam nur einen Anruf von Wolfgang Fuchs: »Du musst mal gleich rauskommen, mit deiner Vermessung ist was nicht in Ordnung, ... ach du Schande ...«

**KABISCH** | Wir waren beim Bau des »Tunnels 57« plötzlich in einem Gebiet angekommen, wo wir lockeren Boden hatten und nicht mehr Lehm und Mergel. Es kam einer aus dem Tunnel zurück und brachte eine Pflanze mit: »Die habe ich gerade aus der Tunneldecke gezogen.« Wir waren ratlos und haben jemanden rübergeschickt – wir wussten ja aufgrund eurer Vermessungen, wo wir uns befanden. Er ist auch zielgerichtet auf den Hof Strelitzer Straße 55 gegangen und hat uns dort gehört, kam dann natürlich sofort zurück: »Hört sofort auf, man hört den Krach, den ihr unter der Erde macht!«

Wir waren in der alten Sickergrube einer Nottoilette aus dem Krieg gelandet, aber höher, als wir eigentlich wollten. Die Richtung war in Ordnung, es waren vielleicht noch 10 m bis zu der Hauswand, die wir durchbrechen wollten, um in den Keller zu kommen. Im Nachhinein hat sich das als Glücksfall herausgestellt, denn wir haben das alte Toilettenhaus auf dem Hof für den Ausstieg genutzt, mussten also nicht die Kellerwand durchbrechen, wo die Gefahr, dass das von Hausbewohnern bemerkt wurde, größer war, und wir sparten weitere zu grabende Meter. Warum wir aber zu dicht unter der Oberfläche gewesen sind, lag vermutlich daran, dass wir nicht beachtet hatten, dass das Gelände im Bereich der Strelitzer Straße in Richtung Stadtmitte ziemlich stark abfällt.

**NEUMANN** | Das ist sicher richtig. Die von uns genutzten Katasterkarten enthielten keine oder nur wenige Höhenangaben. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit in dieser ehemaligen Sickergrube hätten wir aber auch nicht weitergraben können, denn wir hätten diesen Abschnitt gar nicht vor einem Einsturz sichern können.

Die Bestimmung der optimalen Höhe für einen Tunnel ist ohnehin nicht einfach. Klar war, dass wir über dem Grundwasserspiegel bleiben mussten. Für Berliner Verhältnisse ist er im Bereich Bernauer Straße mit vielleicht 15 m allerdings sehr tief. Dann sollte der Startpunkt auf Westberliner Seite möglichst tief sein. Der Abraum musste aus diesem sehr engen Tunnel herausgebracht werden und da war ein Gefälle für das Herausziehen der Loren sehr hilfreich. Generell mussten wir eine solche Tiefe einhalten, dass Wasserleitungen nicht beschädigt wurden oder Fahrbahnabsenkungen auftraten. Das ist nicht immer gelungen, denn beim »Tunnel 29« kam es zu einem Rohrbruch, vermutlich weil der Abstand zwischen Tunnel und Rohr nicht groß genug war.





### »Tunnel 29«

- Bernauer Straße 78 – Schönholzer Straße 7
- Durchbruch 14. September 1962
- Länge 140 m, Tiefe 4 bis 5 m

### »Tunnel 57«

- Bernauer Straße 97 – Strelitzer Straße 55
- Bauzeit April bis Oktober 1964
- Länge 145 m, Tiefe 12 m

### Wolfgang Fuchs

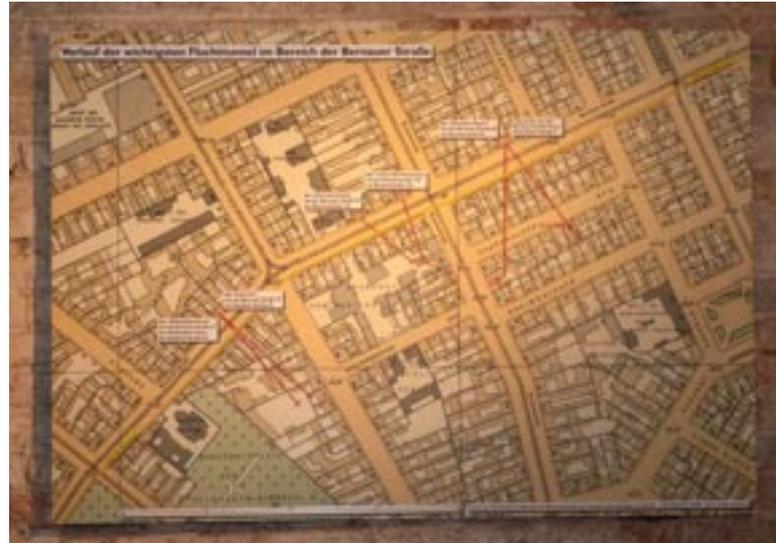
- 1939 bis 2001, Fluchthelfer
- organisierte den Bau mehrerer Tunnel, u. a. auch »Tunnel 57«
- betrieb speziell umgebaute Fluchtautos

### Hasso Herschel

- Jahrgang 1935, Fluchthelfer
- verhalf ca. 1.000 Menschen zur Flucht
- Mitorganisator mehrerer Tunnelprojekte, u. a. »Tunnel 29«
- betrieb Fluchtautos

### Peter Fechter

- 14. Januar 1944 bis 17. August 1962
- Beim Versuch, die Mauer in der Zimmerstraße (Nähe Checkpoint Charlie) zu überklettern, von mehreren Schüssen getroffen. Fiel auf Ost-Berliner Gebiet zurück und blieb eine Stunde bewegungsunfähig und ohne Hilfe liegen, wurde schließlich aus dem Todesstreifen geholt und verstarb im Krankenhaus.
- In West-Berlin gab es in der Folge Proteste gegen die Mauer, gegen sowjetische Soldaten, aber auch gegen US-amerikanische Militäranghörige, die die Vorgänge vom Checkpoint Charlie aus verfolgten, aber nicht eingriffen.



Zurück zum »Tunnel 57« – es war alles in allem ein großes Glück, dass wir die Situation mit der Sickergrube und dem Toilettenhaus nutzen konnten. Am zweiten Abend, es war der 4. Oktober 1964, stürmten bekanntlich Soldaten den Hof, weil sich unter den Flüchtlingen Spitzel befanden, und es begann eine Schießerei. Der Hof war dunkel und wir konnten das nutzen, um durch den Tunnel zu fliehen. In einem engen Kellerraum wäre das viel dramatischer geworden.

**Haben Sie sich damals Gedanken darüber gemacht, was Sie den Flüchtlingen psychisch und physisch zumuten?**

**KABISCH** | Nein, darüber haben wir uns damals keine Gedanken gemacht. Als die Leute durch den Tunnel kamen, saßen sie erst einmal im Keller. Und es war eine Grabesstille, kein Laut, keine Gespräche. Da ist mir erst mal aufgegangen, was die Leute durchgemacht hatten. In so einer engen Röhre, im Matsch, alle 20 m eine Funzel. Sie werden hochgehievt und sitzen wieder im Dreck. Und sie wissen nicht, was Sache ist. 145 m – für uns war das manchmal ein Sport, fünf bis sieben Minuten.

Die Flüchtlinge, das waren ja auch keine 20-Jährigen, brauchten 10 bis 15 Minuten. Was haben die mitgemacht? Ich erinnere mich an das braun-violette Gesicht eines Mannes, als er aus dem Tunnel kam. Dass da nichts passiert ist, das unter dem Stress im engen Tunnel niemand einen Herzinfarkt bekommen hat, das war ein großes Glück.

Im Nachhinein versteht man aber neben den Glücksgefühlen bei den Flüchtlingen auch eine Art Ungewissheit, die natürliche Angst – einige wenige haben sich sogar gefragt: »Sind wir wirklich im Westen, oder ist das eine Stasi-Falle?«

**Der »Tunnel 57« war mit Blick auf die Zahl der Geflohenen der erfolgreichste Fluchttunnel unter der Mauer, die Jahre 1962-1964 waren die Blütezeit der Fluchttunnel.**

links: nach geglückter Flucht

rechts: Tunnelverläufe

**KABISCH** | Ja, denn die Mauer wurde ja in dieser Zeit immer weiter ausgebaut, das machte es später nicht einfacher.

**NEUMANN** | Mit diesem Tunnel ging die große Zeit der Fluchttunnel zu Ende. Es gab in der Folge noch vereinzelt Tunnel, aber die große Zeit lag zwischen 1962 und 1964. Die politische Situation hatte sich verändert. Es gab das Passierscheinabkommen, solche Entwicklungen sollten nicht durch spektakuläre Fluchtaktionen gefährdet werden.

Auch die Schießerei in der Strelitzer Straße und der Tod des Grenzsoldaten Egon Schultz trugen zur Änderung der öffentlichen Meinung bei, zumal das durch die DDR-Propaganda offensiv genutzt wurde. Dass der tödliche Schuss auf Egon Schultz versehentlich aus einer Maschinenpistole eines seiner Kameraden kam, wurde ja erst Mitte der 1990er-Jahre aus Stasi-Akten bekannt. Unser Mitstreiter Christian, der bei der Flucht mehrere Schüsse abgegeben und Egon Schultz auch in der Schulter getroffen hatte, hat sein Leben lang unter der Vorstellung gelitten, einen Menschen getötet zu haben. Die Wahrheit hat er leider nicht mehr erfahren.

### Der »Tunnel 57« war für Sie beide der letzte Fluchttunnel. Wie ging es mit Ihnen nach 1964 weiter und haben Sie den Kontakt untereinander gehalten?

**NEUMANN** | Ich musste erst einmal mein Studium abschließen. Das hatte unter dem Tunnelbau schon gelitten. Unter den Flüchtlingen des »Tunnels 57« war auch meine Freundin und spätere Frau. Bis zum Abschluss meines Studiums blieben wir noch in Berlin und gingen dann nach Frankfurt.

### Und dann haben Sie die Uni abgeschlossen und danach doch wieder Tunnel gebaut! Sie, Herr Neumann, waren u. a. beim Bau des Kanaltunnels zwischen Dover und Calais beteiligt, Sie, Herr Kabisch, u. a. beim Bau der Athener U-Bahn.

**NEUMANN** | *Gelächter.* Ganz so nicht, der eine Tunnelbau hat mit dem anderen absolut nichts zu tun. Außer natürlich die Parallele – wie der Bergmann sagt: »Vor der Hacke ist es düster.«

Das war in beiden Fällen der Fall. Ich habe immer gesagt, bei den späteren Tunneln konnte ich mit weißem Hemd und Schlips arbeiten, da saßen die Leute in einer hoch technisierten Maschine vor Bildschirmen und ich habe gedacht: »Donnerwetter, das ist auch Tunnelbau.«

**KABISCH** | Haben die keinen Spaten? *Lacht.* Wir beide sagen heute aber im Spaß, dass die Fluchttunnel unsere Lehrzeit waren. Wir haben uns über den Tunnelbau kennengelernt und über den Tunnelbau auch wieder getroffen.

### Wie kam das?

**NEUMANN** | Wir haben uns damals aus den Augen verloren und konnten uns auch gar nicht so gut, wir haben uns 25 Jahre lang nicht gesehen. Wenn man jemanden, den man vor 25 Jahren schmutzig und im Unterhemd im Tunnel kennengelernt hat, dann in Anzug und Krawatte wieder sieht – keine Chance, ihn zu erkennen! Auch unsere Nachnamen kannten wir nicht.

**KABISCH** | Wir haben uns in Frankfurt wieder getroffen. Wir beide sind Bauingenieure und ich hatte mich bei einem großen Ingenieurbüro beworben. Ich wurde zum Interview eingeladen und mein Interviewer – das war Joachim Neumann. Wir haben uns vorgestellt, uns lange und nett unterhalten, aber nicht erkannt. Einige Tage später waren wir aber beide in Berlin zum 25. Jahrestag des Tunnels, den Wolfgang Fuchs organisiert hatte. Das war Anfang Oktober 1989, also unmittelbar vor dem Mauerfall.

**NEUMANN** | Ich war früh da und fragte Wolfgang Fuchs, wer denn noch alles kommt. Er zählte auf, der, der, Ralph Kabisch und der ... Ich sagte: »Das gibt's ja gar nicht! Der hat sich vor einigen Tagen bei mir vorgestellt, ich wusste nicht, dass er damals bei dem Tunnel mitgemacht hat.« Wir waren gespannt, was Ralph für ein dummes Gesicht machen würde, wenn er reinkommt.

**KABISCH** | Und später haben wir uns dienstlich öfters getroffen, da unsere Unternehmen beide in dem Konsortium waren, das die Athener U-Bahn gebaut hat.

**NEUMANN** | Ein Höhepunkt war der 40. Jahrestag, weil da erstmals auch die Flüchtlinge von damals eingeladen worden waren. Wir kannten bis dahin ja nur diejenigen, die wir selbst hatten herüberholen wollen. Das waren sehr bewegende Stunden.

**KABISCH** | Neben mir saß ein junger Mann, der altersmäßig nicht reinpasste. Als ich ihn fragte: »Wer sind Sie?«, zeigte er auf ein Bild und sagte: »Ich bin der Kleine hier.« Er war bei der Flucht drei Jahre alt gewesen. 🇩🇪



Niklas Möring  
BDVI-Geschäftsstelle  
moering@bdvi.de



Dr. Wolfgang Guske  
FORUM-Redaktion  
guske@bdvi-forum.de

IGG-Treffen, Hannover, Grand Palace Hotel, 30. Januar 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr

*Gemeinsam beschlossener Text für die Nutzung zur Information der Mitglieder über die bestehenden Kanäle*

# ZUSAMMENARBEIT IN DER IGG

HANS ULRICH ESCH | COCHEM

**D**ie Geodäsieverbände BDVI, VDV und DVW haben anlässlich der INTERGEO® 2013 in Essen eine Vereinbarung zur Bildung der »Interessengemeinschaft Geodäsie (IGG)« unterzeichnet. Ziele dieser Allianz sind ein gemeinschaftliches Auftreten gegenüber Gesellschaft und Politik sowie koordinierte Aktivitäten zur Nachwuchsgewinnung angesichts des Fachkräftemangels. Damit soll die hohe gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung geodätischer Expertise von Vermessung über Geoinformation, Wertermittlung bis Landmanagement in den öffentlichen Fokus gerückt werden. In gemeinsamer Verantwortung soll das Berufsfeld der Geodäsie als Ingenieurdisziplin zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Fragen zukunftsfähig entwickelt werden.

Nach über einem Jahr gemeinsamer Aktivitäten bewerten die Mitglieder der IGG auf ihrer Jahressitzung am 30./31. Januar 2015 in Hannover die Bilanz der Zusammenarbeit als ausgesprochen positiv. Einer Umfrage des DVW zufolge werden diese Initiativen vom weit überwiegenden Teil der Mitgliedschaft als wichtig bis äußerst wichtig eingestuft.

Zu den wesentlichen Eckpunkten des vergangenen Jahres zählen:

- die wiederum erfolgreiche Präsentation im INTERGEO®-Verbändepark
- die Etablierung der GEODÄSIE-AKADEMIE ([www.geodaesie-akademie.de](http://www.geodaesie-akademie.de)) mit:
  - einem gemeinsamen Internetauftritt
  - einem einheitlichen Layout der Ankündigungen und Dokumentationen
  - dem gemeinsamen Veranstaltungskalender
- die Fortsetzung der Imagekampagne mit dem Thema der Infrastrukturmodernisierung auf der Grundlage des Positionspapiers »Geodäten! Vernetzen! Deutschland!« einschließlich einer Medienkonferenz auf der INTERGEO® und der Vorstellung vor Mitgliedern des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages zur geodätischen Expertise für die Modernisierung unserer Infrastrukturen
- die Fortentwicklung der Nachwuchsplattform [www.arbeitsplatz-erde.de](http://www.arbeitsplatz-erde.de)
- die Herausgabe des Pixi-Büchleins »Ich hab eine Freundin, die ist Geodätin« mit einer inzwischen vergriffenen Auflage von 135.000 Exemplaren





V. l. n. r.: Thöne (DVW), Esch (BDVI), Kreuter (VDV),  
Kutterer (DVW), Grunau (VDV), Kiepke (BDVI)



- die intensive Öffentlichkeits- und Medienarbeit nach innen und außen in den Verbandsorganen und der einschlägigen Fachpresse sowie bei Präsentationen auf Fachveranstaltungen

Für die weitere Zusammenarbeit wird für das Jahr 2015 Folgendes vereinbart:

- Die Imagekampagne mit besonderem Fokus auf das Thema »Ausbildung und Studium« soll fortgesetzt werden vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels einerseits und bester Berufsperspektiven für Geodätinnen und Geodäten andererseits.

- Eine inhaltliche Positionierung zu einem Zukunftsthema analog Energiewende und Infrastrukturmodernisierung soll für die INTERGEO® 2016 in Hamburg vorbereitet werden.
- Den Wünschen der Verbände aus Österreich und der Schweiz entsprechend wird die Webseite »Arbeitsplatz Erde« auch dort für die Nachwuchswerbung und fürs Image zur Verfügung gestellt.
- Die Verbände verständigen sich darüber, dass die äußerst erfolgreiche Webseite [www.arbeitsplatz-erde.de](http://www.arbeitsplatz-erde.de) einem Relaunch unterzogen wird, um die Inhalte zu aktualisieren und das Layout an zeitgemäße Anforderungen anzupassen.



Dipl.-Ing. Hans Ulrich Esch  
BDVI-Vizepräsident  
[esch@bdvi.de](mailto:esch@bdvi.de)

*Nicht nur für Leserinnen und Leser aus Brandenburg*

# Vermessung Brandenburg

BEATE EHLERS | POTSDAM

**V**erglichen mit dem altehrwürdigen FORUM ist »Vermessung Brandenburg« ein junges Pflänzchen in der Landschaft der geodätischen Fachpublikationen. Denn diese Zeitschrift, die vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) herausgegeben wird, erscheint »erst« seit 1996. Bei der Gründung wollten die Ideengeber insbesondere eine Plattform für Themen schaffen, die die neuen Bundesländer bewegten und beschäftigten, und den Kolleginnen und Kollegen konkrete Hilfestellung bei der Bewältigung der enormen Ansprüche und des enormen Arbeitspensums geben.

*Im Vorwort zur ersten Ausgabe klang das so: »Dieser Informationsdienst soll ein Forum der Geodäten werden und den Erfahrungsaustausch gerade auch zu Themen ermöglichen, die in überregionalen Publikationen kaum ihren Niederschlag finden. Der von Fachkollegen vielfach geäußerte Wunsch nach einem Mitteilungsblatt für das Land Brandenburg zeigt die Identifikation mit den Vermessungseinrichtungen im Land und belegt den Mut, Entwicklungsprozesse und Leistungen für Fachkollegen praxisorientiert darzustellen. Die Schriftleitung strebt dabei eine ausgewogene Themenpräsentation aus dem Gesamtspektrum des Vermessungswesens in Brandenburg an.«*



Die Beiträge der ersten Ausgabe spiegeln diesen Anspruch wider. Es ging um die Auflösung der ungetrennten Hofräume – eine enorme Herausforderung für die Katasterbehörden in der Nachwendezeit. Die Ermittlung von Nutzungsentgelten, die damals von sehr emotionalen Diskussionen über die Zumutbarkeit von Pachten für Erholungsgrundstücke begleitet wurde, wurde thematisiert und damit erste Erfahrungen für die Praxis weitergegeben. Mit der Einführung des ETRS 89 war das Land Brandenburg Vorreiter und konnte somit bereits 1996 davon berichten. Die erste Ausgabe wagte sogar schon einen Rückblick auf fünf Jahre Kataster- und Vermessungsverwaltung. Wer damals dabei war, weiß, dass sich dieser Rückblick angesichts der enormen Veränderungsprozesse bereits lohnte.

»Vermessung Brandenburg« hat in seiner fast 20-jährigen Geschichte immer wieder Themen aufgegriffen, die sich mit der geodätischen Vergangenheit beschäftigten, und damit versucht, dem Vergessen etwas entgegenzusetzen. Es lohnt sich, nochmals einige dieser Beiträge nachzulesen, wie die Erinnerungen von Hans Henning (Heft 2/07, 1/08, 1/09 und 2/13), den Rückblick auf die Geschichte der geodätischen Forschung auf dem Tele-

grafenberg (Ernst Buschmann in Heft 2/96 und 1/97) oder die Situation des Sachverständigenwesens in der DDR und ihre Entwicklung nach der Wende (Lothar Neef in Heft 2/11). Die aktuellen Themen in »Vermessung Brandenburg« widmen sich kaum noch spezifischen Problemstellungen in den neuen Bundesländern, denn die Herausforderungen und Aufgabenstellungen unterscheiden sich nicht mehr grundsätzlich von denen der anderen Länder. Der Fokus ist aber nach wie vor auf die konkrete Situation im Land Brandenburg gerichtet, um auch weiterhin dem Anspruch gerecht zu werden, einen Erfahrungsaustausch anzuregen und Hilfestellung für die Praxis zu bieten. Der Blick über den Tellerrand ist dem Redaktionsteam ebenfalls wichtig. So haben sich in den letzten Jahren viele Artikel mit der Anwendung von Geobasisdaten des Landes Brandenburg in ganz unterschiedlichen Fachbereichen beschäftigt – vom Schutz der Großtrappen bis zur automatisierten Baulückendetektion.

Für »Vermessung Brandenburg« zeichnet ein Redaktionsteam von fünf Beschäftigten aus dem MIK und der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) verantwortlich. Unterstützung erfährt das Redaktionsteam durch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen im Land und darüber hinaus, die Beiträge und Mitteilungen schreiben, Beiträge vermitteln, auf interessante Themen oder Veröffentlichungen hinweisen, Buchbesprechungen oder Fundstücke für die Rubrik »Aufgespießt« senden. Ohne diese breite Unterstützung wäre »Vermessung Brandenburg« nicht möglich!

Die Fachzeitschrift erscheint zweimal jährlich und kann zu einem Abonnementpreis von 2,50 Euro (plus Porto und Verpackung) bei der LGB bezogen werden. Nähere Informationen und alle alten Ausgaben stehen im Internet kostenfrei zur Verfügung: [www.geobasi-bb.de](http://www.geobasi-bb.de) > [Geobroker](#) > [Publikationen](#) > [Vermessung Brandenburg](#)

Und sollten Sie jetzt Lust bekommen haben, selbst etwas in »Vermessung Brandenburg« zu veröffentlichen oder Anregungen und Kritik loszuwerden – sehr gern unter [schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de](mailto:schriftleitung.vermessung@mik.brandenburg.de) 



Dipl.-Ing. Beate Ehlers  
Schriftleitung »Vermessung Brandenburg«  
[schriftleitung.vermessung@mi.brandenburg.de](mailto:schriftleitung.vermessung@mi.brandenburg.de)



# BDVI-Fachexkursion nach Indien 2014

GUSTAV UND CHRISTA SIEMES | VIERSEN

**25** *Kollegen und Kolleginnen mit ihren Partnern (aufgeteilt in zwei Gruppen) erlebten Ende des Jahres 2014 unvergessliche Tage in der Hauptstadt Delhi und auf einer Rundreise durch die Provinz Rajasthan.*

Indien, neunmal so groß wie Deutschland, mit einer Gesamtbevölkerung 2014 von rund 1,3 Milliarden Einwohnern, bietet nicht nur sehr unterschiedliche geografische Räume, sondern auch kulturell eine grandiose Vielfalt. Besonders die im Norden gelegene, größte Provinz Rajasthan gilt als eines der schönsten, farbenprächtigsten und vielseitigsten, aber auch gegensätzlichsten Gebiete Indiens. Sehr gut erhaltene Paläste und riesige Tempelanlagen mit einmaligen Steinmetzarbeiten, faszinieren-

de Halbedelsteinintarsien in Marmor, unglaublich schöne Silber- und Goldverarbeitungen sind Zeugen des einstigen Reichtums Indiens.

Im krassen Gegensatz hierzu das allgegenwärtige Armutsproblem, mit dem konfrontiert zu werden keinem Reisenden erspart bleibt. Über ein Drittel der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsgrenze obdachlos an den Straßenrändern und Tausende von In-

den sterben jeden Tag an Unterernährung. Schuld daran ist zum einen die explosionsartige Vermehrung der Bevölkerung und die damit verbundene Überbevölkerung, die nicht ausreichend ernährt werden kann, zum anderen ist es die Religion mit ihrem Kastenwesen, welches die Armut begünstigt, indem es soziale Mobilität und damit die auch in Indien gesetzlich verbrieft Chancengleichheit unterbindet. Selbst gebildete Inder sind nach wie vor im Netz der Normen ihrer Vorväter gefangen. Die Einbindung des Individuums in eine strenge, religiös begründete Hierarchie ist ein wichtiges Merkmal der indischen Gesellschaft. Der Mensch ist nicht nur gefangen im Kreislauf der Wiedergeburt, auch seine Position in der Gesellschaft ist – zumindest für sein derzeitiges Leben – festgelegt. Die Stufen der Karriereleiter in den obersten Schichten sind Beziehungen oder Korruption.

Dieses Hintergrundwissen ist wichtig, um Indien und das Leben der dortigen Bevölkerung zu verstehen.

Wir erreichten unser Ziel, die 18-Millionen-Metropole Delhi, von Frankfurt aus mit dem Lufthansa-Airbus 380 A – das erste Highlight unserer Reise – in den frühen Morgenstunden. Jai Shrimal, unser indischer Reiseleiter, empfing uns am Flughafen mit den für Indien typischen Blumenkränzen und nach nur vier Stunden Schlaf begann unser Abenteuer mit einer Stadtrundfahrt durch Alt- und Neu-Delhi.

Wir tauchten ein in eine für uns Europäer völlig fremde Welt: unvorstellbare Menschenmassen auf den Straßen, Verkehrschaos überall, ohrenbetäubender Lärm von ständig hupenden Autos und unzähligen Motorrollern, überfüllte Busse, dazwischen wie Ameisen die mit Menschen vollgestopften kleinen gelbgrünen Dreiradtaxen (Tuk-Tuks – von unserer Gruppe zum zukünftigen Messwagen deklariert), an allen Ecken klingelnde Fahrradrikschas, schreiende Straßenhändler, das Getöse der Handwerksbetriebe auf den Gehsteigen und in den Gassen und die vielen Bettler. Diese neuen Eindrücke mussten von uns erst einmal verarbeitet werden. Bettler gehören zum Straßenbild wie die überall herumlaufenden »heiligen Kühe«, denn Bettler ist in Indien ein ehrenwerter, wenn auch nicht gern gesehener Berufsstand. Den Angehörigen der untersten Kasten bleibt zum Lebensunterhalt oftmals nur das Betteln auf der Straße, was aber nicht heißt, dass diese Menschen arm sind.

Unser erster Besichtigungspunkt war das Rote Fort von Delhi, eine gewaltige Festungs- und Palastanlage im mogultypischen Pavillonstil. Von dort ging es mit Fahrradrikschas durch die engsten Gassen der Altstadt zur Freitagsmoschee, deren Innenhof 25.000 Gläubigen Platz bietet.

Wir bestaunten zum ersten Mal die Farbenpracht der indischen Kleidung, die Vielfalt der Basare, die Art, Lasten zu transportieren, und genossen die fremdartigen Gerüche. An jeder Ecke wurden

wir andererseits mit dem Schmutz- und Abfallproblem Indiens konfrontiert. Es gibt keine geregelte Müllentsorgung. Der auf die Straßen geschüttete Abfall wurde früher von den frei laufenden Kühen, Schweinen und anderen Tieren gefressen und verschwand. In der heutigen Zeit ist der Plastikmüll ein großes Problem: Plastik kann weder gefressen werden noch verrotten und bleibt somit überall liegen. Ebenso unverständlich waren für uns das Füttern riesiger Taubenschwärme als heilige Handlung oder die mitten auf der Straße stehenden oder liegenden »heiligen Kühe«, die von den Autos vorsichtig umfahren wurden.

Das britische Neu-Delhi präsentiert sich dagegen als eine moderne Großstadt mit Hochhäusern, breiten Straßen und großen Plätzen, riesigen Tempelanlagen, Parks mit dem Grabmal von Gandhi oder Humayun. Am Abend besuchten wir eine Zeremonie im größten Siktempel und bestaunten die zum Tempel gehörende Küche für die Armenspeisung von ca. 50.000 bis 100.000 Menschen pro Tag. Interessant: Man darf nur zwei- bis dreimal kostenlos essen, ab dann ist man verpflichtet, in der Küche oder bei der Verteilung der Speisen mitzuhelfen.

Der zweite Tag war für das Fachprogramm vorgesehen. Das Fachprogramm begann mit dem Besuch eines Vermessungsbüros in der Altstadt von Delhi. Der in England zum »Chartered Surveyor« ausgebildete Dr. Bansal zeigte uns anhand von Plänen seine Arbeiten, z. B. die Planungsgrundlagen neuer Autobahnen rund um Neu-Delhi. Am Nachmittag gaben Repräsentanten verschiedener indischer Vermessungsgebiete (Land, Hydrographic, Cadastral, Mine, Building/Quantity/Valuation Surveying) einen Überblick über die Aufgabenstellungen, die Ausbildungs- und Zukunftschancen. Von den Vortragenden seien genannt: Shri D. L. Vohra, President Institution of Surveyors (7.000 Mitglieder), und Vice Admiral S. K. Jha, Past President Institution of Hydrographic Surveyors. Das indische Vermessungswesen, seit etwa 2004 mit akademischer Ausbildung, steht vor gewaltigen Aufgaben und wünscht sich dringend deutsche Unterstützung im Know-how.

Am darauffolgenden Tag verließ die Gruppe Delhi in Richtung Agra. Der Höhepunkt einer jeden Indienreise ist das dort in 22 Jahren errichtete schönste und berühmteste Gebäude der Welt: das Taj Mahal. Das atemberaubende, traumhafte Mausoleum, ganz aus weißem Marmor erbaut und verschwenderisch mit Halbedelsteinintarsien verziert, gilt als Symbol für ewige Liebe. Obwohl allen bekannt, konnte sich keiner in der Gruppe der Aura entziehen, die den Besucher gefangen nimmt, sobald er den weiträumigen Garten des Taj Mahal betritt. Die handwerkliche Kunst der Halbedelsteinintarsien wurde uns anschließend in einer Werkstatt genauer demonstriert.

Weiter ging es vorbei an der Geisterstadt von Fatehpur Sikri in die Provinz Rajasthan mit der Hauptstadt Jaipur. Jaipur ist bekannt für sein Observatorium mit den vollständig erhaltenen

historischen Instrumenten und seinem noch vom Maharadscha bewohnten einmaligen Stadtpalast. Jaipur ist ein buntes Handelszentrum, welches wir bei einem Stadtbummel hautnah erleben konnten. Handbedruckte Stoffe und Seidenteppeiche sind typisch für diese Stadt. Außerhalb der Stadt auf einer Anhöhe gelegen die Amber-Festung, eine wunderschöne Palastanlage, die wir leider nicht auf dem Rücken der prächtig geschmückten Elefanten erreichten, sondern mit dem Jeep. Mit dem Blick auf die Fassade des weltberühmten Palastes der Winde endete für einen Teil der Gruppe die Fahrt nach Indien.

Unter der Führung unseres Reiseleiters Jai begann ab hier für 16 Teilnehmer eine Reise in ein Märchenland aus Tausendund-einer Nacht: das ursprüngliche Indien mit einzigartigen Palästen und Tempeln. Nach einer Fahrt durch bizarre Wüstenlandschaften erreichten wir das ländliche Nimaj. Eine Jeepsafari brachte uns in kleine urtümliche Dörfer, auf Bauernhöfe mit äußerst freundlichen Menschen, wo die Zeit stillzustehen schien, vorbei an Tempeln mitten hinein in die Steppenlandschaft zu einem Picknick mit Marsala Chai und Gebäck bei einem faszinierenden Sonnenuntergang. Übernachtet wurde in einem alten, teilweise renovierten Maharadscha-Palast, der nur zu Fuß durch die engen Gassen vorbei an der staunenden einheimischen Bevölkerung und den überall präsenten Kühen zu erreichen war. Eine Folkloredarbietung beendete den ereignisreichen Tag.

Am nächsten Morgen ging es weiter nach Jodhpur zu einem weiteren Kleinod indischer Baukunst: dem imposanten, weithin sichtbar auf einem Hügel gelegenen und unbezwingbar erscheinenden Fort Meherangarh mit wunderschönen Palästen, Tempeln und Wohngebäuden. Auf der serpentinreichen Fahrt durch die Aravalli-Berge ging es vorbei an von Ochsen betriebenen Ölpresen oder Schöpfrädern wie im vorigen Jahrhundert bis zu dem berühmten Jaintempel mit seinen einmaligen 1.444 Steinsäulen, ein Wunder der Steinmetzkunst.

Udaipur, die »Stadt der Träume«, am künstlich angelegten Picholasee gelegen, war unser nächstes Ziel. Bekannt durch viele Filme, die dort gedreht wurden (z. B. J. Bond »Octopussy«), ist das Lake Palace Hotel mitten im See. Der noch bewohnte Palast des Maharana, ein riesiger Komplex aus Granit und Marmor, dessen Silhouette sich im See spiegelt, ist der größte Palastbau Rajasthans und beherbergt ein fantastisches Museum, welches uns einen Einblick in die Reichtümer der Mogulzeiten gab. Udaipur, die Heimatstadt unseres Reiseleiters Jai, beeindruckte uns außerdem durch die weltweit bekannten Miniaturmalereien. Interessant war die Teezeremonie in der Familie von Jai, dessen Vater ein berühmter Miniaturmaler ist.

Nächstes Ziel unserer Rundreise war Deogarh, wo wir in einem echten Maharadscha-Palast übernachteten. Auf der Dachterrasse genossen wir das indische Essen, welches immer nur mit

hilfe von Jai für uns genießbar war, den Rundblick über den Ort mit seinen kleinen bunten Häusern und einen fantastischen Sonnenuntergang zwischen den Türmen des Palastes und fühlten uns bei einem für eine Hochzeit typischen Feuerwerk wie im Märchen.

Den letzten Höhepunkt unserer Reise bildete die heilige Stadt Pushkar mit ihren unzähligen Pilgern aus ganz Indien. Ein buntes Gemisch aus Menschen in bunten Gewändern, Händlern und Priestern, Kühen, Schweinen, Kamelen und Hunden, die auf den Straßen im Abfall wühlten, zeigte uns noch einmal den Facettenreichtum Indiens, an den wir uns mittlerweile gewöhnt hatten. Ein Rundgang zu den Tempelanlagen und durch die Altstadt zum abendlichen See, an dem wir einer Brahmanenzeremonie beiwohnten, beendeten eine wunderschöne Reise durch Rajasthan. Über eine sogenannte Autobahn mit riesigen Lastern und ungesicherter Fracht, Kamelkarren und Fahrrädern bzw. entgegenkommenden oder quer auf der Fahrbahn stehenden Kühen erreichten wir dank unseres guten und ruhigen Busfahrers ohne Unfall wieder die Stadt Delhi.

Unserem Busfahrer, einem sehr freundlichen und gutmütigen Menschen, zur Gruppe der Sikhs gehörend, ist zu verdanken, dass unsere Fahrt ohne Probleme oder Unfälle verlaufen ist. Mit seinem stets farblich wechselnden Turban und seinem kunstvoll drapierten Bart begrüßte er uns jeden Morgen mit einem freundlichen »Namaste«. Neri, sein Beifahrer, war für die Sauberkeit des Busses und unsere Verpflegung auf den langen Transitstrecken zuständig. Jeden Morgen besorgte er für uns frische Bananen, Getränke und gestoßenes Eis, damit in einer Kiste unsere Getränke kühl gehalten wurden. Oft haben beide aus Sicherheitsgründen im Bus übernachten müssen. Jai, unserem Reiseleiter, gilt ebenfalls unser Dank. Er war ein Ausnahmetalent in Bezug auf die deutsche Sprache, sein fundamentales Wissen über Indien, seine Kenntnisse über das deutsche Vermessungswesen, welche er sich speziell für unsere Fachexkursion angeeignet hatte. Seine Fähigkeit, deutsche Witze zu erzählen, und sein Organisationstalent waren nicht zu überbieten.

Nach einem letzten Tag in Delhi, an dem wir das Gandhi Museum besichtigten, fiel uns der Abschied von unseren drei Begleitern sehr schwer. Indien, ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht, wird uns noch lange in Erinnerung bleiben. 



Dr. Gustav Siemes\* und Christa Siemes  
\* Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
vermessung-siemes@arcor.de

SIMON GARFIELD

## KARTEN

Ein Buch über Entdecker,  
geniale Kartografen und Berge,  
die es nie gab

Konrad Theiss Verlag, Erstveröffentlichung  
London 2012, Deutschland 2014, aus dem  
Englischen von Katja und Karin Schuler,  
480 Seiten mit rund 130 sw-Abbildungen,  
gebunden mit Schutzumschlag,  
ISBN 978-3-8062-2847-2, Preis 29,95 Euro

Der Autor ist Journalist und Autor zahlreicher Sachbücher. Um es vorwegzunehmen: Mit diesem Buch ist ihm ein bemerkenswertes Werk gelungen für jeden, der heute von Geo-information spricht.

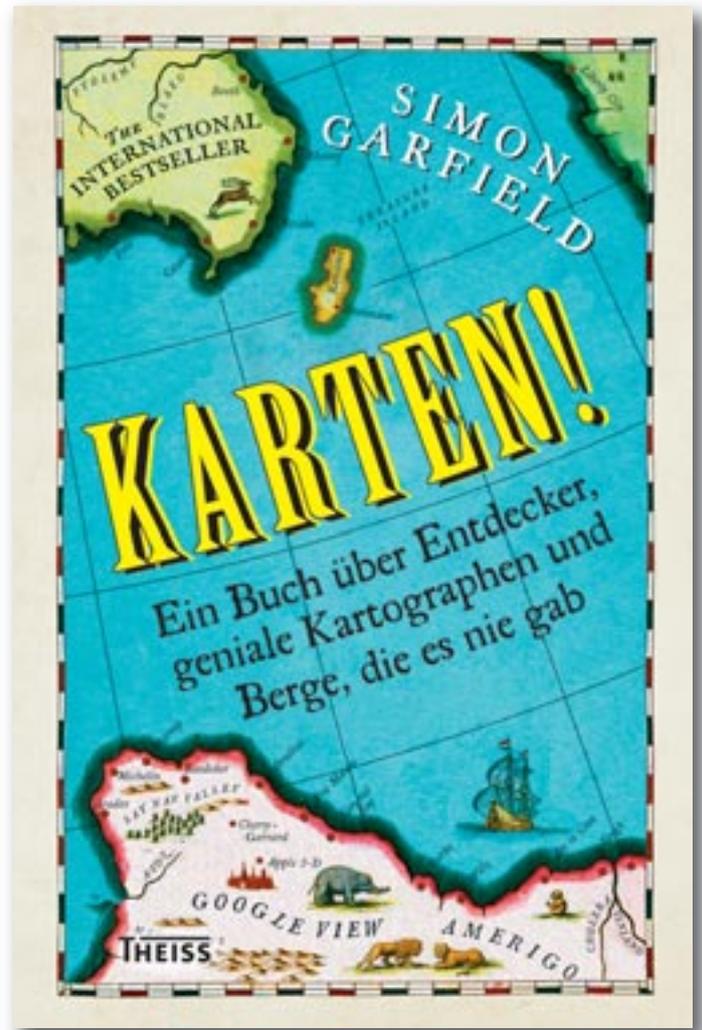
In einer digitalen Welt planen wir heute unsere Routen auf einem Navigationsgerät. Jeder Punkt auf der Erde kann heute von jedem beliebigen Startpunkt aus digital angesteuert werden. Dieses ist uns schon zum Selbstverständnis geworden. Aber wie konnte es so weit kommen? Simon Garfield gibt die Antworten. Anekdotenreich, persönlich und sehr unterhaltsam zeigt er die Geschichte der Kartografie auf. In 22 Geschichten von den Griechen bis zur Gegenwart beschreibt er auch die menschliche Seite der Kartografie.

Wenn der Leser dieses Buch in die Hand nimmt, lässt es ihn nicht mehr los. Man erfährt, welche Verdienste Eratosthenes und Ptolemäus erworben haben mit der ersten Beschreibung über die Größe und Form der Erde. Viele andere kluge Menschen haben sich darüber den Kopf zerbrochen. Wie konnte es dazu kommen, dass in Großbritannien ein kartografischer Schatz unter den Hammer kam, damit ein Dach repariert werden konnte?

Es ist spannend zu erfahren, wo der Garten Eden von Adam und Eva liegt. Wer weiß schon, dass die Italiener die größten Kartenzeichner der Welt waren? In unserem Kartografiestudium haben wir nie etwas über den »Krieg der Projektionen« erfahren. Er war unblutig, so viel sei verraten.

Beim Lesen dieses Buches erfährt man etwas über den Wettbewerb der »Welterkunder« wie Kolumbus, Drake und anderer. Auch das Rätsel von der Insel Kalifornien wird gelöst. Einer mystischen Gestalt verhilft Mercator bis heute zur weltweiten Bedeutung: Atlas gibt dem »Weltenbuch« einen Namen.

Es ist amüsant zu lesen, wie ein afrikanischer Gebirgszug sich fast 100 Jahre in den Karten hält und dann sang- und klanglos



verschwindet. Diese »Verschönerung« der Karte war aber noch nichts im Vergleich zu den Lügen des Kapitäns Benjamin Morrell. Er erfand 123 Inseln, entdeckte aber auch die Guanoablagerungen, ein treffliches Denkmal für diesen Entdecker.

Die asiatische Cholera raffte 50.000 Menschen in England im 19. Jahrhundert dahin. Erst mithilfe der Kartografie gelang es, die Ursache für diese epidemische Ausbreitung zu finden. Diese und weitere Geschichten um die Erfindung des Reiseführers und des Globus machen dieses Buch lesenswert für jedermann. Auch für Krimifreunde, Spieler und Neurowissenschaftler ist etwas dabei.

Ein umfangreiches Stichwort- und Namensverzeichnis belegen eine äußerst sorgfältige und tiefeschürfende Recherche. Humorvoll sind die historisch belegten Ereignisse beschrieben und zu einem Ganzen zusammengefügt.

Sehr lesenswert!

Hubertus Brauer | Ratingen



PETER FÜßLEIN

## Die Grenzkommission

Ein Rückblick auf deutsch-deutsche Verhandlungen zwischen Vermessungstechnik und politischer Emotion



BOUVIER Verlag, 2014,  
240 Seiten, gebundene Ausgabe,  
ISBN 978-3-416-03382-4,  
Preis 33,00 Euro

Eine Grenze feststellen? Klar, kein Problem. Eine Landesgrenze feststellen? Okay, etwas mehr Aufwand. Eine Grenze zwischen zwei Militärblöcken, zwischen zwei Ideologien, zwischen zwei Weltanschauungen? Das könnte länger dauern.

Die innerdeutsche Grenze war in vielerlei Hinsicht ein »heißes Eisen«. Während die BRD versuchte, die Grenze einer innerdeutschen Landesgrenze gleich zu behandeln, war es im Interesse der DDR, die Grenze gemäß dem Völkerrecht zu behandeln und sich so als Staat zu etablieren. Aber die Festlegung oder Feststellung der Grenze – wie im Buch dargestellt, ein erheblicher Unterschied – ist nur die politische Fragestellung. In der Praxis ergeben sich ganz andere Probleme. Beispielsweise ist zu klären, wem die Bewirtschaftung von Grenzgewässern obliegt oder bis wohin »Fluchhilfe« durch den Bundesgrenzschutz geleistet werden kann.

Nach einer unnachgiebigen Phase in der Politik folgte mit der neuen Ostpolitik der sozialliberalen Koalition ab 1969 ein Umdenken zum sogenannten »Wandel durch Annäherung«. Mit dieser Haltung konnte am 21. Dezember 1972 der Grundlagenvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten geschlossen werden, der auch die Einsetzung einer Grenzkommission vorsah. Deren Aufgabe war es, die Grenze zwischen den Staaten festzustellen und zu markieren und aus der Grenzziehung resultierende Probleme zu lösen. Während aus vermessungstechnischer Sicht die Feststellung von historischen Grenzen kaum ein nennenswertes Problem aufwarf, so war doch die politische Diskussion über Grenzen, die die Besatzungsmächte abweichend von historischen Gründen beschlossen hatten, um ein Vielfaches größer. So war beispielsweise bis zum Fall der Mauer die Grenze im Verlauf der Elbe stets ausgeklammert und letztlich nicht geklärt worden.

Der Autor, Senatsdirigent a. D. Dr. Peter Füssel, bringt für die Erarbeitung dieses Themenkomplexes einen enormen Vorteil

mit: Er war selbst als Referatsleiter im Bundesinnenministerium von 1972 bis 1980 zuständig für die deutsch-deutsche Grenzkommission und somit Zeitzeuge. Bei dem Buch handelt es sich nicht um eine »romantische Erinnerung an alte Zeiten«. Dr. Füssel zieht eine ganze Reihe von bisher kaum beleuchteten Quellen hinzu, die lange der Geheimhaltung unterlagen oder dem ehemaligen Ostblock entstammen. Somit gelingt ihm eine wissenschaftlich fundierte Gesamtansicht der damaligen Geschehnisse.

Neben der thematischen Zusammenstellung verschiedener Aspekte rund um die Grenzkommission, wie Organisation, Arbeitsweise und Diskussionsstandpunkte, berichtet der Autor von der praxisgerechten Zusammenarbeit der Fachleute aus der Geodäsie, Wasserwirtschaft, dem Grenzschutz und Völkerrecht, aus Ost und West. Er betont allerdings auch, wie fragil die Situation zur Zeit der deutschen Teilung war. Erhebliches Konfliktpotenzial bestand beispielsweise darin, dass auf bundesdeutscher Seite das Land bis an die tatsächliche Grenze oftmals landwirtschaftlich genutzt wurde und kurz dahinter die massiven Sperranlagen der DDR standen. Hier weist der Autor nochmals darauf hin, dass diese bereits deutlich auf dem Staatsgebiet der DDR lagen. Konflikte konnten furchtbare Folgen, nicht nur für Deutschland (Ost wie West), sondern für die ganze Welt, haben. Im Buch wird von der »Schlacht von Gorleben« berichtet, die durch eine vollkommen alltägliche Handlung ausgelöst wurde. Besonnenheit auf beiden Seiten verhinderte hier möglicherweise einen Weltkrieg.

Selbstverständlich kann eine Betrachtung der Grenzkommission nicht ohne eine gewisse juristische Tiefe geschehen. Häufig werden die Diskussionsstandpunkte beider Seiten unter juristischen Gesichtspunkten verdeutlicht. Somit kann dem Leser die Haltung beider Staaten verständlich gemacht werden. Abschließend behält es sich Dr. Füssel vor, aus den nun nahezu vollständig vorliegenden Quellen eine juristische Bewertung der Fragestellungen der Grenzkommission herzuleiten. Dabei vermeidet er es, allzu sehr in die Tiefe zu gehen, sodass auch der nicht juristisch ausgebildete Leser seinem Argumentationsstrang folgen kann.

Letztlich ist das vorliegende Buch ein lesenswerter Bericht über eine der spannendsten Grenzfeststellungen der jüngeren Geschichte. Gerade die Schilderung durch einen Juristen, der auch andere Fragestellungen, wie die Wasserwirtschaft, beleuchtet, schafft hier den notwendigen Blick über den Tellerrand aus Sicht eines Geodäten, da nicht nur die Geometrie einer Grenze problematisch sein kann. Das notwendige Vorwissen über die deutsche Teilung sollte hinlänglich vorhanden sein, auch wenn man diese nur im Kindesalter – oder gar nicht – erlebt hat. Aber auch fachfremden Lesern, die interessiert sind an der Geschichte der Grenze, die die Welt teilte, ist das Buch nur zu empfehlen.

Jens Alves | Quakenbrück



# JOB BÖRSE

## ANGEBOTE

### PLZ-Bereich 1

- **Chiffre 6029 A** ÖbVI-Nachfolger oder Partner für eine Alterssozietät in Berlin gesucht. Alteingesessenes Büro mit gutem Kundenstamm und guter technischer Ausstattung sucht engagierte/-n Ingenieur/-in. Möglichkeit des Praxisjahres wird geboten.
- **Chiffre 6031 A** ÖbVI-Sozietät in Berlin sucht Nachfolger: Moderne und gut aufgestellte ÖbVI-Sozietät in Berlin sucht wegen des geplanten altersbedingten Ausstiegs eines Partners einen neuen Teilhaber (50 %) mit Mut und Engagement. Wir sind offen für verschiedene Einstiegsmodelle.

### PLZ-Bereich 6

- **Chiffre 6030 A** ÖbVI-Anwärter: Gesucht wird eine freundliche und tatkräftige Persönlichkeit mit Zulassungsvoraussetzungen zum ÖbVI in Hessen und Interesse an einer ÖbVI-Sozietät.

### PLZ-Bereich 9

- **Chiffre 6027 A** ÖbVI-Nachfolger (Sozietät) ab sofort aus Altersgründen gesucht.

## ANZEIGENAUFTRAG

ZUSCHRIFTEN\* erbeten an:

BDVI, »FORUM-Jobbörse«, Luisenstraße 46, 10117 Berlin

Rückfragen richten Sie bitte an: Frau Wolkowa-Norda, 030/240 83 83

**BITTE VERÖFFENTLICHEN SIE MEIN STELLENANGEBOT:**

**BITTE VERÖFFENTLICHEN SIE MEIN STELLENGESUCH:**

**ICH INTERESSIERE MICH FÜR CHIFFRE-NR.:**

Absender

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift

Textanzeigen in der Jobbörse

Anzeigen je angefangene 300 Zeichen 20,00 €

Zusätzliche Optionen:

**FETTDRUCK MIT EINER ZUSATZFARBE: + 13,00 €**

**FARBIGER RAHMEN: + 13,00 €**

\* Bewerbungsunterlagen nur ausreichend frankiert mitsenden!

## ■ GEODÄSIE-AKADEMIE



## Seminarangebot 2015/2. Quartal

9./10. April 2015,  
Fulda  
Seminar-Nr. 02115

**ALLES IM BILD? AKTUELLE BILDGESTÜTZTE LÖSUNGEN**

Referenten (u. a.): ÖbVI Andreas Gelhausen  
Klaus Fritzensmeier (FG-Leiter)  
Olaf Ludwig (GEOsat GmbH)  
Volker Schwieger (AK3 des DVW)

VERANTWORTLICH:  
Bildungswerk VDV

Mit der Fotogrammetrie war ein Verfahren geboren, das sich durch die besondere Eigenschaft auszeichnet, in kürzester Zeit möglichst viele Informationen festzuhalten. Dieses herausragende Informationspotenzial hält heute in Form bildgestützter Daten sowohl in bisher eher konventionellen Messverfahren bei den Totalstationen als auch in vergleichsweise jungen Technologien wie dem Laserscanning immer mehr Einzug.

Aus verschiedenen Perspektiven werden u. a. typische bildgestützte Lösungen in klassischem Gewand, wie z. B. in den Multistationen, Fernrohren und im terrestrischen Laserscanning, aufgezeigt. Einen eigenen Schwerpunkt bilden die bildgestützten Lösungstechniken, die sich die dreidimensionale Beweglichkeit und die Perspektiven der UAS-gestützten Plattformen zunutze machen. Das volle Potenzial der dreidimensionalen bildgestützten Datenerhebung wird ebenso durch praktische Beispiele des 3-D-Modellings wie auch an aktuellen automatisierten Bildinterpretationslösungen aufgezeigt.

22. April 2015, Köln  
Seminar-Nr.  
BI-2015-03

**INTENSIVKURS ARBEITSRECHT**

Referent: Dr. Rüdiger Holthausen

VERANTWORTLICH:  
BDVI Bildungsinstitut

Das Tagesseminar behandelt zentrale Bereiche des praktischen Arbeitsrechts, insbesondere:

28. April 2015, Berlin  
Seminar-Nr.  
BI-2015-04

- Inhalt des Arbeitsvertrages
- Befristete Arbeitsverträge
- Möglichkeiten der Flexibilisierung
- Urlaubsrecht
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses

23. April 2015,  
Wuppertal  
Seminar-Nr. 03115

**5 JAHRE IMMOWERTV**

Immobilienbewertung mit den neuen Richtlinien in der praktischen Anwendung

Referent: Dipl.-Ing. Bernhard Bischoff

VERANTWORTLICH:  
Bildungswerk VDV

Mit der ImmoWertV wurde die Immobilienbewertung verändert, neue Begriffe und Anforderungen definiert und veränderte Wertermittlungsverfahren konkretisiert. Darüber hinaus erhielten die Gutachterausschüsse zusätzliche gesetzliche Aufgaben im Rahmen der Änderungen des BauGB.

Viele Änderungen wurden bereits in den Entwurfsphasen der ImmoWertV und der Richtlinien kontrovers diskutiert. Es ist an der Zeit zu prüfen, welche Regelungen erforderlich sind, anerkannt und genutzt werden und bei welchen Bestimmungen die Anwendung scheitert. Problemfelder sind u. a. Modellkonformität, wertrelevante Geschossflächenzahl (WGfZ), NHK 2010 ohne Baujahresklassen, Ausstattungstabelle mit genauer Analyse der einzelnen Gewerke, Verlängerung der Restnutzungsdauer durch Modernisierung, Ermittlung der BGF, mathematisch-statistische Betrachtungen beim Vergleichsverfahren, Anpassung der Vergleichsfälle, Umrechnungskoeffizienten für WGfZ und Grundstücksgröße.

29. April 2015, Heidelberg	137. DVW-Seminar <b>KOMMUNALE BODENPOLITIK UND STRATEGIEN FÜR BEZAHLBARES WOHNEN</b> Referenten (u. a.): Dr.-Ing. Frank Friesecke Prof. Dr.-Ing. Alexandra Weitkamp	VERANTWORTLICH: DVW
<p>Die Wohnungsknappheit in prosperierenden Ballungsräumen mit stark ansteigenden Bodenpreisen und Mieten führt zu der Fragestellung, welche bodenpolitischen Strategien und Instrumente Hilfestellung für die Regional- und Stadtplanung bzw. -entwicklung liefern. Dieses Seminar stellt die aktuelle Bodenpolitik in angespannten Märkten auf den Prüfstand. Behandelt werden Aspekte sozialgerechter Bodennutzung, Strategien für bezahlbaren Wohnraum und neue Ansätze eines strategischen Flächenmanagements. Kommunale Bodenpolitiken ausgewählter Großstädte werden gegenübergestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis abgeleitet, die den (Wohn-)Baulandprozess aus instrumenteller Sicht weiter optimieren sollen.</p>		
7. Mai 2015, Köln Seminar-Nr. BI-2015-05	<b>BÜRONACHFOLGE – KEINE CHANCE ODER VOLLE KRAFT VORAUSS?</b> Referent: Dr. Rüdiger Holthausen	VERANTWORTLICH: BDVI Bildungsinstitut
<p>Das Tagesseminar behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen</p>		
12. Mai 2015, Dresden Seminar-Nr. BI-2015-06	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ einer Büroübergabe und</li> <li>■ der Betriebsbeendigung für den Fall, dass es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu einer Betriebsübergabe kommt.</li> </ul>	
2. Juni 2015, Köln Seminar-Nr. BI-2015-07	<b>VERGABERECHT</b> Referent: Dr. Rüdiger Holthausen	VERANTWORTLICH: BDVI Bildungsinstitut
<p>Gegenstand des Tagesseminars sind die Grundzüge der (auch unterschwelligen) Vergabearten und -verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Präqualifikationsverfahren des Bieterrechtsschutzes.</p>		
3. Juni 2015, Hannover Seminar-Nr. BI-2015-08		
4. September 2015, Köln Seminar-Nr. BI-2015-10	<b>Intensivkurs</b> <b>HAFTUNG UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – GEFAHR ERKANNT, GEFAHR GEBANNT</b> Referenten: RA Tobias Wiesner (Claims Manager, AXA Versicherung AG) RA Dr. Lisa Keddo-Kilian (BDVI-Justiziarin)	VERANTWORTLICH: BDVI Bildungsinstitut
11. September 2015, Berlin Seminar-Nr. BI-2015-11	<p>Das Tagesseminar richtet sich als Grundlagenseminar an ÖbVI und stellt die bautypischen Schadensfälle dar, die dem ÖbVI in seinem privatrechtlichen wie auch in seinem hoheitlichen Wirken begegnen. Dabei werden folgende Themen näher behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haftungs- und versicherungsrechtliche Grundlagen</li> <li>■ Analyse bautypischer Schadensfälle (Absteckung/Amtshaftung)</li> <li>■ Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung</li> <li>■ Darstellung der Risiken des Baugeschehens und der Haftungssituation</li> <li>■ Konkrete Schadensfälle (Risikobereich Bauherr/Architekt/Bauunternehmer/Sonderfachmann)</li> </ul>	

## ■ BDVI-GREMIEN, -KOMMISSIONEN UND -ARBEITSGRUPPEN

13. April 2015, Berlin	AD-HOC-AG MUSTERBAUORDNUNG	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a> → Aktuelles → Termine
21. April 2015, Saarbrücken	BDVI-Landesgruppe Saarland MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a> → Aktuelles → Termine
8. Mai 2015, Greifswald	BDVI-Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<a href="http://www.bdvi-mv.de">www.bdvi-mv.de</a> → Aktuelles → Termine
9. Mai 2015, Bad Herrenalb	BDVI-Landesgruppe Baden-Württemberg MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<a href="http://www.bdvi-bw.de">www.bdvi-bw.de</a> → Aktuelles → Termine
28./29. Mai 2015, Großenlüder	BKImmo-WORKSHOP UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<a href="http://www.bkimmo.net">www.bkimmo.net</a>
1. Juni 2015, Berlin	BDVI-PRÄSIDIUM	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a> → Aktuelles → Termine
10. bis 13. Juni 2015, Kempten	DACH 2015 »GRENZEN ÜBERSCHREITEN« Dreiländertagung der freiberuflichen Vermessungs- ingenieure aus Deutschland, Österreich und der Schweiz	<a href="http://www.dach-2015.de">www.dach-2015.de</a>
10. Juni 2015, Kempten	BDVI-HAUPTVORSTAND	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a> → Aktuelles → Termine
11. Juni 2015, Kempten	BDVI-MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a> → Aktuelles → Termine

## ■ SEMINARE / SYMPOSIEN / WORKSHOPS / TAGUNGEN

### ■ INGENIEURVERMESSUNG

6. Mai 2015, Düsseldorf	HOAI – GRUNDLAGENSEMINAR	<a href="http://www.ikbaunrw.de">www.ikbaunrw.de</a> → Akademie → Seminare → Seminarprogramm
----------------------------	--------------------------	---

### ■ GEOINFORMATION

21. bis 23. April 2015, Stuttgart	STRASSEN-GEO-KONGRESS 2015	<a href="http://www.strassen-geo-kongress.de">www.strassen-geo-kongress.de</a>
5./6. Mai 2015, Lindau	14. INTERNATIONALES 3-D-FORUM LINDAU	<a href="http://www.3d-forum.li">www.3d-forum.li</a>

## ■ SEMINARE / SYMPOSIEN / WORKSHOPS / TAGUNGEN

## ■ BODENORDNUNG / STADTUMBAU / WERTERMITTLUNG

29. April 2015, Berlin	ARCHITEKTURQUALITÄT UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN IMMOBILIENWERT	www.sprengnetter.de → Seminkalender
6. Mai 2015, Hannover	WERTERMITTLUNG IM LÄNDLICHEN RAUM	www.vhw.de → Fort- und Ausbildung
6./7. Mai 2015, Dresden	7. DRESDNER FLÄCHENNUTZUNGSSYMPOSIUM	www.ioer-monitor.de → Veranstaltungen
19. Mai 2015, Dortmund	ERTRAGSWERTRICHTLINIE	www.vhw.de → Fort- und Ausbildung
20. bis 22. Mai 2015, Berlin	BAULANDBEREITSTELLUNG DURCH STÄDTEBAULICHE UMLEGUNG/FLÄCHENMANAGEMENT	www.isw.de → Programmübersicht
21. Mai 2015, Düsseldorf	FOKUS MIETE: MIETWERTERMITTLUNG ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT	www.ikbaunrw.de → Akademie → Seminare → Seminarprogramm
12./13. November 2015, Leipzig	DEUTSCHER SACHVERSTÄNDIGENTAG 2015	www.bvs-ev.de → Veranstaltungen → Dt. Sachverstaendigentag

## ■ MESSEN / AUSSTELLUNGEN

20. bis 22. April 2015, Nowosibirsk, Russland	INTEREXPO GEO – SIBERIA	www.expo-geo.ru/event/ 27_Interexpo-GEO-Siberia-2013
15. bis 17. September 2015, Stuttgart	INTERGEO®	www.intergeo.de
5. bis 7. Oktober 2015, München	EXPO REAL	www.exporeal.net

## ■ INTERNATIONAL

16. bis 18. April 2015, Berlin	TEGoVA-FRÜHJAHRSTREFFEN	www.tegova.org → News & Events
20. bis 25. April 2015, Istanbul	THE WORLD CADASTRE SUMMIT	www.wcadastre.org

## STUDIENREISEN

28. Mai bis 9. Juni 2015, USA	STÄDTEBAULICHE STUDIENREISE IN DIE USA	<a href="http://www.staedtebau-berlin.de">www.staedtebau-berlin.de</a> → Fachexkursionen
7. bis 17. November 2015, Tibet	BDVI-FACHEXKURSION NACH TIBET	<a href="http://www.bdvi.de">www.bdvi.de</a>

Weitere umfangreiche Informationen zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie auch unter den folgenden Links:  
[www.bdvi.de/de/aktuelles/termine](http://www.bdvi.de/de/aktuelles/termine) | [www.dvw.de/fortbildung](http://www.dvw.de/fortbildung) | [www.bw-vdv.de/bildungswerk-vdv](http://www.bw-vdv.de/bildungswerk-vdv) | [www.sprengnetter.de](http://www.sprengnetter.de) | [www.vhw.de](http://www.vhw.de) | [www.staedtebau-berlin.de](http://www.staedtebau-berlin.de)



 **Wichmann**

**NEU**

Scharold, Peter

**Immobilienwertermittlung  
unter Berücksichtigung  
demografischer Einflüsse**

Eine Methodik aus der Praxis für die Praxis



 Wichmann

2014  
XII, 107 Seiten  
24,80 €

 e-Book

Technikwissen punktgenau:

### Völlig neue Methode zur Ermittlung des Immobilienwertes!

Immobilienleerstand und -verfall sind die Folgen der demografischen Entwicklung in Deutschland. Erstmals widmet sich ein Fachbuch dieser Thematik und stellt den neuen Ansatz der Wertermittlung vor.

Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

Bestellen Sie jetzt: (030) 34 80 01-222 oder [www.vde-verlag.de/150233](http://www.vde-verlag.de/150233)



## \_ HOAI

# Europarechtliches Gutachten

Der AHO e. V. hatte im Hinblick auf die geforderte Rückführung der ingenieurtechnischen Planungsleistungen in den regulierten Bereich der HOAI ein Gutachten in Auftrag gegeben, das diesen Aspekt aus europarechtlicher Perspektive bewertet.

Die Stellungnahme der renommierten Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, Brüssel, kommt zu dem Ergebnis, dass die Ungleichbehandlung identischer bzw. vergleichbarer Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure in der HOAI nach dem europäischen Wettbewerbsrecht nicht zu beanstanden ist.

Im Hinblick auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie ist eine Rückführung der fraglichen ingenieurtechnischen Leistungen in den regulierten Bereich der HOAI anzuraten und geradezu geboten. Grundsätzlich verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten weder zu einem Abbau regulierender Maßnahmen, noch ist die Richtlinie darauf gerichtet, die Neueinführung regulierender Maßnahmen zu verhindern. Allein entscheidend ist, ob die fragliche nationale Regulierung diskriminierungsfrei, erforderlich und verhältnismäßig ist – und dies gilt unterschiedslos für bestehende und neu einzuführende Maßnahmen. Insoweit greifen dieselben rechtfertigenden Gründe wie für die aktuell dem verbindlichen Preisrecht unterliegenden Leistungen.

Die geltende HOAI leidet unter einem direkten Wertungswiderspruch, wenn sie identische bzw. vergleichbare Leistungen teils dem verbindlichen Preisrecht unterwirft und Details der freien Verhandlung überlässt. Dieser Wertungswiderspruch stellt die Rechtfertigung des bestehenden

Preisrechts der HOAI infrage. Die Rückführung der fraglichen Leistungen in das verbindliche Preisrecht würde diesen Wertungswiderspruch beenden und somit gegenwärtig mögliche Einwände gegen die EU-rechtliche Rechtfertigung der HOAI beseitigen. Die Rückführung der fraglichen Leistungen würde die HOAI somit »europafester« machen.

Der vollständige Text des Freshfields-Gutachtens kann in der BDVI-Geschäftsstelle angefordert werden.

Quelle: AHO ■

## \_ WETTBEWERB

# CLGE Students' Contest

Bis zum 3. August können sich Studenten und Young Professionals am CLGE Students' Contest beteiligen.

Angenommen werden von Studenten Beiträge in den Kategorien »Geodäsie und Topografie«, GIS, »Kartografie und Kataster«, von Studenten und Young Professionals in der Kategorie »Engagement von Studenten und Nachwuchs«. Zu dem mittlerweile vierten Wettbewerb konnte die European Global Navigation Satellite Systems Agency (GSA) gewonnen werden, sodass in diesem Jahr Beiträge in der zusätzlichen Kategorie »Galileo/EGNOS/Copernicus« eingereicht werden können. Weitere Informationen unter [www.clge.eu/events/details/178](http://www.clge.eu/events/details/178) ■

## \_ EINLADUNG

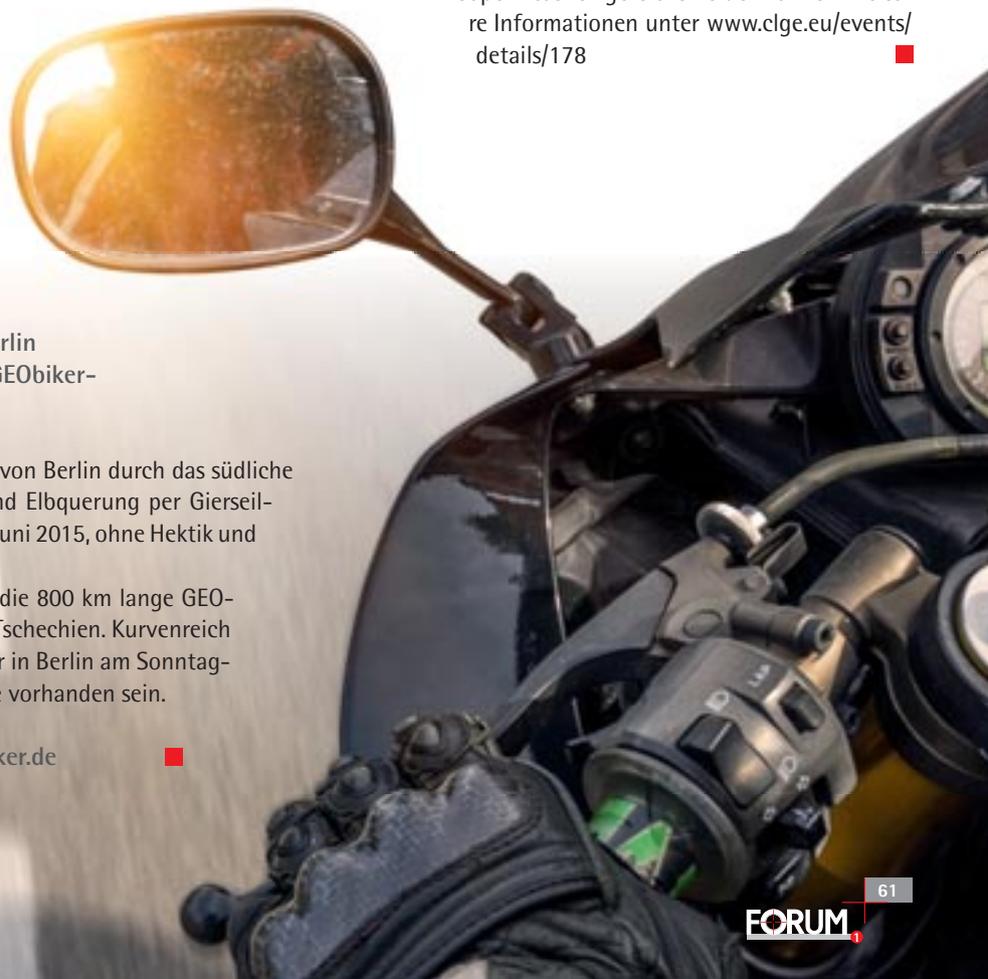
# GEObiker-Tour 2015

Zum achten Mal sind alle Motorrad fahrenden Vermesserinnen und Vermesser aus Berlin und Brandenburg zur GEObiker-Tour und GEObiker-Pro-Tour eingeladen.

Die abwechslungsreiche GEObiker-Tour führt von Berlin durch das südliche Brandenburg mit Abstecher nach Sachsen und Elbquerung per Gierseilfähre. Ca. 230 km werden am Samstag, den 6. Juni 2015, ohne Hektik und mit etlichen Zwischenstopps zurückgelegt.

Am Freitag, den 28. August 2015, startet die 800 km lange GEObiker-Pro-Tour durch das Erzgebirge bis nach Tschechien. Kurvenreich geht es bis zum Elbsandsteingebirge, Rückkehr in Berlin am Sonntag-nachmittag. Ein wenig Tourenerfahrung sollte vorhanden sein.

Anmeldungen und Infos unter: [www.geobiker.de](http://www.geobiker.de) ■



## \_ FACHKRÄFTEMANGEL

# Vermessung besonders betroffen

In den Top 10 der sogenannten Engpassberufe für Personen mit Hochschulabschluss belegen die Vermessungsingenieure den zweiten Platz. Dies geht aus einer Studie des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA) hervor.

Engpässe bestehen, wenn die Zahl an Arbeitslosen nicht ausreicht, um alle offenen Stellen zu

besetzen. Da nur etwa jede zweite offene Stelle bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet wird, liegt ein Engpass vor, wenn weniger als 200 Arbeitslose auf je 100 gemeldete offene Stellen kommen.

Verstärkend wirkt der demografische Wandel, er erhöht den Anteil älterer Beschäftigter. In 53 Engpassberufen liegt der Anteil älterer sozialversicherungspflichtig Beschäftigter über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt von 32 %. Bei Personen mit Hochschulabschluss in der Vermessung lag der Anteil mit 44 % dabei besonders hoch. In diesem Engpassberuf ist zukünftig von besonders hohen Ersatzbedarfen auszugehen, da sich bestehende Engpässe weiter zuspitzen können.

**KOFA** Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Quelle: BFB/BDVI ■

## \_ EUROPA

# Neues CLGE-Präsidium

Seit 1972 institutionalisiert das Comité de Liaison des Géomètres Européens/Council of European Geodetic Surveyors (CLGE) die europäische Zusammenarbeit der Vermessungsingenieure.

Das CLGE-Aufgabenfeld ist dabei in diesen mehr als 50 Jahren immer breiter geworden: Ging es bei der Gründung noch hauptsächlich um die Anwendung der Römischen Verträge auf den Berufsstand der Vermessungsingenieure, so reicht die Aufgabenspanne heute von Fragen gemeinsamer Standardsregeln über die Ausarbeitung von Bildungsstandards und gemeinsamen Rahmenbedingungen bis zur Vertretung des Berufsstands gegenüber der Brüsseler Bürokratie.

Als Dachverband vertritt CLGE heute Vermessungsingenieure aus 36 Ländern – aus Deutschland entsenden der BDVI und der DVW Vertreter dorthin. Die hoheitlich tätigen Freiberufler sind in der CLGE-Interessengruppe »Publicly Appointed and Regulated Liberal Surveyors« (IG-Parls) vertreten, deren Vorsitzender seit 2014 BDVI-Vizepräsident Clemens Kiepke ist.

Zum 1. Januar 2015 hat Maurice Barbieri (CH) Jean-Yves Pirlot (BE) als Präsident abgelöst, ihm stehen als Vizepräsidenten Danko Markovinovi (HR), Pekka Halme (FI), Nicolas Smith (FR), Duncan Moss (UK), Mairolt Kakkio (EE) und Rudolf Kolbe (AT) zur Seite. Neuer Geschäftsführer ist Vasile Chiriac (MD), Schatzmeister bleibt ÖbVI Dieter Seitz (DE). ■

## \_ TEGoVA

# EUROPEAN VALUATION CONFERENCE in Berlin

Der europäische Wertermittlungsverband TEGoVA veranstaltet zweimal jährlich eine Generalversammlung, in diesem Frühjahr in Berlin. Der BDVI ist als einer von fünf deutschen Verbänden Mitorganisator der Veranstaltung.

Hervorzuheben ist die Konferenz am Freitag, den 17. April 2015. Sie wird hochkarätig besetzt unter dem Motto »European Banking Union and Cross Border Valuation« stattfinden und ein interessantes englischsprachiges Vortragsprogramm bieten.

Für Mitglieder von Verbänden der TEGoVA, also auch für BDVI-Mitglieder, ist die Teilnahme kostenlos möglich.

Die Veranstaltung wird beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) in der Nähe des Potsdamer Platzes stattfinden. Falls Sie teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die BDVI-Geschäftsstelle.

The European Group of Valuers' Associations (TEGoVA) ist der europäische Dachverband nationaler Immobilienbewertungsorganisationen. Seine Hauptziele sind die Schaffung und die Verbreitung einheitlicher Standards für die Bewertungspraxis, für die Ausbildung und Qualifikation sowie für das Feld Corporate Governance bzw. Ethik der Gutachter. ■

## **\_ ALLIANZ FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG GESTARTET**

# Jetzt freie Ausbildungsplätze bei Arbeitsagentur melden!

Im Januar dieses Jahres ist die neue Allianz für Aus- und Weiterbildung gestartet. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) ist Partner der Allianz.

Anders als beim Ausbildungspakt, dem Vorläufer der Ausbildungsallianz, gibt es heute nicht mehr einen Überhang von Bewerbern. Ganz im Gegenteil: Es wird für die Betriebe immer schwieriger, geeignete Jugendliche für ihre angebotenen Ausbildungsplätze zu gewinnen. In der Allianz wurden daher auch Hilfen wie die assistierte Ausbildung vereinbart, die Ausbildungsbetriebe bei der Ausbildung schwächerer Jugendli-

cher zielgenau unterstützen können.

Als eine der zentralen Vereinbarungen im Rahmen der Ausbildungsallianz haben die Partner der Wirtschaft zugesagt, in diesem Jahr 20.000 zusätzliche freie Ausbildungsplätze an die Bundesagentur für

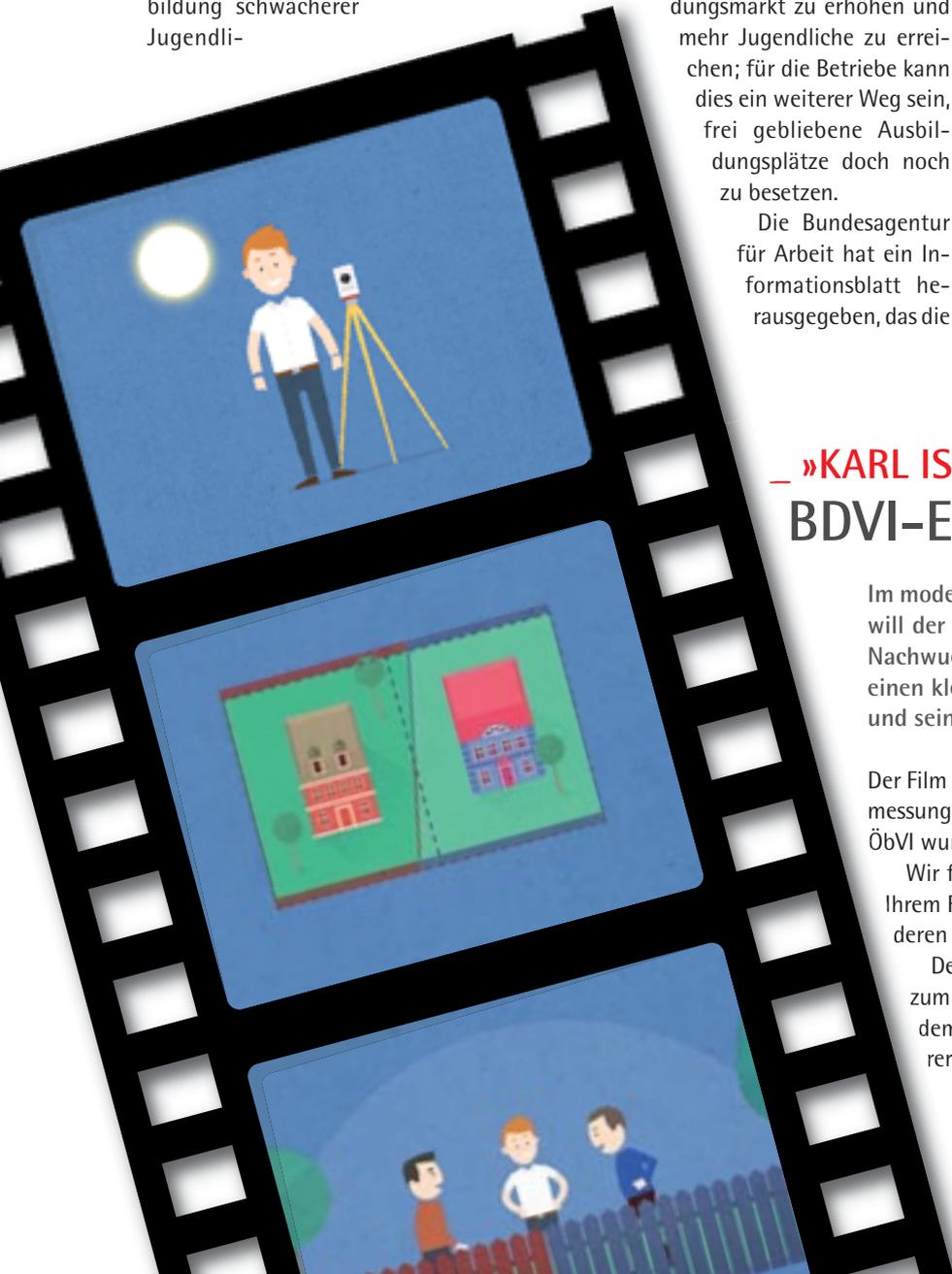
Arbeit zu melden. Ziel ist es, die Transparenz auf dem Ausbildungsmarkt zu erhöhen und mehr Jugendliche zu erreichen; für die Betriebe kann dies ein weiterer Weg sein, frei gebliebene Ausbildungsplätze doch noch zu besetzen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Informationsblatt herausgegeben, das die

verschiedenen Wege illustriert, wie Arbeitgeber die Plätze melden können (insbesondere zeitsparend online), und zeigt die Vorteile der Meldung.

Auf der Plattform der Bundesagentur für Arbeit steht die Broschüre auch als Druckversion (6-Seiten-Folder) bereit: [www.kiss.arbeitsagentur.de/index.php?a=b6605e42b1841a60d3e1131959d1c36f](http://www.kiss.arbeitsagentur.de/index.php?a=b6605e42b1841a60d3e1131959d1c36f)

Quelle: BFB ■



## **\_ »KARL IST ÖBVI«**

# BDVI-Erklärfilm

Im modernen und lockeren Stil eines animierten Erklärfilms will der BDVI mit dem neuen BDVI-Imagefilm potenziellen Nachwuchs ansprechen und der Öffentlichkeit gleichzeitig einen kleinen Einblick in das breite Tätigkeitsfeld des ÖbVI und seinen besonderen Status geben.

Der Film zeigt den Arbeitsalltag eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und bietet Informationen dazu, wie Karl ÖbVI wurde und was ihn für seine Tätigkeit qualifiziert.

Wir freuen uns, wenn Sie den Film bei YouTube » liken«, auf Ihrem Facebook- oder Google+ Profil einbinden oder auf anderen sozialen Kanälen weiterverbreiten.

Der Film steht für Sie auf der BDVI-Website [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) zum Download für Messen und Präsentationen bereit, außerdem finden Sie dort eine Anleitung zur Einbindung auf Ihrer eigenen Internetpräsenz. ■

## „GRÜNES HEFT 31« LEISTUNGSBILD UND HONORIERUNG INGENIEURVERMESSUNG HOAI-Rechner verfügbar

Selbst wenn es sich in der novellierten HOAI um unverbindliche Honorarempfehlungen handelt, ist die Honorierung von Leistungen der Ingenieurvermessung nach Anlage 1.4 so nicht anwendbar, da sie fehlerhaft ist. Wir berichteten bereits, dass die Fachkommission Vermessung des AHO e. V. seinerzeit eine Kommentierung zur Ingenieurvermessung in der HOAI 2013 verfasst hatte – das sogenannte »Grüne Heft« (Heft 31: Leistungsbild und Honorierung Ingenieurvermessung).

Das Heft enthält zusätzlich korrigierte Tabellen, die die Anlage 1.4 anwendbar machen. In vielen gängigen Softwareprogrammen sind diese Tabellen als Rechner bereits enthalten. Alternativ steht Ihnen der Honorarrechner für die Ingenieurvermessung auf Excel-Basis auf der BDVI-Seite zur Verfügung. Dieser Rechner ist ohne Gewähr und soll als Beispiel für die Erstellung eines Hilfsprogramms zur Ermittlung von Honoraren in der Ingenieurvermessung dienen.

Das »Grüne Heft« (Heft 31: Leistungsbild und Honorierung Ingenieurvermessung) können Sie über die Homepage des AHO beziehen. ■

**HERAUSGEBER**  
Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859

**SCHRIFTLEITUNG**  
Dipl.-Ing. Andreas Bandow  
Dr.-Ing. Wolfgang Guske  
Magdeburger Straße 14,  
14806 Bad Belzig

Telefon 033841/799 779  
Fax 033841/799 780  
bandow@franzen-bandow.de  
bandow@bdvi-forum.de

**REDAKTION**  
Martina Wolkowa-Norda  
Dipl.-Ing. Martin Ullner  
Dr.-Ing. Walter Schwenk  
Dipl.-Ing. Christoph König  
Dipl.-Ing. Jörg Burchardt

**REDAKTION MOSAIK**  
Martina Wolkowa-Norda  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859

**KONZEPT + GESTALTUNG**  
Nolte | Kommunikation  
Motzstraße 34, 10777 Berlin  
www.nolte-kommunikation.de

**FOTOGRAFIE**  
Robert Lehmann  
Telefon 0177/378 28 16  
www.lichtbilder-berlin.de

**DRUCK**  
MOTIV OFFSET Druckerei

**MANUSKRIPTE**  
Bitte an die Schriftleitung richten. Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die des BDVI oder der Schriftleitung.

Mit der Annahme des Manuskriptes und der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und der Übersetzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugswweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Originalartikeln ohne vorherige Zustimmung der Schriftleitung ist nicht gestattet.

**ABONNEMENT**  
Bezugspreis im Jahresabonnement  
36 €\*, für das Einzelheft 10 €\*  
\* zzgl. MwSt. und Versand

ISSN  
0342-6165

**ANZEIGEN**  
Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)  
Martina Wolkowa-Norda  
Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
Fax 030/240 83 859  
forum-anzeigen@bdvi.de

Bei Adressänderung oder  
Fragen zum Abonnement:  
post@bdvi-forum.de

**BILDNACHWEIS**  
Privat; fotolia: LS.; gettyimages; iStockphoto: AVTG, Dhoxax, Enrico Fianchini, JacobH, Nikada, PickStock; shutterstock: Calvste, linerpics, oneinchpunch, pimpic, sergign, Spectrum Studio

## BDVI-MITGLIEDER IM BLICKPUNKT

### Runder Geburtstag – wir gratulieren

#### // Januar

Peter Boxberger, Kamenz (50)  
Thomas Jacubeit, Falkensee (50)  
Lothar Schuster, Torgau (60)  
Holger Sefkow, Dresden (60)  
Stephan Seiler, Kleve (40)  
Hermann J. Stollenwerk, Bergheim (60)  
Ernst-Herbert Thomas, Iserlohn (60)

#### // Februar

Norbert Boerner, Röbel (50)  
Oliver Buck, Kassel (40)  
Peter Gries, Bingen (60)  
Heinz Grießhaber,  
Villingen-Schwenningen (60)  
Matthias Kaden, Dresden (60)  
Hans-Jörg König, Biberach (50)  
Roland Meyer, Taucha (60)  
Andreas Müller, Hamburg (50)  
Franz Nigge, Bergheim (60)  
Stefana Pech, Berlin (40)  
Detlev Thomas, Aurich (60)

#### // März

Ralf Arnscheidt, Essen (60)  
Wilfried Borchers, Halle (60)  
Andreas Drees, Münster (60)  
Klaus Elsen, Bitburg (60)  
Klemens Garmann, Hörstel (60)  
Bernd Heinen, Groß-Zimmern (50)  
Christian Hesse, Buxtehude (40)  
Bernd Jamrosy, Düren (70)  
Klaus Juchheim, Werl (60)  
Wolfgang Schmidt, Andernach (70)  
Rolf-Dieter Schröder, Ingelheim (60)

### Neue BDVI-Mitglieder

Sabrina Heinzgen, Fehrbellin  
Ulrich Holderrrieth, Heilbronn  
Stefan Kaluza, Berlin  
Bernd Martensen, Itzehoe  
Torsten Peter, Lauterbach  
Thomas Weiß, Freiberg  
Wilfried Voigt, Werder/Havel



## **ES GIBT MENSCHEN, DIE STERBEN FÜR BÜCHER.**

In vielen Ländern werden Schriftsteller verfolgt, inhaftiert, gefoltert oder mit dem Tode bedroht, weil sie ihre Meinung äußern. Setzen Sie mit uns ein Zeichen für das Recht auf freie Meinungsäußerung!

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unsere Menschenrechtsarbeit und retten Leben: Spendenkonto 8090100, Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00.  
[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Jetzt auch **NEU!**  
Haftpflicht + Kasko  
für Flugdrohnen!



bpa bau-plan-assekuranz |  
Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Ihr Ziel bestimmt die Strategie



## Optimierter Versicherungsschutz für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Rahmenverträge zur Berufshaftpflichtversicherung  
Kraftfahrzeugversicherung, Sachwerte- Elektronikversicherung,  
Rechtsschutzversicherung, Gebäudeversicherung,  
Unfallversicherung



[info@bau-plan-ass.de](mailto:info@bau-plan-ass.de) - [www.bau-plan-ass.de](http://www.bau-plan-ass.de)

Berlin | Hamm | Herne | Steinfurt



Professionalität | Unabhängigkeit | Zuverlässigkeit | Qualität | Erfahrung | Vertrauen